

familie.  
gemeinsam  
wachsen



# Die cleveren Seiten für Familien

Familienleistungen im Land Vorarlberg

**Stand: Jänner 2024**

**Herausgeber und Medieninhaber:**

Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Abteilung Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft  
Fachbereich Jugend und Familie  
Landhaus, Römerstraße 15, 6900 Bregenz

**Verlagsort:** 6900 Bregenz

**Hersteller und Herstellungsort:** Druckerei Thurnher, Rankweil

**Fotos:** Titelbild Adobe Stock/konradbak,  
S. 3 Land Vorarlberg/Mathis

Copyright Jänner 2024 beim

Amt der Vorarlberger Landesregierung, Bregenz.

---

Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit. Für die Richtigkeit der Angaben wird keine Haftung übernommen. Rechtsausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Recherche dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen. Vorbehaltlich der Veröffentlichungen im Bundes- und Landesgesetzblatt. Die Daten beziehen sich auf gültige Beschlüsse per Dezember 2023.

Wir bedanken uns bei allen Personen und Institutionen, die uns bei der Recherche unterstützt und Informationen zur Verfügung gestellt haben.



Geschätzte Familien,  
liebe Mütter und Väter,

Vorarlberg soll zum chancenreichsten Lebensraum für Kinder und Jugendliche werden. Die Unterstützung und Förderung von Familien steht für uns an oberster Stelle, denn: Familien und insbesondere Kinder sind unsere Zukunft. Starke Familien sind von maßgebender Bedeutung für eine positive gesellschaftliche Entwicklung. Daher setzen wir auf eine moderne Familienpolitik, die sich an den Bedürfnissen der Familien und Kinder orientiert. Ohne die wertvollen Leistungen von Vorarlbergs Familien wäre vieles von dem, was unsere Region auszeichnet, in der bisherigen Qualität nicht aufrechtzuerhalten.

In Vorarlberg betrachten wir Kinder- und Familienfreundlichkeit als wesentlichen Standortfaktor und fördern sie entsprechend. Wir schaffen gezielte Erleichterungen im Bereich Wohn-, Familien- und Sozialleistungen, die insbesondere Familien zugutekommen sollen. Ein großes Anliegen ist uns auch, die Kinderbetreuung in ganz Vorarlberg deutlich auszubauen. Durch die Erhöhung des Familienzuschusses des Landes und weitere strukturelle Anpassungen unterstützen wir Familien finanziell und bieten mit Beratungsangeboten zusätzliche Hilfestellungen an. Unser Ziel ist es, Chancengleichheit für alle Familien und Kinder zu erreichen.

Die „Cleveren Seiten“, die in neuer Auflage erscheinen, eröffnen einen aktuellen Überblick über die vielfältigen Familienleistungen des Landes Vorarlberg sowie des Bundes. Nehmen Sie dieses breit gefächerte Beratungs- und Serviceangebot in Anspruch.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Wallner', written in a cursive style.

Mag. Markus Wallner  
Landeshauptmann

## Arbeit/Recht

Arbeitsrechtliche Situation	6
Mutterschutz	7
Freistellung für Väter „Papamonat“	7
Karenzzeit	8
Elternteilzeit	10
Pflegefreistellung	11
Behörden und Dokumente	12
Leistungen Pensionsversicherung	15
Wiedereinstieg ins Berufsleben	16

## Finanzen

Wohngeld/Betriebshilfe	17
Familienbeihilfe	18
Kinderbetreuungsgeld	20
Zuverdienst Karenz und Kinderbetreuungsgeld	26
Familienzeitbonus	27
Familienleistungen für Nichtösterreicher bzw. Nichtösterreicherinnen	28
Familienzuschuss des Landes Vorarlberg	29
Leistbare Kinderbetreuung	32
Kinderbetreuungsbeihilfe	35
Pflegegeld für Kinder mit Behinderung	36
Unterhaltsvorschuss	36
Sozialhilfe	37
Wohnen	38
Gebühren- und Beitragsbefreiung	40
Familienhärtausgleich	41
Steuervorteile für Familien	42

## Gesundheit/Entwicklung

Gesundheit	46
Schwangerschaft	46
Geburt	50
Entwicklung des Kindes	51
Notfälle	56

## Sicherheit

Sicherheit zu Hause	58
Sicherheit im Straßenverkehr	60
Versicherungsschutz	62

## Betreuung/Treffpunkte/Unterstützung

Betreuung	63
Treffpunkte	66
Unterstützung	67

## Beratung/Elternbildung

Elternbildung in Vorarlberg	70
Familien-, Ehe-, Partner- und Lebensberatungsstellen	72

## Freizeit

Freizeitgestaltung	79
Mobilität	81
Ferien	82

## Stichwortverzeichnis

Stichwortverzeichnis/Notizen	84
------------------------------	----

 Dieses Symbol steht in der gesamten Broschüre für „Weitere Informationen“.

# Arbeitsrechtliche Situation

## Informationspflicht

Eine Schwangerschaft ist dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin zu melden, sobald sie bekannt ist. Wenn es verlangt wird, muss ihm/ihr eine ärztliche Bestätigung über den voraussichtlichen Geburtstermin vorgelegt werden. Für Schwangere gelten die gesetzlichen Mutterschutzbestimmungen, die von dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin einzuhalten sind.

Schwangere, die selbständig erwerbstätig sind, haben ihren Sozialversicherungsträger spätestens drei Monate vor dem ärztlich berechneten voraussichtlichen Geburtstermin zu informieren. Bei der Wirtschaftskammer Vorarlberg erhalten Selbständige eine kostenlose persönliche Erstberatung.

## Kündigungs- und Entlassungsschutz

Dieser gilt ab Beginn der Schwangerschaft und dauert bis volle vier Monate nach der Entbindung bzw. vier Wochen nach Ende der Karenz oder der Elternteilzeit.

**Hinweis:** Während der Probezeit besteht kein Kündigungsschutz. In bestimmten Fällen kann jedoch die Kündigung nach den Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes bekämpft werden.

## Gesundheit und Sicherheit

Werdende Mütter dürfen ab Meldung der Schwangerschaft nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, die für sie oder für das Kind schädlich sind. Darunter fallen z.B. schweres Heben und Tragen, Überstunden, Nacharbeit oder Akkordarbeit. Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin ist verpflichtet, die Arbeitsbedingungen zu ändern, wenn Gefahren für die Gesundheit oder Sicherheit der werdenden Mutter vorliegen. Ändert sich dadurch die Art der Arbeit, verkürzt sich die Arbeitszeit oder besteht überhaupt keine Möglichkeit einer Weiterbeschäftigung im Betrieb, hat die Arbeitnehmerin Anspruch auf ein Entgelt. Das Entgelt ist so hoch wie der Durchschnittsverdienst in den letzten 13 Wochen vor der Änderung.



Broschüre „**Mutterschutz**“ der Arbeiterkammer Vorarlberg

**AK – Familie & Beruf**

T +43 50 258 2600

familie.beruf@ak-vorarlberg.at

[www.ak-vorarlberg.at](http://www.ak-vorarlberg.at) (Service bzw. Beratung)

Broschüre „**Familien Guide**“ – Leistungen für Familien in Österreich

[www.bundeskanzleramt.gv.at](http://www.bundeskanzleramt.gv.at)

(Service/Publicationen)

**Wirtschaftskammer Vorarlberg**

Sozialpolitische Abteilung

T +43 5522 305 1122

**SVS – Sozialversicherung der Selbständigen**

T +43 50 808

[www.svs.at](http://www.svs.at) (Kinder und Familie)

**Bundesministerium für Arbeit und**

**Wirtschaft (Arbeitsrecht)**

[www.bmaw.at](http://www.bmaw.at)

[www.oesterreich.gv.at](http://www.oesterreich.gv.at) (Familie und Partnerschaft)

# Mutterschutz

## Beginn

**Der Mutterschutz (auch Schutzfrist genannt)** beginnt acht Wochen vor dem ärztlich berechneten, voraussichtlichen Geburtstermin. Ab diesem Zeitpunkt besteht für unselbständig erwerbstätige Mütter absolutes Beschäftigungsverbot.

Die Schutzfrist kann schon früher beginnen, wenn aufgrund des Gesundheitszustandes der Mutter oder des ungeborenen Kindes eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Mutter und Kind besteht. Dafür genügt in der Regel die Bescheinigung des Beschäftigungsverbotes durch einen Facharzt bzw. eine Fachärztin für Gynäkologie.

## Dauer

Die Schutzfrist dauert bis zu acht Wochen – bei Frühgeburten, Mehrlingsgeburten und Kaiserschnittgeburten bis zu zwölf Wochen nach der Geburt.

Während der Schutzfrist besteht in der Regel Anspruch auf Wochengeld bzw. Betriebshilfe (siehe Seite 17).

**Hinweis:** Der Arbeitgeber/Die Arbeitgeberin muss vier Wochen bevor der Mutterschutz angetreten wird, informiert werden.

## Freistellung für Väter „Papamonat“

Unselbständig erwerbstätige Väter haben einen rechtlichen Anspruch auf eine einmonatige Freistellung im Zeitraum ab der Geburt des Kindes bis zum Ende des Beschäftigungsverbotes der Mutter. Voraussetzung ist ein gemeinsamer Haushalt mit dem Kind. Der voraussichtliche Beginn der Freistellung muss bei dem/der Arbeitgebenden spätestens drei Monate vor dem errechneten Geburtstermin angekündigt werden.

Die Geburt muss unverzüglich dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin gemeldet werden. Bis spätestens eine Woche nach der Geburt ist der tatsächliche Antrittszeitpunkt für den „Papamonat“ bekanntzugeben.

Der Vater hat in dieser Zeit einen Kündigung- und Entlassungsschutz. Dieser beginnt mit der Ankündigung (frühestens jedoch vier Monate

vor dem errechneten Geburtstermin) und endet vier Wochen nach dem Ende der Freistellung.

**Hinweis:** Unter bestimmten Voraussetzungen kann während des „Papamonates“ der **Familienzeitbonus** bezogen werden (siehe Seite 27 – Beratung AK Vorarlberg).



**Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (Arbeitsrecht)**

[www.bmaw.at](http://www.bmaw.at)

Broschüre „**Wenn ein Baby kommt**“

der Arbeiterkammer Vorarlberg

**AK – Familie & Beruf**

T +43 50 258 2600

[familie.beruf@ak-vorarlberg.at](mailto:familie.beruf@ak-vorarlberg.at)

[www.ak-vorarlberg.at](http://www.ak-vorarlberg.at) (Service bzw. Beratung)

[www.oesterreich.gv.at](http://www.oesterreich.gv.at) (Papamonat)

# Karenzzeit

## Elternkarenz

Elternkarenz ist der arbeitsrechtliche Anspruch auf Dienstfreistellung bei gleichzeitigem Entfall des Entgelts. Die Karenz beginnt nach dem Mutterschutz und dauert mindestens zwei Monate und längstens bis zum 2. Geburtstag des Kindes. Für Geburten ab dem 01.11.2023 ist folgendes zu beachten: Nimmt ausschließlich ein Elternteil Karenz in Anspruch, besteht ein Anspruch auf Karenz bis zum Ablauf des 22. Lebensmonats des Kindes. Abweichend davon hat eine Dienstnehmerin Anspruch auf Karenz bis zur Vollendung des 24. Lebensmonats des Kindes, wenn sie alleinerziehend ist. Hat der andere Elternteil keinen Anspruch auf Karenz und meldet die Dienstnehmerin ihren Karenzanspruch frühestens nach Ablauf von zwei Monaten nach der Schutzfrist, verlängert sich der Karenzanspruch bis zum Ablauf des 24. Lebensmonats.

Teilen die Eltern die Karenz, so verlängert sich der Karenzanspruch ebenfalls bis zum Ablauf des 24. Lebensmonats des Kindes. Karenz kann entweder von einem oder von beiden Elternteilen abwechselnd in Anspruch genommen werden (siehe „Geteilte Karenz“). Die Karenz muss dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin schriftlich bekannt gegeben werden. Der Kündigungs- und Entlassungsschutz gilt bis zu vier Wochen nach dem Ende der Karenz.

Anspruch auf Elternkarenz haben Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen, Heimarbeitende, Beamte/Beamtinnen, Vertragsbedienstete und Lehrlinge.

Die Zeiten der Elternkarenz werden für Ansprüche, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten (z.B. Jubiläen, Gehaltsvorrückungen im Gehaltssystem) für jedes Kind im vollen Umfang berücksichtigt.

Kein Anspruch auf Elternkarenz haben Personen, die in keinem Arbeitsverhältnis stehen, z.B. weil sie selbständig arbeiten, studieren oder arbeitslos sind. Auch für freie Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen ist keine Karenz vorgesehen. Unabhängig davon besteht jedoch Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld.

**Hinweis:** Die Dauer der Karenz und des Kinderbetreuungsgeldbezugs müssen nicht übereinstimmen. Das Kinderbetreuungsgeld muss bei der zuständigen Krankenkasse beantragt werden (siehe Seite 20).

## Geteilte Karenz

Die Karenz kann zwischen den Eltern bis zu zweimal geteilt werden. Ein Karenzteil muss mindestens zwei Monate dauern. Der karenzierte Elternteil muss dabei mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben.

Beim erstmaligen Wechsel können die Eltern gleichzeitig einen Monat Karenz nehmen. Dadurch verkürzt sich die Gesamtdauer der Karenz um einen Monat.

Die gewünschte Karenzdauer ist dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin am besten schriftlich bekannt zu geben. Dabei gibt es unterschiedliche **Meldefristen** zu beachten:

- Nimmt die Mutter zuerst die Karenz in Anspruch: Meldung spätestens am letzten Tag der Schutzfrist (Mutterschutz).
- Nimmt der Vater zuerst die Karenz in Anspruch: Meldung spätestens acht Wochen nach der Geburt.
- Nimmt ein Elternteil zu einem späteren Zeitpunkt Karenz in Anspruch: Meldung spätestens drei Monate vor Ende der Karenz des Partners.

### Aufgeschobene Karenz

Beide Elternteile haben die Möglichkeit, jeweils drei Monate ihrer Karenz aufzuschieben, bis das Kind sieben Jahre alt ist.

### Verhinderungskarenz

Der zweite Elternteil kann eine Verhinderungskarenz in Anspruch nehmen, wenn der in Karenz befindliche Elternteil das Kind auf Grund unvorhersehbarer oder unabwendbarer Ereignisse nicht mehr betreuen kann. Das können z.B. Tod, Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt, Verbüßung einer Freiheitsstrafe, schwere Erkrankung oder Wegfall des gemeinsamen Haushaltes mit dem Kind sein. Der Kündigungs- und Entlassungsschutz beginnt mit der Mitteilung an den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin und endet vier Wochen nach Ende der Verhinderungskarenz.

### Karenz bei Adoptions- und Pflegekindern

Adoptiveltern und Pflegeeltern, die ein Kind mit der Absicht, es zu adoptieren, in unentgeltliche Pflege nehmen, haben auch einen Anspruch auf Karenz. Dauer und Ausmaß der Karenz sind jedoch von verschiedenen Faktoren wie dem Alter des Kindes oder dem Start der Betreuung abhängig. Hier ist eine Rechtsberatung notwendig, z.B. bei der Arbeiterkammer oder dem FrauenInformationszentrum femail.

### Familienhospizkarenz

Die Familienhospizkarenz kann bis zu neun Monate von Erwerbstätigen in Anspruch genommen werden, die ein schwersterkranktes Kind im gemeinsamen Haushalt betreuen. Es kann zwischen einer Freistellung, einer Herabsetzung oder Änderung der Lage der Arbeitszeit gewählt

werden. Die Meldung an den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin muss schriftlich erfolgen. Während der Familienhospizkarenz besteht Kündigungs- und Entlassungsschutz. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht in dieser Zeit ein Anspruch auf Pflegekarenzgeld, das in der Höhe dem Arbeitslosengeld entspricht. In dieser Zeit besteht auch eine Kranken- und Pensionsversicherung. In besonderen Fällen ist ein finanzieller Zuschuss aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich möglich.

Familienhospizkarenz kann auch für die leiblichen Kinder des Ehepartners oder Lebensgefährten gewährt werden. Ein gemeinsamer Haushalt ist in diesem Fall nicht erforderlich. Die Dauer ist auf längstens sechs Monate beschränkt.



#### Bundeskanzleramt

Familienservice: T +43 800 240 262  
familienservice@bka.gv.at  
[www.bundeskanzleramt.gv.at](http://www.bundeskanzleramt.gv.at)

#### Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

[www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at)  
Broschüren-Hotline: T +43 1 71100 86 25 25  
(von Mo bis Fr: 9.00–12.00 Uhr)  
[www.sozialministerium.at/broschuerenservice](http://www.sozialministerium.at/broschuerenservice)

#### AK – Familie & Beruf

T +43 50 258 2600  
[familie.beruf@ak-vorarlberg.at](mailto:familie.beruf@ak-vorarlberg.at)  
[www.ak-vorarlberg.at](http://www.ak-vorarlberg.at) (Service und Beratung)  
Broschüren „Karenz“ und „Pflegerische Angehörige“ der Arbeiterkammer Vorarlberg  
**femail FrauenInformationszentrum Vorarlberg**  
T +43 5522 31002  
[info@femail.at](mailto:info@femail.at)  
[www.femail.at](http://www.femail.at)

## Abfertigungsanspruch bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses

### Abfertigung neu

Diese gilt für Arbeitsverhältnisse, die ab dem 1.1.2003 abgeschlossen wurden.

Die Abfertigungsbeiträge werden auch während der Zeit des Mutterschutzes (von dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin) und des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld (vom Familienlastenausgleichsfonds) in die jeweilige betriebliche Vorsorgekasse einbezahlt. Wird das Arbeitsverhältnis beendet, gibt es bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen verschiedene Möglichkeiten, über die Abfertigung zu verfügen: z.B. Auszahlung der Abfertigung, wenn mindestens drei Jahre lang in eine betriebliche Vorsorgekasse einbezahlt wurde.

### Abfertigung alt

Diese gilt für Arbeitsverhältnisse, die vor dem 1.3.2003 abgeschlossen wurden.

Anspruch auf die Hälfte der gesetzlichen Abfertigung, jedoch höchstens drei Monatsentgelte (sofern das Arbeitsverhältnis mindestens fünf Jahre gedauert hat) haben

- Arbeitnehmerinnen, die ihren Austritt innerhalb der Schutzfrist erklären bzw.
- jener Elternteil, der Karenz in Anspruch nimmt und den Austritt spätestens drei bzw. bei kürzerer Karenzzeit zwei Monate vor dem Ablauf der Karenz bekannt gibt.

**Hinweis:** Weitere Informationen zum Zuverdienst in der Karenzzeit finden Sie auf Seite 26.



Broschüren „**Abfertigung neu**“ und „**Wenn ein Baby kommt**“ der Arbeiterkammer Vorarlberg **AK – Familie & Beruf**

T +43 50 258 2600

[familie.beruf@ak-vorarlberg.at](mailto:familie.beruf@ak-vorarlberg.at)

[www.ak-vorarlberg.at](http://www.ak-vorarlberg.at) (Service bzw. Beratung)

[www.oesterreich.gv.at](http://www.oesterreich.gv.at)

## Elternteilzeit

Mütter und Väter haben einen gesetzlichen Anspruch auf Teilzeitarbeit im Ausmaß von höchstens sieben Jahren im Zeitraum bis zum Ablauf des achten Lebensjahres des Kindes, wenn

- seit drei Jahren ein ununterbrochenes Beschäftigungsverhältnis besteht und
- im Betrieb regelmäßig mehr als 20 Arbeitskräfte beschäftigt sind.

Fehlen diese Voraussetzungen oder ist ein Anspruch auf Elternteilzeit bereits ausgeschöpft, kann eine Elternteilzeit mit dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin bis zum Ablauf des achten Lebensjahres des Kindes vereinbart werden.

Eine Elternteilzeit kann frühestens nach Ablauf der Schutzfrist beginnen. Die wöchentliche Normalarbeitszeit muss um mindestens 20 Prozent reduziert werden, darf jedoch zwölf Stunden nicht unterschreiten.

Eine Änderung der Teilzeitbeschäftigung kann sowohl von den Arbeitnehmenden als auch von den Arbeitgebenden nur jeweils einmal verlangt werden.

Die Elternteilzeit dauert mindestens zwei Monate und ist nur möglich, wenn das Kind im gemeinsamen Haushalt lebt oder ein Sorgerecht (Obsorgeberechtigung) besteht. Die Eltern können die Elternteilzeit gleichzeitig ausüben. Ist ein Elternteil in Karenz, hat der andere keinen Anspruch auf Elternteilzeit.

Die Meldung an den Arbeitgebenden/die Arbeitgebende hat schriftlich zu erfolgen und es sind – wie bei der Karenz – die Meldefristen zu beachten.

Ein für beide Elternteile geltender, besonderer Kündigungs- und Entlassungsschutz besteht bis längstens vier Wochen nach dem 4. Geburtstag des Kindes. Darüber hinaus besteht bis zum Ende der Elternteilzeit des Kindes ein Motivkündigungsschutz.

**Hinweis:** Im Rahmen der Elternteilzeit ist es auch möglich, die Arbeitszeit nicht zu reduzieren, sondern lediglich die Lage zu verändern (z.B. anstelle 8.00–16.00 Uhr, neu 9.00–17.00 Uhr).



Broschüren „**Wenn ein Baby kommt**“ der Arbeiterkammer Vorarlberg  
[www.ak-vorarlberg.at](http://www.ak-vorarlberg.at) (Service bzw. Beratung)  
[www.oesterreich.gv.at](http://www.oesterreich.gv.at) (Arbeit und Pension)

## Pflegefreistellung

Anspruch auf eine Woche „Pflegeurlaub“ pro Arbeitsjahr (bezahlte Pflegefreistellung) haben Arbeitnehmende, wegen der notwendigen Pflege eines erkrankten nahen Angehörigen oder einer im Haushalt lebenden erkrankten Person oder wenn die Betreuungsperson des Kindes aus schwerwiegenden Gründen (z.B. Tod, Krankenhausaufenthalt usw.) ausfällt. Die Pflegezeit kann tage- oder stundenweise in Anspruch genommen werden. Eine zusätzliche Pflegefreistellungswoche gibt es, wenn das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Auch Partner/Partnerinnen, die nicht leiblicher Elternteil sind, jedoch im gemeinsamen Haushalt mit dem Kind leben, können die Pflegefreistellung nützen. Das

Recht auf eine einwöchige Pflegefreistellung besteht auch, wenn Kinder (bis vor dem zehnten Geburtstag) ins Krankenhaus begleitet werden (Informationen zur Aktion Erholungsurlaub für pflegende Angehörige siehe Seite 69).



**Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft** (Arbeitsrecht)  
[www.bmaw.at](http://www.bmaw.at)  
 Broschüre „**Pflegefreistellung**“ der Arbeiterkammer Vorarlberg  
[www.ak-vorarlberg.at](http://www.ak-vorarlberg.at) (Service bzw. Beratung)  
[www.oesterreich.gv.at](http://www.oesterreich.gv.at) (Familie und Partnerschaft/Kinderbetreuung)

# Behörden und Dokumente

## Geburtsanzeige

Die Geburt eines Kindes muss dem zuständigen Standesamt angezeigt werden. Dies erfolgt durch die Verwaltung des Krankenhauses, in dem das Kind geboren wurde. Bei einer Hausgeburt hat die Geburtsanzeige durch die Hebamme oder die Eltern innerhalb einer Woche nach der Geburt zu erfolgen.

## Geburtsurkunde

Je nach Lebenssituation und Staatsbürgerschaft der Mutter benötigt das Standesamt für die Ausstellung der Geburtsurkunde unterschiedliche Dokumente und Unterlagen. Es wird empfohlen, sich nach der Geburt des Kindes diesbezüglich mit dem Standesamt in Verbindung zu setzen.

**Hinweise:** Überlegen Sie sich rechtzeitig den Vor- und Familiennamen des Kindes. Das österreichische Namensrecht bietet auch Wahlmöglichkeiten beim Familiennamen für das Neugeborene (z.B. Doppelnamen).

Bei unverheirateten Paaren können im Zuge der Beurkundung der Geburt auch die Anerkennung der Vaterschaft und die Abgabe der Obsorgeklärung am Standesamt erledigt werden.



## Standesamt des Geburtsortes

[www.oesterreich.gv.at](http://www.oesterreich.gv.at)

(Familie und Partnerschaft)

## Geburtsmeldung

Die Geburt des Kindes ist dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin zu melden. Die zuständige Krankenkasse wird vom Standesamt über die Geburt informiert, eine e-card für das Kind wird zugesendet. Kaiserschnittgeburten sind mittels einer ärztlichen Bestätigung der Krankenkasse zu melden, da sie wie Frühgeburten und Mehrlingsgeburten zu einer Schutzfristverlängerung führen.



beim zuständigen **Sozialversicherungsträger** in den Kapiteln „Karenzzeit“ ab Seite 8 und „Wochengeld/Betriebshilfe“ ab Seite 17.

## Wohnsitzanmeldung

Die Anmeldung des Kindes bei der Wohnsitzgemeinde erfolgt durch das Standesamt im Zuge der Eintragung der Geburt ins amtliche Register.

Viele Gemeinden bringen ihre Anerkennung und Wertschätzung über die Geburt eines Kindes in Form eines „Begrüßungspaketes“ mit Informationen, Hilfen, Entlastungen, materiellen oder finanziellen Zuwendungen usw. zum Ausdruck.

## Hinweis für ausländische Staatsangehörige:

Beantragen Sie sofort nach der Geburt einen Aufenthaltstitel bzw. eine Anmeldebescheinigung für das Kind (siehe auch Seite 28).

### Vaterschaftsanerkennung

Die Mutter eines unehelichen Kindes hat für die Vaterschaftsanerkennung zu sorgen. Diese ist z.B. Voraussetzung für den Unterhalt oder das gesetzliche Erbrecht des Kindes.

Sind die Eltern eines Kindes nicht miteinander verheiratet, kann der leibliche Vater durch eine persönliche Erklärung die Vaterschaft anerkennen. Erfolgt dies auf dem Standesamt im Zuge der Ausstellung der Geburtsurkunde des Kindes, so kann der Vater gleich mit eingetragen werden.

Folgende Originaldokumente sind vom Vater mitzubringen: Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Reisepass, Nachweis über akademische Grade, Wohnsitzbestätigung bei Hauptwohnsitz im Ausland, ev. Übersetzungen von fremdsprachigen Dokumenten.

Kosten: Die freiwillige Anerkennung der Vaterschaft ist gebührenfrei.

### Obsorge (Sorgerecht)

Unter dem Begriff „Obsorge“ versteht man die rechtliche Verantwortung der Eltern für ihre minderjährigen Kinder. Sie umfasst die Pflege und Erziehung der Kinder, die Vermögensverwaltung und die gesetzliche Vertretung. Bei unehelichen Kindern ist die Mutter allein mit der Obsorge betraut. Die Eltern können jedoch beim Standesamt im Zuge der Beurkundung der Geburt das gemeinsame Sorgerecht bestimmen (Obsorgeerklärung). Dazu müssen sie persönlich und gleichzeitig anwesend sein.

Kosten: Die Abgabe der Obsorgeerklärung ist innerhalb der ersten zwei Jahre ab Geburt des Kindes gebührenfrei (danach: € 17,50, Stand 2023).

Weitere Informationen zu den Themen Obsorge, Vaterschaft, Unterhalt, Besuchsrecht, Kinderrecht u.v.m:



#### Wohnsitzgemeinde

#### Wohnsitzstandesamt

**Bezirkshauptmannschaften**, Kinder- und Jugendhilfe

#### Broschüre „Eltern & Kinder“

des Fachbereiches Kinder- und Jugendhilfe  
Amt der Vorarlberger Landesregierung  
T +43 5574 511 24105

#### Broschüre „Gleiches Recht für beide“

des Funktionsbereiches für Frauen und Gleichstellung  
Amt der Vorarlberger Landesregierung  
T +43 5574 511 22190

#### Broschüre „Die ersten Wege nach der Geburt“ der Arbeiterkammer Vorarlberg

[www.ak-vorarlberg.at](http://www.ak-vorarlberg.at) (Service bzw. Beratung)  
[www.oesterreich.gv.at](http://www.oesterreich.gv.at) (Familie und Partnerschaft)  
[www.familienberatung.at](http://www.familienberatung.at)

#### femail FrauenInformationszentrum Vorarlberg

T +43 5522 31002  
info@femail.at  
[www.femail.at](http://www.femail.at)

### Staatsbürgerschaftsnachweis

Der Staatsbürgerschaftsnachweis des Kindes wird zur Ausstellung eines Reisepasses oder Personalausweises benötigt. Er ist bei der Wohnsitzgemeinde bzw. beim Wohnsitzstandesamt auf Antrag erhältlich.

Erforderliche Dokumente: Geburtsurkunde des Kindes, Lichtbildausweis der antragstellenden Person.

Kosten: Die Erstaussstellung innerhalb der ersten zwei Jahre ab Geburt des Kindes ist gebührenfrei (danach: € 26,30, Stand 2023).

### Reisepass

Für Reisen ins Ausland braucht jedes Kind einen eigenen Ausweis. Der Erziehungsberechtigte kann den Antrag auf Ausstellung beim Gemeindeamt oder bei der Bezirkshauptmannschaft stellen.

Die Gültigkeitsdauer von Reisepässen ist abhängig vom Alter:	Gültigkeit:
Kinder bis 2 Jahre:	2 Jahre
Kinder bis 12 Jahre:	5 Jahre
Kinder ab 12 Jahren:	10 Jahre

Kosten:	
für Kinder bis 2 Jahre:	kostenlos bei Erstaussstellung
Reisepass 5 Jahre gültig:	€ 30,00
Reisepass 10 Jahre gültig:	€ 75,90

### Personalausweis

Der Personalausweis in Scheckkartenformat ist für die EU-Staaten und EWR-Länder gültig.

Die Gültigkeitsdauer des Personalausweises ist dieselbe wie beim Reisepass.

Kosten:	
für Kinder bis 2 Jahre:	kostenlos bei Erstaussstellung
Kinder bis 16 Jahre:	€ 26,30
Kinder ab 16 Jahren:	€ 61,50

### Benötigte Dokumente für den Reisepass- bzw. Personalausweis-Antrag:

Passbild, amtlicher Lichtbildausweis der antragstellenden Person, Geburtsurkunde und Staatsbürgerschaftsnachweis des Kindes.

**Hinweis:** Bei der Antragstellung muss das Kind zur Identitätsfeststellung mitgebracht werden. Sobald das Kind fähig ist, den Vor- und Familiennamen zu schreiben, muss es eine eigene Unterschrift leisten. Ab dem vollendeten zwölften Lebensjahr werden auf dem Reisepass-Chip neben den personenbezogenen Daten und dem Lichtbild auch die Fingerabdrücke erfasst.

### Antragsstellung

Ein Antrag auf Ausstellung eines Reisepasses/ Personalausweises kann innerhalb Österreichs unabhängig vom Wohnsitz bei jeder Passbehörde gestellt werden. In Vorarlberg ist das beim jeweiligen Kundenservice der vier Bezirkshauptmannschaften möglich. Auch die meisten Gemeinden nehmen Anträge entgegen und leiten sie an die Passbehörde weiter.



### Wohnsitzgemeinde

#### Bezirkshauptmannschaft

[www.oesterreich.gv.at](http://www.oesterreich.gv.at) (Dokumente und Recht)

# Leistungen Pensionsversicherung

## Kindererziehungszeiten im Pensionskonto

Die Versicherungszeiten (Beitragszeiten) in der Pensionsversicherung können auch über die Kindererziehungszeiten erworben werden. Kindererziehungszeiten können pro Kind grundsätzlich nur jener Person angerechnet werden, die das Kind tatsächlich und überwiegend betreut hat. Als Kinder gelten eheliche und uneheliche Kinder, Stiefkinder, Adoptivkinder und unentgeltlich in Pflege genommene Kinder.

Als Zeiten der Kindererziehung werden maximal die ersten 48 Monate (bei Mehrlingsgeburten 60 Monate) nach der Geburt eines Kindes berücksichtigt. Erfolgt in diesem Zeitraum die Geburt eines weiteren Kindes, endet die Kindererziehungszeit des ersten Kindes mit Beginn der Kindererziehungszeit des folgenden Kindes.

Für die Berechnung der Pensionsbeiträge aus Kindererziehungszeiten wird derzeit eine monatliche Beitragsgrundlage von € 2.163,78 herangezogen. Liegt während der Kindererziehungszeit auch eine Erwerbstätigkeit vor, werden die jeweiligen Beitragsgrundlagen bis maximal zur Höchstbeitragsgrundlage addiert.

**Hinweis:** Insgesamt sind für den Bezug einer Pension 15 Versicherungsjahre (davon sieben aus einer Erwerbstätigkeit) notwendig.

## Pensionssplitting

Eltern können für die Jahre der Kindererziehung ein freiwilliges Pensionssplitting vereinbaren. Der Elternteil, der überwiegend erwerbstätig ist, kann für die ersten sieben Jahre ab dem Kalenderjahr der Geburt des Kindes bis zu 50 Prozent seiner Pensionskonto-Gutschrift

auf das Pensionskonto des Elternteils, der sich hauptsächlich der Kindererziehung widmet, übertragen lassen.

Der Antrag auf Übertragung muss bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres des jüngsten Kindes schriftlich bei jenem Versicherungsträger gestellt werden, bei dem der erwerbstätige Elternteil pensionsversichert ist. Die Vereinbarung über das freiwillige Pensionssplitting bedarf der Schriftform und kann weder aufgehoben noch abgeändert werden, sobald die Übertragung durchgeführt und der Bescheid darüber zugestellt wurde.

## Kostenlose Selbstversicherung bei Pflege eines behinderten Kindes

Wenn Väter und Mütter in ihrem Haushalt ein behindertes Kind so umfassend betreuen müssen, dass sie nicht gleichzeitig erwerbstätig sein können, besteht die Möglichkeit einer kostenlosen Selbstversicherung **sowohl in der Pensions- als auch in der Krankenversicherung.**

Die Versicherungsbeiträge werden längstens bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres des Kindes größtenteils aus dem Familienlastenausgleichsfonds bezahlt.



beim zuständigen **Sozialversicherungsträger**  
beim zuständigen **Pensionsversicherungsträger**  
[www.oesterreich.gv.at](http://www.oesterreich.gv.at) (Arbeit und Pension)  
[www.neuespensionskonto.at](http://www.neuespensionskonto.at)  
[www.femail.at](http://www.femail.at)  
[www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at) (Pflege)

Broschüre „**Frauen und Pensionskonto**“  
der Arbeiterkammer Vorarlberg  
[www.ak-vorarlberg.at](http://www.ak-vorarlberg.at) (Service bzw. Beratung)

# Wiedereinstieg ins Berufsleben

Wenn Eltern nach der Geburt eines Kindes wieder ins Berufsleben einsteigen, gibt es viel frühzeitig zu überlegen: Wann dies geschehen soll, in welcher Form (Vollzeit, Teilzeit), ob im ursprünglichen Beruf oder nach einer Aus- und Weiterbildungsphase in einem anderen Beruf.

Es besteht die Möglichkeit, bereits während der Karenzzeit wieder geringfügig bzw. bis längstens 13 Wochen im Kalenderjahr über der Geringfügigkeitsgrenze (monatlich € 518,44) zu arbeiten. Wird in dieser Zeit Kinderbetreuungsgeld bezogen, muss – um die Geldleistung in voller Höhe nicht zu verlieren – zusätzlich auch auf die Zuverdienstgrenzen geachtet werden (siehe Seite 26).

Umfassende Beratung und Begleitung beim Wiedereinstieg bieten folgende Einrichtungen:

## **AMS – Arbeitsmarktservice**

Die regionalen Geschäftsstellen des AMS bieten persönliche Beratungsgespräche sowie monatliche Informationsveranstaltungen zum Wiedereinstieg. Diese können auch ohne AMS-Vormerkung besucht werden. Informationen zu Ort und Terminen im jeweiligen Bezirk gibt es bei der AMS-ServiceLine. Spezielle Angebote nur für Frauen gibt es in den Bereichen Berufsorientierung, Laufbahnberatung und bei Bedarf auch Deutschqualifizierung.

## **Arbeiterkammer Vorarlberg**

Die Arbeiterkammer Vorarlberg bietet in Zusammenarbeit mit ABZ\*AUSTRIA (Verein zur Förderung von Arbeit, Bildung und Zukunft für Frauen) den Service „KarenzAktiv – Management für Karenz und Wiedereinstieg“ an. Das vom Land Vorarlberg geförderte Angebot umfasst zum einen die arbeits- und sozialrechtliche

Beratung durch die Experten und Expertinnen der Arbeiterkammer. Zum anderen informieren die Beraterinnen von ABZ\*AUSTRIA über Wege und Möglichkeiten finanzieller Unterstützung bis hin zur Planung des beruflichen Wiedereinstiegs nach der Karenz mit besonderem Fokus auf die Organisation einer nachhaltigen Kinderbetreuung.

Zusätzlich hilft das Team der AK von „Wieweiter“ bei Bildungsfragen, Unterstützungsmöglichkeiten und Zukunftsplanung.

## **femail FrauenInformationszentrum Vorarlberg**

femail bietet sowohl Einzelberatungen in der Orientierungsphase vor dem Wiedereinstieg als auch Workshops für Wiedereinsteigerinnen. Ein Schwerpunkt der Beratungsangebote liegt bei der Bildungs- und Berufsberatung für Frauen mit Migrationshintergrund, bei Bedarf auch in der jeweiligen Muttersprache.



**AMS-ServiceLine:** T +43 50 904 840  
[www.ams.at/karenz-wiedereinstieg](http://www.ams.at/karenz-wiedereinstieg)

Broschüre „**KarenzAktiv**“ der  
Arbeiterkammer Vorarlberg

## **AK – Familie & Beruf**

T +43 50 258 2600  
[familie.beruf@ak-vorarlberg.at](mailto:familie.beruf@ak-vorarlberg.at)  
[www.ak-vorarlberg.at](http://www.ak-vorarlberg.at) oder  
T +43 50 258 4150  
[bildung@ak-vorarlberg.at](mailto:bildung@ak-vorarlberg.at)  
[www.wieweiter.at](http://www.wieweiter.at)

**ABZ\*AUSTRIA,** T +43 699 166 703 25  
[karenzaktiv@abzaustria.at](mailto:karenzaktiv@abzaustria.at)  
[www.abzaustria.at](http://www.abzaustria.at)

## **femail FrauenInformationszentrum Vorarlberg**

T +43 5522 31002  
[info@femail.at](mailto:info@femail.at)  
[www.femail.at](http://www.femail.at)

# Wochengeld/Betriebshilfe

Berufstätige Frauen haben in der Regel während der Zeit des Mutterschutzes Anspruch auf finanzielle Unterstützung.

## Wochengeld

Das Wochengeld ersetzt das Einkommen von unselbständig erwerbstätigen Frauen während der gesetzlichen Schutzfrist vor und nach der Geburt eines Kindes (siehe Seite 7 „Mutterschutz/Schutzfrist“).

Anspruch auf Wochengeld hat, wer

- in einem aufrechten Arbeitsverhältnis steht,
- zu Beginn der Schutzfrist Arbeitslosengeld oder eine sonstige Leistung aus der Arbeitslosenversicherung bezieht,
- Kinderbetreuungsgeld bezieht und schon aufgrund der letzten Geburt (also für jenes Kind, für das man bereits Kinderbetreuungsgeld erhält) Wochengeld erhalten hat,
- als freie Dienstnehmerin voll versichert ist.

Das Wochengeld wird nach dem Nettoeinkommen der letzten drei vollen Kalendermonate vor Beginn des Mutterschutzes berechnet. Die Sonderzahlungen (Urlaubs- und Weihnachtsgeld) werden mit einem Prozentsatz berücksichtigt. Bezieherinnen von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung erhalten in der Regel ein Wochengeld in Höhe von 180 Prozent des letzten Leistungsbezuges.

Geringfügig Beschäftigte, die sich in der Pensions- und Krankenversicherung selbst versichert haben, erhalten Wochengeld in fixer Höhe von € 11,35 täglich.

Der Antrag auf Wochengeld ist zusammen mit einer Arbeits- und Entgeltbestätigung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin bei der zuständigen **Sozialversicherung** zu stellen.



Broschüre „**Wenn ein Baby kommt**“ der Arbeiterkammer Vorarlberg

**AK – Familie & Beruf**

T +43 50 258 2600

familie.beruf@ak-vorarlberg.at

[www.ak-vorarlberg.at](http://www.ak-vorarlberg.at) (Service bzw. Beratung)

[www.oesterreich.gv.at](http://www.oesterreich.gv.at) (Steuern und Finanzen)

## Betriebshilfe

Selbständige und Bäuerinnen erhalten, sofern sie die dafür vorgesehenen Richtlinien erfüllen, während der Schutzfrist eine Betriebshilfe in Form einer Ersatzarbeitskraft oder einer Geldleistung (Wochengeld) in Höhe von derzeit € 67,19 täglich. Bei Fragen zur Betriebshilfe mit Ersatzarbeitskraft unterstützt die Wirtschaftskammer, Anträge auf Wochengeld nimmt die SVS entgegen.



**SVS – Sozialversicherung der Selbständigen**

T +43 50 808

[www.svs.at](http://www.svs.at) (Kinder und Familie)

**Wirtschaftskammer Vorarlberg**

Sozialpolitische Abteilung

T +43 5522 305 1122

[www.wko.at](http://www.wko.at)

# Familienbeihilfe

## **Anspruch auf Familienbeihilfe**

**Alle österreichischen Staatsangehörigen** haben unabhängig von der Höhe ihres Einkommens Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn sich der Mittelpunkt ihres Lebensinteresses in Österreich befindet (ständiger Aufenthalt) und das Kind mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebt, sich also ständig in Österreich aufhält. Auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung ist die Mutter vorrangig anspruchsberechtigt. Als Eltern im Sinne des Gesetzes gelten auch Groß-, Stief-, Adoptiv- und Pflegeeltern.

Für **nichtösterreichische Staatsangehörige** gilt zusätzlich, dass der Elternteil und das Kind sich rechtmäßig nach §§ 8 und 9 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes in Österreich aufhalten bzw. bestimmte asylrechtliche Voraussetzungen erfüllen müssen.

Bei grenzüberschreitenden Fällen innerhalb der EU/des EWR und der Schweiz bestehen europarechtliche Sonderregelungen zum Bezug von Familienleistungen. Hier gilt grundsätzlich das Beschäftigungsstaatprinzip.

Personen, die Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe haben, haben keinen Anspruch auf Familienbeihilfe. Es besteht allenfalls Anspruch auf eine Ausgleichszahlung.

**Kein Anspruch** auf Familienbeihilfe besteht zum Beispiel:

- während der Zeit des Präsenz- oder Zivildienstes,
- für ein Kind, dem Unterhalt von seinem (früheren) Ehegatten zu leisten ist.

## **Bezugsdauer**

Die Familienbeihilfe wird generell bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes (Volljährigkeit) gewährt.

Für volljährige Kinder in Berufsausbildung wird die Familienbeihilfe bis max. zum vollendeten 24. Lebensjahr, in folgenden Ausnahmefällen sogar bis max. zum vollendeten 25. Lebensjahr gewährt:

- abgeleiteter Präsenz-/Zivildienst
- Geburt eines Kindes
- erhebliche Behinderung
- Studium von mindestens zehn Semestern bei Einhaltung der Mindeststudienzeit (wenn das Studium in dem Kalenderjahr begonnen wurde, in dem das Kind das 19. Lebensjahr vollendet hat)

Für volljährige Kinder, die dauernd erwerbsunfähig sind, gibt es keine Altersgrenze bei der Gewährung der Familienbeihilfe.

**Hinweis:** Das Einkommen eines Kindes ist bis zu jenem Jahr nicht relevant, in dem es das 19. Lebensjahr vollendet. Ab dem Kalenderjahr, in dem das Kind sein 20. Lebensjahr vollendet, darf es ein eigenes zu versteuerndes Gesamteinkommen von max. € 15.000,00 pro Kalenderjahr erzielen ohne den Anspruch auf Familienbeihilfe in voller Höhe zu verlieren.

### Höhe der Familienbeihilfe

Die Höhe der Familienbeihilfe ist abhängig vom Alter und der Anzahl der Kinder.

Die Familienbeihilfe beträgt monatlich für ein Kind

von 0 bis 3 Jahren	€ 132,30
ab 3 Jahren	€ 141,50
ab 10 Jahren	€ 164,20
ab 19 Jahren	€ 191,60

Bei mehr als einem Kind erhöht sich die monatliche Familienbeihilfe um die Geschwisterstaffelung. Diese beträgt

für 2 Kinder	€ 8,20 pro Kind
für 3 Kinder	€ 20,20 pro Kind
für 4 Kinder	€ 30,70 pro Kind
für 5 Kinder	€ 37,20 pro Kind
für 6 Kinder	€ 41,50 pro Kind
für jedes weitere Kind	€ 60,30 pro Kind

Zusätzliche Familienbeihilfe für ein erheblich behindertes Kind	+ € 180,90
---	------------

### Antragsstellung und Auszahlung

Bei einer Geburt im Inland muss kein Antrag auf Familienbeihilfe gestellt werden. Das Finanzamt wird von sich aus aktiv und informiert die Betroffenen schriftlich über ihre Ansprüche.

Die Familienbeihilfe wird monatlich ausbezahlt. Für jedes Kind im schulpflichtigen Alter (zwischen sechs und 15 Jahren) gibt es im August ein zusätzliches Schulstartgeld von € 116,10 (kein Antrag notwendig).

Eine Direktauszahlung der Familienbeihilfe an volljährige Kinder ist möglich, wenn der anspruchsberechtigte Elternteil zustimmt.

Gemeinsam mit der Familienbeihilfe wird der **Kinderabsetzbetrag** ausbezahlt (siehe Seite 43).

**Hinweis:** Die Höhe der Familienbeihilfe kann mit Hilfe des **Familienbeihilferechners** unter <http://familienbeihilfenrechner.bmfj.gv.at> ermittelt werden.



### Finanzamt Österreich

T +43 50 233 233

[www.oesterreich.gv.at](http://www.oesterreich.gv.at) (Familie und Partnerschaft)

### Bundeskanzleramt

Familienservice: T +43 800 240 262

[familienservice@bka.gv.at](mailto:familienservice@bka.gv.at)

Broschüre „**FamilienGuide**“ unter [www.bundeskanzleramt.gv.at](http://www.bundeskanzleramt.gv.at) (Service/ Publikationen)

### AK – Familie & Beruf

T +43 50 258 2600

[familie.beruf@ak-vorarlberg.at](mailto:familie.beruf@ak-vorarlberg.at)

[www.ak-vorarlberg.at](http://www.ak-vorarlberg.at)

# Kinderbetreuungsgeld

Diese finanzielle Leistung für Familien ist sehr flexibel gestaltet. Die gesetzlichen Bestimmungen und verschiedenen individuellen Möglichkeiten sind sehr vielschichtig. Es gibt zwei verschiedene Systeme des **Kinderbetreuungsgeldes (KBG)**.

Um eine wirklich passende und optimale Wahl im Hinblick auf die aktuelle familiäre und finanzielle Situation treffen zu können, ist empfehlenswert, sich frühzeitig damit zu beschäftigen und eine **Beratung in Anspruch zu nehmen, z.B. bei der Arbeiterkammer Vorarlberg oder dem zuständigen Sozialversicherungsträger**.

Eine erste Entscheidungshilfe bietet auch der **Kinderbetreuungsgeld-Online-Rechner** unter [www.bundeskanzleramt.gv.at/service/mobile-apps.html](http://www.bundeskanzleramt.gv.at/service/mobile-apps.html).

## Voraussetzungen

Anspruch auf KBG haben alle Mütter/Väter, auch Adoptiv- und Pflegeeltern unter folgenden Voraussetzungen:

- Anspruch und Bezug der Familienbeihilfe für das Kind oder auch dann, wenn kein Anspruch für dieses Kind auf Familienbeihilfe besteht, weil ein Anspruch auf eine gleichartige Leistung aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz besteht und diese bezogen wird,
- gemeinsamer Haushalt mit dem Kind (übereinstimmende Hauptmeldeadresse),
- Durchführung der ersten zehn Eltern-Kind-Pass-Untersuchungen (siehe auch Seite 24 und 46),
- Einhaltung der Zuverdienstgrenze,

- Mittelpunkt der Lebensinteressen des antragstellenden Elternteils und des Kindes in Österreich,
- bei getrennt lebenden Eltern: zusätzlich eine Obsorgeberechtigung (Sorgerecht) und den Bezug der Familienbeihilfe durch den antragstellenden Elternteil,
- Nichtösterreicher bzw. Nichtösterreicherinnen benötigen einen rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich (NAG-Karte bzw. EU-Anmeldebescheinigung) bzw. müssen bestimmte asylrechtliche Voraussetzungen erfüllen.

Der Anspruch auf das KBG besteht grundsätzlich **ab der Geburt des Kindes** und immer für das jüngste Kind. Wird während des Bezuges ein weiteres Kind geboren, so endet spätestens mit dieser Geburt der Anspruch für das ältere Kind.

Besteht Anspruch auf Wochengeld (oder eine andere gleichartige finanzielle Leistung wie z.B. Betriebshilfe), dann ersetzt dieses für den entsprechenden Zeitraum das Kinderbetreuungsgeld. Ist das Wochengeld geringer als das Kinderbetreuungsgeld, wird die Differenz ausbezahlt.

## Antragstellung

Das Kinderbetreuungsgeld muss extra beantragt werden. Der Antrag ist bei der **zuständigen Sozialversicherung** zu stellen. Das ist jene, bei der Sie versichert sind bzw. zuletzt versichert waren.

Die Eltern können sich beim Bezug abwechseln. Dazu müssen **beide Elternteile einen eigenen Antrag** stellen.

## Zwei Systeme

Es stehen zwei Systeme zur Auswahl: das Kinderbetreuungsgeld-Konto und das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld. Bei der Antragstellung entscheidet sich ein Elternteil für eines der beiden Systeme. Diese Wahl ist für den anderen Elternteil bindend. Eine Änderung ist nur binnen 14 Tagen ab Antragstellung möglich.

Einen Überblick und Details zu den zwei Systemen finden Sie in der Tabelle Seite 22 bis 23.

## Kinderbetreuungsgeld-Konto (flexibles Pauschalsystem)

Pauschales Kinderbetreuungsgeld erhalten Eltern unabhängig davon, ob sie vor der Geburt des Kindes erwerbstätig waren.

Auf dem Kinderbetreuungsgeld-Konto stehen max. rund € 14.355,00 für ein Elternteil bzw. max. rund € 17.935,00 für beide Elternteile zur Verfügung. Das heißt, dass das KBG nur dann in voller Höhe ausgeschöpft werden kann, wenn es von beiden Elternteilen bezogen wird. So kann ein Elternteil max. 80 Prozent der Bezugszeit in Anspruch nehmen. Mindestens 20 Prozent stehen dem anderen Elternteil zu und können nicht übertragen werden.

Die **Bezugsdauer des KBG** ist innerhalb eines vorgegebenen Zeitrahmens **frei wählbar**. Die Höhe des täglichen KBG richtet sich nach der Wahl der Bezugsdauer, d.h. der auf dem KBG-Konto zur Verfügung stehende Betrag wird auf die gewählten Tage verteilt.

Bei der Antragstellung müssen sich die Eltern auf eine Bezugsdauer einigen. Eine Änderung ist nur einmal und unter bestimmten Bedingungen möglich. Diese muss spätestens am 91. Tag vor Ablauf der ursprünglich gewählten Anspruchsdauer erfolgen.

## Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld

Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld beträgt grundsätzlich 80 Prozent des Wochengeldes (fiktives Wochengeld bei Vätern) und max. € 76,60 täglich (€ 2.298,00 monatlich).

Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld gebührt für 365 Tage ab der Geburt des Kindes. Wenn sich die Elternteile beim Bezug abwechseln, wird es für maximal 426 Tage ausbezahlt. Neben den allgemeinen Voraussetzungen (siehe Kapitelanfang) muss in den sechs Monaten vor der Geburt eine in Österreich kranken- und pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit ausgeübt werden. Dieser gleichgestellt sind unter bestimmten Voraussetzungen auch Zeiten des Wochengeldbezuges, der Karenz, die Gewährung einer Betriebs Hilfe oder von Wochengeld für Selbständige.

Zusätzlich führt die zuständige Sozialversicherung eine sogenannte „Günstigkeitsrechnung“ zum Vorteil der/des Antragstellenden durch (mit den Einkünften aus dem Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes). Der so ermittelte Tagssatz kann sich dadurch noch erhöhen, aber nicht reduzieren.

## Kinderbetreuungsgeld-Systeme im Überblick

	Kinderbetreuungsgeld-Konto	Einkomensabhängiges Kinderbetreuungsgeld
<b>Höhe des</b> Kinderbetreuungsgeldes (je nach Wahl der Bezugsdauer)	€ 16,87 bis € 39,33 pro Tag bzw. € 506,00 bis ca. € 1.180,00 monatlich	80 Prozent vom Wochengeld bzw. einer anderen gleichartigen finanziellen Leistung max. € 76,60 pro Tag bzw. € 2.298,00 monatlich
<b>maximale Bezugsdauer</b> <b>ein Elternteil</b> ab Geburt des Kindes	365 bis 851 Tage (ca. 12 bis 28 Monate)	365 Tage (ca. 12 Monate)
<b>maximale Bezugsdauer</b> <b>beide Elternteile</b> ab Geburt des Kindes	456 bis 1.063 Tage (ca. 15 bis 35 Monate)	426 Tage (ca. 14 Monate)
<b>Erwerbstätigkeit</b> vor der Geburt notwendig?	nein	mind. die letzten 182 Kalendertage vor Geburt/Mutterschutz (kranken- und pen- sionsversicherungspflichtige Tätigkeit)
<b>Mindestdauer</b> pro Block bei Bezugswechsel	61 Tage	61 Tage
<b>Gleichzeitiger Bezug</b> beider Elternteile möglich?	max. 31 Tage (beim 1. Wechsel), die Anspruchsdauer reduziert sich um diese Tage	max. 31 Tage (beim 1. Wechsel), die Anspruchsdauer reduziert sich um diese Tage

<b>Partnerschaftsbonus</b>	ja – bei annähernd gleicher Bezugsdauer beider Elternteile	ja – bei annähernd gleicher Bezugsdauer beider Elternteile
<b>Zuverdienst</b> pro Kalenderjahr sind zulässig (siehe Seite 26)	60 Prozent der Einkünfte des relevanten Kalenderjahres, mind. € 18.000,00	max. € 8.100,00 kein gleichzeitiger Bezug von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung zulässig
<b>Zuschlag</b> bei Mehrlingen (Zwillinge, Drillinge usw.) pro Kind	zusätzlich 50 Prozent des gewählten Tagesbetrages	kein Zuschlag
<b>Beihilfe</b> zum KBG	max. 365 Tage (durchgehend) je € 6,06 pro Tag	keine Beihilfe
<b>Bezugsverlängerung</b> für Alleinerziehende im Härtefall	bis zu 91 Tagen über die gewählte (einem Elternteil zustehende) Bezugsdauer hinaus	bis zu 61 Tage als Sonderleistung in Höhe von € 39,33 täglich

Weitere Details finden Sie auf Seite 24 bis 26.

Quelle: Broschüre „**FamilienGuide**“ – Leistungen für Familien in Österreich  
www.bundeskanzleramt.gv.at (Service/Publicationen)



**Infoline Kinderbetreuungsgeld:**

T +43 800 240 014 (von Mo bis Do: 9.00–15.00 Uhr)

**Erklärvideo „Varianten & Antrag“:**

www.arbeiterkammer.at (Kinderbetreuungsgeld)

**AK – Familie & Beruf**

T +43 50 258 2600

familie.beruf@ak-vorarlberg.at

www.ak-vorarlberg.at (Service bzw. Beratung)

## Weitere Informationen

### Eltern-Kind-Pass-Untersuchungen

Bei beiden Systemen sind fünf Untersuchungen der werdenden Mutter und die ersten fünf Untersuchungen des Kindes Voraussetzung für den Bezug von **Kinderbetreuungsgeld (KBG)** in voller Höhe. Bei der Antragstellung müssen fünf Schwangerschaftsuntersuchungen und die erste Kindesuntersuchung nachgewiesen werden. Die restlichen sind bis zum 15. Lebensmonat nachzuweisen, ansonsten wird das KBG um € 1.300,00 je Elternteil gekürzt. Werden die Untersuchungen aus Gründen, die nicht bei den Eltern liegen (z.B. Adoption), nicht oder nur teilweise durchgeführt, kommt es zu keiner Kürzung.

### Bezugswechsel in Blöcken

Die Eltern können sich beim Bezug des KBG zwei Mal abwechseln (in Härtefällen öfter). Es können sich maximal drei Blöcke ergeben, wobei ein Block mindestens 61 Tage dauern muss (Mindestbezugsdauer). Beziehen beide Elternteile KBG, kann sich die höchstmögliche Bezugsdauer je nach gewählter Variante um 91 bis zu 212 Tagen verlängern.

### Gleichzeitiger Bezug

Die Eltern können für die Dauer von bis zu 31 Tagen das KBG gleichzeitig beziehen. Das gilt für beide Systeme und ist nur beim ersten Bezugswechsel möglich. Die Gesamtanspruchsdauer reduziert sich dann um diese Tage.

### Partnerschaftsbonus

Wenn der KBG-Bezug zu annähernd gleichen Teilen aufgeteilt ist (50:50 bis 60:40) und das KBG für mindestens 124 Tage je Elternteil bezogen wird, gibt es einen **einmaligen Partnerschaftsbonus in Höhe von € 500,00 je Elternteil**. Dieser Bonus muss zusätzlich beantragt werden.

### Zuschlag bei Mehrlingen (Zwillinge, Drillinge usw.)

Bei Mehrlingsgeburten gibt es für das jüngste Kind KBG in der Höhe des gewählten Tagesbetrages. Für jedes weitere Kind einer Mehrlingsgeburt gibt es einen Zuschlag von je 50 Prozent des Tagesbetrages. Dieser Zuschlag wird auch dann weiterbezahlt, wenn während des aufrechten KBG-Anspruches ein weiteres Kind auf die Welt kommt.

### Beihilfe zum KBG

Eltern und Alleinerziehende mit geringem Einkommen können für Kinder eine Beihilfe zum KBG-Konto in Höhe von € 181,80 pro Monat beantragen. Die Beihilfe wird für maximal zwölf Kalendermonate ab Antragstellung gewährt.

Alleinerziehende dürfen in diesem Fall nicht mehr als € 8.100,00 und der zweite Elternteil/ Partner nicht mehr als € 18.000,00 im Kalenderjahr verdienen. Werden diese Grenzen überschritten, fordert die Sozialversicherung die Beihilfe zurück.

### Verlängerter Bezug

In bestimmten Fällen kann der Bezug von pauschalem KBG bis zu maximal 91 Tagen bzw. ein Bezug von einkommensabhängigem KBG bis zu maximal 61 Tage verlängert werden. Das ist dann möglich, wenn der Partner verstirbt, schwer erkrankt, im Gefängnis ist oder auch bei gerichtlich oder behördlich festgestellter häuslicher Gewalt. Für Alleinerziehende mit einem geringen Einkommen und einem laufenden Unterhaltsverfahren besteht ebenfalls die Möglichkeit eines verlängerten Bezuges des pauschalen Kinderbetreuungsgeldes.

### Versicherungsleistungen

Eltern sind während des Bezuges von KBG bei ihrer bisherigen Sozialversicherung weiter krankenversichert. Mit Bezugsende des KBG endet auch der Krankenversicherungsschutz. Ab diesem Zeitpunkt gibt es die Möglichkeit einer Selbstversicherung oder der Mitversicherung beim Ehe- bzw. Lebenspartner. Die kostenlose Mitversicherung beim Lebenspartner ist nur möglich, wenn seit mind. zehn Monaten eine Hausgemeinschaft besteht, unentgeltlich der Haushalt geführt wird und es ein gemeinsames Kind gibt.

Für die Pensionsversicherung gilt die Zeit bis zum vollendeten vierten Lebensjahr (beim Pensionsplitting siebten Lebensjahr) des Kindes als spezielle Versicherungszeit (siehe auch Seite 15).



### Bundeskanzleramt

Broschüre „**FamilienGuide**“ unter [www.bundeskanzleramt.gv.at](http://www.bundeskanzleramt.gv.at) (Service/ Publikationen)

### Infoline Kinderbetreuungsgeld

T +43 800 240 014  
(von Mo bis Do: 9.00–15.00 Uhr)

### Zuständige Sozialversicherungsträger

z.B. Österreichische Gesundheitskasse ÖGK  
Mutterschaft

T +43 50 766 19  
[mutterschaft-19@oegk.at](mailto:mutterschaft-19@oegk.at)

Broschüre „**Wenn ein Baby kommt**“ der  
Arbeiterkammer Vorarlberg

[www.ak-vorarlberg.at](http://www.ak-vorarlberg.at) (Service bzw. Beratung)

# Zuverdienst

## Karenz und Kinderbetreuungsgeld

Die Elternkarenz-Vereinbarung mit dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin und der Bezug von Kinderbetreuungsgeld müssen weder von der Zeitdauer noch vom möglichen Zuverdienst übereinstimmen.

### Karenz

Grundsätzlich können Eltern während der ganzen Karenz eine geringfügige Beschäftigung ausüben, sowohl bei demselben Arbeitgeber/derselben Arbeitgeberin (mit dem die Karenzvereinbarung besteht) als auch bei einem/einer anderen Arbeitgebenden. Bei dieser Beschäftigung darf das Entgelt im Kalendermonat die Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigen (monatlich € 518,44). Es besteht zudem die Möglichkeit, eine Beschäftigung über der Geringfügigkeitsgrenze für längstens 13 Wochen pro Kalenderjahr zu vereinbaren. Bei einem anderen Arbeitgebenden ist dies nur mit Zustimmung des Arbeitgebenden möglich, mit dem das karenzierte Arbeitsverhältnis besteht.

### Kinderbetreuungsgeld

Für das **Kinderbetreuungsgeldkonto** gilt eine jährliche individuelle Zuverdienstgrenze von 60 Prozent der früheren Einkünfte. Für die Berechnung dieser 60 Prozent-Grenze werden die Einkünfte aus dem letzten Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes herangezogen, in dem kein Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde. Dabei wird maximal auf das drittvorangegangene Kalenderjahr zurückgegriffen. Liegt der ermittelte Wert unter € 18.000,00, so gilt in diesem Fall eine Mindest-Zuverdienstgrenze von € 18.000,00 pro Kalenderjahr.

Bei der **einkommensabhängigen Variante** beträgt die Zuverdienstgrenze für den beziehenden Elternteil € 8.100,00 im Kalenderjahr. Wird nicht an allen Tagen eines Kalendermonats Kinderbetreuungsgeld bezogen, so zählt dieser Monat nicht als Zuverdienstmonat.

**Hinweise:** Ein Zuverdienst über der Geringfügigkeitsgrenze ist mit Bezügen aus dem Kinderbetreuungsgeldkonto gut kombinierbar. Beim einkommensabhängigen Modell kann pro Kalendermonat bei vollem Kindergeldbetreuungsbezug bis zur Geringfügigkeitsgrenze dazuverdienst werden.

Die individuelle Zuverdienstgrenze erfahren Sie beim **zuständigen Sozialversicherungsträger**. Eine eigene Berechnung ist auch mit dem **Kinderbetreuungsgeld-Rechner** (Rechner für die individuelle Zuverdienstgrenze) unter [www.bundeskanzleramt.gv.at/service/mobile-apps.html](http://www.bundeskanzleramt.gv.at/service/mobile-apps.html) möglich.



### Bundeskanzleramt

[www.bundeskanzleramt.gv.at](http://www.bundeskanzleramt.gv.at) (Familie)  
Beratung und Broschüre „**Wenn ein Baby kommt**“ der Arbeiterkammer Vorarlberg  
[www.ak-vorarlberg.at](http://www.ak-vorarlberg.at) (Service bzw. Beratung)  
**AK – Familie und Beruf**  
T +43 50 258 2600  
[familie.beruf@ak-vorarlberg.at](mailto:familie.beruf@ak-vorarlberg.at)  
[www.ak-vorarlberg.at](http://www.ak-vorarlberg.at) (Service und Beratung)

# Familienzeitbonus

Der Familienzeitbonus ist eine Geldleistung für erwerbstätige Väter, die mindestens 182 Tage vor Beginn des Familienzeitbonus-Bezuges durchgehend in Österreich beschäftigt und somit kranken- und pensionsversichert waren. Unterbrechen diese innerhalb der ersten 91 Tage nach der Geburt des Kindes ihre Erwerbstätigkeit durchgehend für mindestens 28 bis 31 Tage, so stehen ihnen dafür pro Tag € 52,46 (für das Kalenderjahr 2024) zu.

Der Familienzeitbonus kann von Vätern nicht gleichzeitig mit dem Kinderbetreuungsgeld bezogen werden. Der zeitgleiche Bezug von Kinderbetreuungsgeld bzw. Wochengeld durch die Mutter ist während der Familienzeit möglich. Für den Bezug des Familienzeitbonus müssen alle allgemeinen Voraussetzungen zum Bezug von Kinderbetreuungsgeld gegeben sein.

Der Antrag auf Familienzeitbonus kann bei der zuständigen Sozialversicherung gestellt werden. Während der Familienzeit besteht eine Kranken- und Pensionsversicherung.

**Hinweis:** Auf die Familienzeit (Freistellung für Väter bzw. „Papamonat“) besteht ein arbeitsrechtlicher Anspruch (siehe Seite 7).

Damit Sie den Familienzeitbonus auch während des „Papamonates“ erhalten, informieren Sie sich bei der Arbeiterkammer.



## Bundeskanzleramt

### Infoline Kinderbetreuungsgeld:

T +43 800 240 014

(von Mo bis Do: 9.00–15.00 Uhr)

Broschüre „**FamilienGuide**“ unter  
[www.bundeskanzleramt.gv.at](http://www.bundeskanzleramt.gv.at) (Familie)

Broschüre „**Wenn ein Baby kommt**“ der  
Arbeiterkammer Vorarlberg  
[www.ak-vorarlberg.at](http://www.ak-vorarlberg.at) (Service bzw. Beratung)

[www.oesterreich.gv.at](http://www.oesterreich.gv.at) (Familie und Partnerschaft)

# Familienleistungen für Nichtösterreicher bzw. Nichtösterreicherinnen

Personen, die keine österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, müssen bestimmte aufenthaltsrechtliche Voraussetzungen erfüllen, um staatliche Familienleistungen in Anspruch nehmen zu können. Dies gilt für den beantragenden Elternteil und das Kind.

Bürger und Bürgerinnen aus dem EU/EWR-Raum und der Schweiz benötigen eine gültige Anmeldebescheinigung. Drittstaatsangehörige benötigen einen gültigen Aufenthaltstitel nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG-Karte) oder die Erfüllung bestimmter asylrechtlicher Voraussetzungen.

Bei grenzüberschreitenden Fällen innerhalb der EU/des EWR und der Schweiz bestehen europarechtliche Sonderregelungen zum Bezug von Familienleistungen.

Es ist empfehlenswert, sich frühzeitig mit dem jeweils zuständigen Krankenversicherungsträger in Verbindung zu setzen.

**Hinweis:** Bitte achten Sie als Drittstaatsangehörige darauf, rechtzeitig die Anträge auf Verlängerung der Aufenthaltstitel zu stellen. Rechtzeitig iSd NAG bedeutet frühestens drei Monate vor Ablauf, spätestens am Tag des Ablaufens. Für neugeborene Kinder ohne österreichische Staatsbürgerschaft muss nach der Geburt ein Aufenthaltstitel (Drittstaatsangehörige) bzw. eine Anmeldebescheinigung (EU-/EWR-/Schweizer Bürger/Bürgerinnen) bei der für den Wohnort zuständigen Bezirkshauptmannschaft beantragt werden.



## **Bezirkshauptmannschaften**

Abteilung Fremdenrecht

[www.vorarlberg.at/bezirkshauptmannschaften](http://www.vorarlberg.at/bezirkshauptmannschaften)

## **Bundeskanzleramt**

[www.bundeskanzleramt.gv.at](http://www.bundeskanzleramt.gv.at) (Familie)

[www.oesterreich.gv.at](http://www.oesterreich.gv.at) (Familie und Partnerschaft)

# Familienzuschuss des Landes Vorarlberg

Der Familienzuschuss ist eine Leistung des Landes Vorarlberg. Diese steht für:

- Wertschätzung der Familie als wichtigstes Fundament der Gesellschaft,
- finanzielle Entlastung durch ein sozial ausgewogenes Zuschussystem,
- Wahlmöglichkeit zwischen Familienarbeit und beruflichem Wiedereinstieg.

## Wer ist ab wann anspruchsberechtigt?

Der Familienzuschuss wird unmittelbar im Anschluss an das Kinderbetreuungsgeld für den maximalen Zeitraum von 18 Monaten gewährt. Der Familienzuschuss kann für jedes Kind gewährt werden, wenn

- das Kind den Hauptwohnsitz in Vorarlberg hat und die österreichische Staatsangehörigkeit besitzt bzw. als gleichgestellt im Sinne des Sozialleistungsgesetzes gilt,
- das monatliche Familien-Nettoeinkommen nicht höher ist als die Einkommenshöchstgrenze (siehe Tabelle Seite 30).

## Wie hoch ist der Familienzuschuss?

Der Familienzuschuss liegt monatlich zwischen € 150,00 und € 600,00, je nach dem so genannten gewichteten „Pro-Kopf-Einkommen“ der Familie. Das heißt, die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem Familien-Nettoeinkommen und der Zahl der Familienmitglieder.

## Ermittlung des Einkommens:

Als Familien-Nettoeinkommen gelten alle Einkünfte

- der im gemeinsamen Haushalt lebenden Eltern (auch Lebenspartner bzw. Lebenspartnerin) und

- der im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder, so weit für diese Familienbeihilfe bezogen wird und diese Einkünfte der Unterhaltssicherung dienen (z.B. Alimente).

## Berücksichtigt werden:

- monatliche Nettoeinkünfte aus Einkommen, Gehalt, Lohn, Pension (inklusive Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Überstunden und Familienbonus) einschließlich allfälliger Nebengebühren, sonstige laufende Bezüge usw.
- Wohnbeihilfe, Annuitätenzuschüsse, Unterhaltszahlungen für Eltern und Kinder (Alimente), Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Krankengeld u.Ä.

## Nicht berücksichtigt werden:

- Familienbeihilfe (einschließlich Zuschlag nach dem Familienlastenausgleichsgesetz).
- für Sonderbedarf gewidmete Leistungen, insbesondere Pflegegeld oder Eingliederungshilfe sowie Lehrlingsentschädigung bis € 800,00 Kinderfreibetrag (für im gemeinsamen Haushalt lebende Kinder).

## Meldepflicht und Rückzahlung

Mit dem Bezug eines Familienzuschusses besteht die Verpflichtung, das Gemeindeamt oder das Amt der Landesregierung über jede Änderung der im Antrag gemachten Angaben zu informieren, insbesondere hinsichtlich Einkommen, Wohnsitz oder Familienverhältnisse. Unrechtmäßig bezogene Familienzuschüsse müssen zurückbezahlt werden.

**Tabelle Familienzuschuss**

	monatl. Netto- einkommen von € 0 bis	monatl. Netto- einkommen bis	monatl. Netto- einkommen bis	monatl. Netto- einkommen bis	monatl. Netto- einkommen bis	monatl. Netto- einkommen bis	monatl. Einkommens- höchstgrenze bis
2EW + 1K	1.779,30	2.001,00	2.222,80	2.444,50	2.666,30	2.888,00	3.109,70
2EW + 2K	2.255,00	2.536,00	2.817,10	3.098,10	3.379,10	3.660,10	3.941,20
2EW + 3K	2.471,20	2.779,20	3.087,20	3.395,20	3.703,20	4.011,10	4.319,10
2EW + 4K	2.687,50	3.022,40	3.357,30	3.692,20	4.027,20	4.362,10	4.697,00
2EW + 5K	2.903,70	3.265,60	3.627,50	3.989,30	4.351,20	4.713,10	5.075,00
1EW + 1K	1.470,40	1.653,60	1.836,90	2.020,10	2.203,40	2.386,60	2.569,90
1. 1EW + 2K	1.946,10	2.188,60	2.431,20	2.673,70	2.916,20	3.158,70	3.401,30
1EW + 3K	2.162,30	2.431,80	2.701,30	2.970,80	3.240,30	3.509,70	3.779,20
1EW + 4K	2.378,60	2.675,00	2.971,40	3.267,80	3.564,30	3.860,70	4.157,10
1EW + 5K	2.594,80	2.918,20	3.241,60	3.564,90	3.888,30	4.211,70	4.535,10
<b>Zuschuss</b>	<b>€ 600,00</b>	<b>€ 525,00</b>	<b>€ 450,00</b>	<b>€ 375,00</b>	<b>€ 300,00</b>	<b>€ 225,00</b>	<b>€ 150,00</b>

EW = Erwachsene/r, K = Kind/er

**Hinweis:** Die Eurobeträge sind gerundet, ohne Berücksichtigung von Mehrlingsgeburten.

1. 2. 3. siehe Beispiel A

Anhand der Tabelle auf der linken Seite ist feststellbar, ob und in etwa welcher Höhe ein Zuschuss gewährt werden kann. Dazu zwei Beispiele:

#### Beispiel A:

**Sie sind eine Familie mit einem Erwachsenen und zwei Kindern** 1. mit einem monatlichen Familien-Nettoeinkommen von € 2.500,00.

Sie erhalten einen Familienzuschuss, da Sie unterhalb der Einkommenshöchstgrenze von € 3.401,30 liegen. Mit Ihrem Einkommen von € 2.500,00 liegen Sie zwischen dem Einkommen von € 2.431,20 und € 2.673,70 2. und erhalten somit einen monatlichen Familienzuschuss zwischen € 375,00 und € 450,00. 3.

#### Beispiel B:

**Sie sind eine Familie mit zwei Erwachsenen und drei Kindern mit einem monatlichen Familien-Nettoeinkommen von € 2.400,00.**

Mit dem Einkommen von € 2.400,00 liegen Sie unter dem Einkommen von € 2.471,20 und erhalten somit den Höchstzuschuss von monatlich € 600,00.

Die exakte Höhe des Zuschusses wird das Amt der Landesregierung berechnen und mitteilen.

#### Auszahlung

Der Familienzuschuss wird an jenen Elternteil ausbezahlt, der mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt. Leben beide Elternteile mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt, ist von diesen zu vereinbaren, wer empfangsberechtigt ist. Der Familienzuschuss wird auf Grundlage einer Förderungszusage auf das angegebene Bankkonto überwiesen. Die Auszahlung kann vom Zeitpunkt der Antragstellung höchstens sechs Monate rückwirkend erfolgen, sofern für diesen Zeitraum die Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind.

#### Antragstellung

Der Antrag sollte **kurz vor Ablauf des Kinderbetreuungsgeldes gestellt werden. Antragsformulare** liegen in jedem Gemeindeamt auf. Dort wird auch informiert, welche Unterlagen für die Antragstellung benötigt werden.

Das vollständig ausgefüllte Formular mit den erforderlichen Unterlagen ist **beim Gemeindeamt** abzugeben. Nach Prüfung des Antrages wird das Ansuchen an das Amt der Landesregierung weitergeleitet, welches dann schriftlich informiert, ob und in welcher Höhe der Familienzuschuss gewährt wird.



#### Wohnsitzgemeinde

##### Familienzuschuss

Amt der Vorarlberger Landesregierung  
T +43 5574 511 22177 oder 22176  
familienzuschuss@vorarlberg.at  
[www.vorarlberg.at/familienzuschuss](http://www.vorarlberg.at/familienzuschuss)

# Leistbare Kinderbetreuung

Ziel der leistbaren Kinderbetreuung ist, Familien in Vorarlberg in allen Lebensbereichen zu unterstützen und zu stärken. Dazu bietet das Land Vorarlberg in Kooperation mit den Gemeinden ein landesweit einheitliches, sozial gestaffeltes Tarifmodell der Elternbeiträge in Kleinkind-, Kinderspiel- und in Kindergartengruppen.

## Kinderspielgruppe

Für Familien, die zum Zeitpunkt der Betreuungsleistung Sozialhilfe oder Wohnbeihilfe beziehen, können sich die Kosten für die Kinderspielgruppe verringern, bis hin zur Beitragsfreiheit (siehe Hinweis Seite 33).

## Antragstellung

Um die Vergünstigung zu erhalten, muss die Bestätigung von Sozialhilfe oder Wohnbeihilfe in der Kinderspielgruppe abgegeben werden. Sollte die Familie aufgrund des geringen Familien-Nettoeinkommens einen Antrag stellen, gelten dieselben Bedingungen wie im Bereich Kleinkindgruppe und Kindergartengruppe unter „Wer kann die Ermäßigung in Anspruch nehmen?“, „Wie wird das Einkommen ermittelt?“, „Antragsstellung“ und „Wie lange gilt die soziale Staffelung“ beschrieben.

## Kleinkindgruppe und Kindergartengruppe

Abhängig vom Familien-Nettoeinkommen können sich die Kosten für die Kinderbetreuung verringern, bis hin zur Beitragsfreiheit (siehe Hinweis Seite 33). Insgesamt gibt es vier Staffelungsstufen je nach Einkommen und Alter der Kinder.

## Wer kann die Ermäßigung in Anspruch nehmen?

Eine der folgenden Voraussetzungen muss bei den Erziehungsberechtigten erfüllt sein:

- Bezug von Sozialhilfe
- Bezug von Wohnbeihilfe
- geringes Familien-Nettoeinkommen

## Wie werden die Elternbeiträge gestaffelt?

Die Elternbeiträge werden nach dem Einkommen in vier Stufen gestaffelt. Die Stufen reichen von einer Beitragsfreiheit (€ 0,00) über eine Reduktion von 25 Prozent, 50 Prozent bis zur Reduktion von 75 Prozent. Die Staffelung ist abhängig von dem Familien-Nettoeinkommen und der Anzahl der Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben.

## Wie wird das Einkommen ermittelt?

Für die Berechnung ist die Höhe des Familien-Nettoeinkommens maßgeblich.

**Dazu zählen:** Nettoeinkommen inkl. Sonderzahlungen, Einkommen aus selbständiger Arbeit, Unterhalt, AMS-Bezüge, Pensionen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, Pflegegeld, Krankengeld und sonstige Einnahmen (z.B. aus Forst- und Landwirtschaft, Entschädigungen usw.), Kinderbetreuungsgeld, Familienzuschuss, Familienbeihilfe.

**Nicht berücksichtigt werden:** Einkommen erwachsener Kinder oder anderer Verwandter, die im selben Haushalt leben. Unterhaltszahlungen an Dritte können vom Familien-Nettoeinkommen abgezogen werden.

## Wie lange gilt die soziale Staffelung?

Die soziale Staffelung gilt ab dem Monat der Antragstellung, längstens jedoch bis zum Ende des Betreuungsjahres.

### Antragstellung

Die Elternbeiträge können im Tarifrechner unter [www.vorarlberg.at/sozialestaffelung](http://www.vorarlberg.at/sozialestaffelung) vorab berechnet werden. Die exakte Höhe der Ermäßigung wird von der Kinderbildungs- und -betreuungs-einrichtung anhand des Einkommensnachweises ermittelt.

### Tageseltern

Abhängig vom Familien-Nettoeinkommen können sich die Kosten für die Betreuung durch Tageseltern verringern, bis hin zur Beitragsfreiheit (siehe Hinweis Seite 33).

### Antragstellung

Die Elternbeiträge können im Tarifrechner unter [www.vorarlberg.at/sozialestaffelung](http://www.vorarlberg.at/sozialestaffelung) vorab berechnet werden. Die exakte Höhe der Ermäßigung wird von der Kinderbetreuung Vorarlberg gGmbH ermittelt. Sollte die Familie aufgrund des geringen Familien-Nettoeinkommens einen Antrag stellen, gelten dieselben Bedingungen wie im Bereich Kleinkindgruppe und Kindergartenunter „Wer kann die Ermäßigung in Anspruch nehmen?“, „Wie werden die Elternbeiträge gestaffelt?“ und „Wie lange gilt die soziale Staffelung“ beschrieben.

### Beispiele (siehe Tabelle Seite 34)

Eine Familie mit einem Erwachsenen und einem Kind **1.** (ein Jahr) und einem Familien-Nettoeinkommen von € 1.500,00 **2.** musste bisher für 25 Betreuungsstunden pro Woche einen Tarif von € 240,00 bezahlen. Nun ist die Betreuung beitragsfrei (€ 0,00) – Staffelnungsstufe **1.** **3.**

Eine Familie mit zwei Erwachsenen und drei Kindern **4.** (acht, sechs und zwei Jahre) und einem Familien-Nettoeinkommen von € 3.800,00 **5.** musste bisher für 25 Betreuungsstunden pro Woche einen Tarif von € 250,00 bezahlen. Nun reduziert sich der Betrag auf 50 Prozent des Normaltarifs – Staffelnungsstufe **3.** **6.**

### Hinweis zur Beitragsfreiheit

Für Familien, die zum Zeitpunkt der Betreuungsleistung Sozialhilfe oder Wohnbeihilfe beziehen, gilt die Staffelnungsstufe 1.

Die Beitragsfreiheit (€ 0,00) gilt für Kinder, die bis zu 25 Wochenstunden betreut werden und die Staffelnungsstufe 1 beziehen. Bei einer Betreuungszeit von mehr als 25 Wochenstunden ergibt sich ein Elternbeitrag von € 1,00 für jede wöchentliche Betreuungsstunde (z.B.: 27 Wochenstunden = € 2,00).



### Leistbare Kinderbetreuung

#### Fachbereich Elementarpädagogik

Amt der Vorarlberger Landesregierung  
 elementarpaedagogik@vorarlberg.at  
 T +43 5574 511 22105

[www.vorarlberg.at/sozialestaffelung](http://www.vorarlberg.at/sozialestaffelung)

#### Kinderbetreuung Vorarlberg gGmbH

T +43 5522 7a1840

office@kibe-vlb.gat

[www.kinderbetreuung-vorarlberg.at](http://www.kinderbetreuung-vorarlberg.at)

#### Wohnsitzgemeinde

## Einkommengrenzen zur leistbaren Kinderbetreuung

	monatl. Netto- einkommen von € 0 bis	monatl. Netto- einkommen bis	monatl. Netto- einkommen bis	monatl. Netto- einkommen bis
1. 1EW + 1K	2. 1.898,60	2.050,49	2.202,38	2.354,26
1EW + 2K	2.336,40	2.523,31	2.710,22	2.897,14
1EW + 3K	2.774,20	2.996,14	3.218,07	3.440,01
1EW + 4K	3.212,00	3.468,96	3.725,92	3.982,88
2EW + 1K	2.629,00	2.839,32	3.049,64	3.259,96
2EW + 2K	3.066,80	3.312,14	3.557,49	3.802,83
4. 2EW + 3K	3.505,70	3.786,16	5. 4.066,61	4.347,07
2EW + 4K	3.942,40	4.257,79	4.573,18	4.888,58
<b>zu zahlender Elternbeitrag</b>	3. <b>Stufe 1</b> Beitragsfreiheit	<b>Stufe 2</b> 25 %	6. <b>Stufe 3</b> 50 %	<b>Stufe 4</b> 75 %
	Mindesttarif	↓ % sind vom Normaltarif zu bezahlen	↓	↓

EW = Erwachsene/r, K = Kind/er

1. 2. 3. 4. 5. 6. siehe Beispiele auf Seite 33.

# Kinderbetreuungsbeihilfe

Die Kinderbetreuungsbeihilfe ist eine finanzielle Unterstützung. Das Arbeitsmarktservice (AMS) unterstützt Erziehungsberechtigte, die beim AMS arbeitslos vorgemerkt sind, wenn

- sie an einer AMS-Maßnahme (z.B. Weiterbildung) teilnehmen,
- sie für die Zeit der aktiven Arbeitsuche eine finanzielle Unterstützung für die Kinderbetreuung benötigen,
- sie aus der Arbeitslosigkeit heraus eine neue Arbeit aufgenommen haben.

## Weitere Voraussetzungen:

- Das Kind muss im gemeinsamen Haushalt leben und jünger als 15 Jahre sein (ein behindertes Kind jünger als 18 Jahre).
- Der Antragssteller/die Antragstellerin darf ein monatliches Bruttoeinkommen von max. € 2.700,00 beziehen.

Das AMS fördert die Betreuung in Kindergärten, Kinderkrippen, Horten, Schulkindgruppen und bei angestellten Tagesmüttern bzw. -vätern über der Geringfügigkeitsgrenze.

Die Höhe der Beihilfe ist abhängig vom Bruttoeinkommen und allen zusätzlichen Einkünften, von den Betreuungskosten und ob für das Kind Kinderbetreuungsgeld bezogen wird. Die Beihilfe beträgt max. bis € 300,00 pro Monat und wird für max. 26 Wochen gewährt. Ein weiterer Anspruch muss mit einem neuen Antrag geprüft werden. Das Ansuchen muss rechtzeitig vor Beginn eines neuen Dienstverhältnisses, eines Kurses oder Ähnlichem an das AMS gestellt werden.

**Hinweise:** Die Beihilfe ist an ein Beratungsgespräch bei der regionalen Geschäftsstelle des AMS gebunden.

Im Rahmen einer Ausbildung über das Fachkräftestipendium können Personen (vor Ausbildungsbeginn) mit max. Pflichtschulabschluss eine Kinderbetreuungsbeihilfe beantragen.



## AMS – Arbeitsmarktservice

Serviceline: T +43 50 904 840

ams.servicelinevbg@ams.at

www.ams.at

**www.oesterreich.gv.at** (Familie und Partnerschaft)

# Pflegegeld für Kinder mit Behinderung

Wird ein bestimmter monatlicher Pflegeaufwand, der über das erforderliche Ausmaß von gleichaltrigen Kindern und Jugendlichen ohne Behinderungen hinausgeht, überschritten und dauert dieser Bedarf voraussichtlich mindestens sechs Monate an, haben auch Kinder und Jugendliche mit Behinderung einen Anspruch auf Pflegegeld. Die besonders intensive Pflege von schwerst behinderten Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr wird mit pauschalen Erschwerungszuschlägen berücksichtigt.

**Hinweis:** Wenn für das Kind mit Behinderung eine erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird, ist eine kostenlose Selbstversicherung bei der Pensions- und Krankenversicherung für das pflegende Elternteil möglich (siehe Seite 15).

Anträge und Informationen bei der Pensionsversicherungsanstalt unter [www.pv.at](http://www.pv.at).

## Zuschuss des Landes zur häuslichen Betreuung und Pflege

Wenn zumindest ein Pflegegeld der Stufe 5 bezogen, das Kind zu Hause gepflegt und keine Förderung aufgrund der 24-Stunden-Betreuung in Anspruch genommen wird, gibt es einen zusätzlichen monatlichen Zuschuss des Landes in Höhe von € 200,00. Eine weitere Förderung des Landes gibt es auch für jene Menschen, die eine 24-Stunden-Betreuung (ambulanz) in Anspruch nehmen.



**Bezirkshauptmannschaften** (Antragstellung)  
[www.vorarlberg.at/formulare](http://www.vorarlberg.at/formulare) (Pflegegeld)  
[www.vorarlberg.at](http://www.vorarlberg.at) (Zuschuss des Landes zur Betreuung und Pflege)

## Pensionsversicherungsträger

[www.oesterreich.gv.at](http://www.oesterreich.gv.at) (Soziales/Pflege)

# Unterhaltsvorschuss

Wenn bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern der zum Kindesunterhalt verpflichtete Elternteil seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt, besteht die Möglichkeit, einen Unterhaltsvorschuss zu beantragen. Dazu muss der Anspruch auf Geldunterhalt und dessen Höhe durch Gerichtsbeschluss bzw. Scheidungsvergleich festgelegt und die zwangsweise Hereinbringung der Zahlungen bei Gericht bereits beantragt sein.

Ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss besteht für in Österreich lebende Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mit dem Unterhaltsschuldenden nicht im gemeinsamen Haushalt leben und die österreichische oder eine EU-/EWR-Staatsbürgerschaft besitzen.

Der Antrag auf Unterhaltsvorschuss kann beim Pflégenschaftsgericht gestellt werden.

Wird ein Unterhaltsvorschuss bewilligt, ist die Kinder- und Jugendhilfe automatisch alleiniger gesetzlicher Vertreter des Kindes in allen Unterhaltsangelegenheiten.



## Bezirkshauptmannschaften

Kinder- und Jugendhilfe  
Broschüre „Eltern & Kinder“  
T +43 5574 511 24105, [www.vorarlberg.at](http://www.vorarlberg.at)

[www.oesterreich.gv.at](http://www.oesterreich.gv.at) (Familie und Partnerschaft)

# Sozialhilfe

Die Sozialhilfe ist eine Unterstützung für Menschen, die in eine finanzielle Notlage geraten sind und ihren Bedarf insbesondere für Lebensunterhalt und Wohnen mit eigenen Mitteln bzw. Leistungen von Dritten nicht mehr abdecken können. Diese finanzielle Leistung des Landes und der Gemeinden unterstützt den Bedarf des Lebensunterhaltes (Nahrung, Bekleidung, Körperpflege sowie sonstige persönliche Bedürfnisse wie die angemessene soziale und kulturelle Teilhabe) und den Wohnbedarf (Miete, Hausrat, Heizung, Strom, allgemeine Betriebskosten und Abgaben). Sozialhilfe kann als Geld- und/oder Sachleistung gewährt werden.

## Wer hat Anspruch auf Sozialhilfe?

- Österreichische Staatsbürger, Konventionsflüchtlinge und dauerhaft niedergelassene Fremde, die sich seit mindestens fünf Jahren im Bundesgebiet aufhalten
- Subsidiär Schutzberechtigte erhalten Leistungen, die das Niveau der Grundversorgung nicht überschreiten
- Personen, deren Einkommen und Vermögen nicht ausreicht, um ihren Lebensunterhalt und Wohnbedarf zu decken
- Personen, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Vorarlberg haben
- Personen, die im Rahmen der Zumutbarkeit bereit sind zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft und bereit sind zu aktiven, arbeitsmarktbezogenen Leistungen

## Wie hoch ist der Anspruch?

Leistungen der Sozialhilfe zur Absicherung des allgemeinen Lebensunterhaltes und zur Befriedigung des Wohnbedarfs werden in Form von

Sachleistungen und/oder monatlicher, zwölf Mal im Jahr gebührender pauschaler Geldleistungen gewährt. Die Leistungen gebühren nur nach Maßgabe der zu berücksichtigenden eigenen Mittel und Leistungen Dritter.

**Hinweis:** Bei unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen, die in Haushaltsgemeinschaft mit einer alleinerziehenden Person leben, erhöhen sich diese Leistungen pro minderjähriger Person um 3 Prozent (Bonus).

Leben mehrere volljährige Personen in einem gemeinsamen Haushalt, sind die tatsächlich gewährten Geldleistungen pro Haushaltsgemeinschaft begrenzt.

Die monatlichen Leistungen zur **Deckung des Wohnbedarfes** sind mit pauschalen Höchstsätzen je Haushaltsgemeinschaft vorgesehen.

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann von der Anwendung der pauschalen Höchstsätze dann abgesehen werden, wenn eine notwendige Änderung der Wohnsituation nicht erwartet werden kann.

**Hinweis:** Es besteht weiters die Möglichkeit der Gewährung eines einmaligen **Heizkostenzuschusses**. Anspruchsberechtigte erhalten ein Verständigungsschreiben.

Bezieher/Bezieherinnen von Sozialhilfe sind krankenversichert und erhalten eine e-card.

Ein allfälliger Anspruch auf Sozialhilfe (Deckung des Lebensunterhaltes und/oder Wohnbedarfs) wird von der zuständigen Wohnsitz-Bezirkshauptmannschaft geprüft.

### **Gutes und günstiges Essen für Kinder**

Die Maßnahme dient der Verhinderung von (Kinder-)Armut und sozialer Ausgrenzung. Kinder, die in Haushalten mit Bezug einer Leistung von Sozialhilfe oder Grundversorgung leben, können in elementarpädagogischen Einrichtungen oder in Schulen ein warmes und gesundes Mittagessen zu einem niedrigen Preis erhalten. Das Land Vorarlberg und die Gemeinden unterstützen jedes Mittagessen mit einem maximalen Betrag von fünf Euro.



**Wohnsitzgemeinde** (Antragstellung)

**Bezirkshauptmannschaft**

[www.vorarlberg.at/formulare](http://www.vorarlberg.at/formulare)

Zusätzliche Beratung und Unterstützung:

**Kaplan Bonetti – Beratungsstelle**

T +43 5572 23061 40

[www.kaplanbonetti.at](http://www.kaplanbonetti.at)

**dowas – Beratungsstelle**

T +43 5574 90902 20

[www.dowas.at](http://www.dowas.at)

**Caritas – Existenz & Wohnen**

T +43 5522 200 1700

[www.caritas-vorarlberg.at](http://www.caritas-vorarlberg.at)

**ifs Wohnen**

T +43 5 1755-500

[wohnen@ifs.at](mailto:wohnen@ifs.at)

[www.ifs.at/wohnen](http://www.ifs.at/wohnen)

**Amt der Vorarlberger Landesregierung**

Abteilung Soziales und Integration

T +43 5574 511 24105

[soziales-integration@vorarlberg.at](mailto:soziales-integration@vorarlberg.at)

[www.vorarlberg.at/soziales](http://www.vorarlberg.at/soziales)

## Wohnen

Das Amt der Vorarlberger Landesregierung hat für Familien auch im Bereich des Wohnens verschiedene Unterstützungsmöglichkeiten eingerichtet. Diese können über die Wohnsitzgemeinde beantragt werden, die erforderlichen Formulare liegen dort auf.

- Anzahl der Personen im Haushalt,
- Höhe des Haushalt-Nettoeinkommens inklusive Sonderzahlungen,
- Höhe der Miete bzw. Kreditrückzahlungen,
- Nutzfläche der Wohneinheit.

### **Wohnbeihilfe**

Bei finanziellen Härtefällen erhalten Sie einen Zuschuss für Mietkosten oder Kreditrückzahlungen (Wohnraumschaffung oder -sanierung). Ob eine Wohnbeihilfe gewährt wird, ist u.a. abhängig von:

### **Neubau**

Den Bau oder Kauf von Eigenheimen, Reihenhäusern und Eigentumswohnungen unterstützt das Land Vorarlberg mit einem langfristigen Kredit, dem so genannten Landgeld. Dieselbe Förderung wird auch für Wohnungserweiterungen und Zubauten gewährt.

Zudem fördert das Land Mietwohnungen, die von gemeinnützigen Wohnbaugesellschaften errichtet werden. Gemeinden erhalten für Not-, Start- und betreute Wohnungen sowie Privatpersonen für Investorenwohnungen Fördermittel. Zur Errichtung von Miet(Genossenschafts-)wohnungen für Wohngruppen bzw. Wohninitiativen gibt es auch Fördermittel des Landes.

### **Kinderzuschuss**

Bei Geburt eines Kindes wird auf die Dauer von zwei Jahren ein monatlicher Zuschuss von € 50,00 pro Kind (€ 75,00 pro Kind bei Mehrlingsgeburten) ausbezahlt, wenn die Neubauförderungszusage in den letzten zehn Jahren erfolgte.

### **Wohnhaussanierung**

Das Land Vorarlberg unterstützt Sanierungsmaßnahmen mit Krediten oder mit einem einmaligen Bargelddbetrag.

### **Eigenmittlersatz**

Ergänzend zu einem Neubau- oder Sanierungsförderungskredit für den Eigenbedarf, oder bei Übernahme eines Förderungskredits für den Eigenbedarf gewährt das Land Vorarlberg bei fehlenden Eigenmitteln gemäß der „Kreditinstitute-Immobilienfinanzierungsmaßnahmen-Verordnung - (KIM-V)“ einen Eigenmittlersatzkredit.



### **Wohnbauförderung**

Amt der Vorarlberger Landesregierung  
T +43 5574 511 8080  
wohnen@vorarlberg.at  
[www.vorarlberg.at/wohnen](http://www.vorarlberg.at/wohnen)

### **Heizkostenzuschuss**

Personen bzw. Haushalte, welche die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, erhalten einen einmaligen Zuschuss zu den Wohn- und Heizkosten in Höhe von bis zu 500 Euro (Stand Winter 2023/2024). Dieser kann bis 16.02.2024 bei der jeweiligen Wohnsitzgemeinde beantragt werden. Jene, die den Heizkostenzuschuss PLUS erhalten haben, bekommen den Wohn- und Heizkostenzuschuss automatisch von der Wohnsitzgemeinde überwiesen.

**Hinweis:** Wenn Sie Sozialhilfe beziehen, ist der Wohn- und Heizkostenzuschuss bei der Bezirkshauptmannschaft zu beantragen.



### **Wohnsitzgemeinde**

#### **Bezirkshauptmannschaft**

#### **Heizkostenzuschuss**

Amt der Vorarlberger Landesregierung  
T +43 5574 511 24116  
[www.vorarlberg.at](http://www.vorarlberg.at)

### **Wohnschirm**

Dieser unterstützt bei der Bewältigung zu hoher Wohnkosten. Nach Beratung durch Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen und bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen können z.B. Mietschulden übernommen oder Unterstützung beim Umzug in eine neue Wohnung gewährt werden.



### **Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz**

[www.wohnschirm.at](http://www.wohnschirm.at)

# Gebühren- und Beitragsbefreiungen

## Rezeptgebühren

Wenn eine besondere Schutzbedürftigkeit vorliegt, ist eine Befreiung von Rezeptgebühren möglich. Sie ist an das monatliche Nettoeinkommen der Familie gekoppelt, d.h. je nach Familiengröße dürfen bestimmte Richtsätze nicht überschritten werden. Die Rezeptgebührenbefreiung gilt automatisch auch für alle anspruchsberechtigten Angehörigen des/der Versicherten. Diese werden jährlich neu festgelegt.

Für Fälle, in denen durch Krankheit oder Gebrechen überdurchschnittliche Medikamentenkosten entstehen, gibt es erhöhte Richtsätze.



bei der zuständigen **Sozialversicherung**  
[www.oesterreich.gv.at](http://www.oesterreich.gv.at)

## Kirchenbeitrag

Der Kirchenbeitrag wird an die aktuelle Lebenssituation angepasst. Es gibt fixe Absetzbeträge für Kinder, Alleinverdienende und bei der Gründung eines Hausstandes. Ebenso werden z.B. Miet- oder Kreditaufwände, Unfall- bzw. Lebensversicherungen berücksichtigt. Beratung für einfache unbürokratische Lösungen gibt es bei der **Katholischen Kirche Vorarlberg** oder direkt bei den jeweils zuständigen **Kirchenbeitragsstellen in Feldkirch und Dornbirn**.



[www.mein-beitrag.at](http://www.mein-beitrag.at)

## Radio- und Fernsehgebühren

**Telefongebühren, Ökostrompauschale  
EAG-Kosten-Befreiung (Strom/Gas)  
EAG-Kosten-Deckelung (Strom)**

Am 1.1.2024 tritt das neue ORF-Beitragsgesetz 2024 (OBG) in Kraft. Der ORF-Beitrag wird dann für jede Adresse verrechnet, an der zumindest eine Person den Hauptwohnsitz hat. Für eine Befreiung von Radio- und Fernsehgebühren bzw. für einen Zuschuss zu den Telefongebühren (Fernsprechtgelt) braucht es folgende Voraussetzungen:

- Hauptwohnsitz in Österreich,
- Nutzung des Telefonanschlusses nur für private Zwecke,
- eine soziale und/oder körperliche Hilfsbedürftigkeit – Bezug von Transferleistungen wie z.B. Sozialhilfe, Arbeitslosengeld, Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld, Pflegegeld, Rezeptgebührenbefreiung usw. und
- das monatliche Haushalts-Nettoeinkommen darf Richtsätze nicht überschreiten.

Wer einen Zuschuss zu den Telefongebühren erhält, kann auch eine Befreiung von der Ökostrompauschale beantragen.

Bei der Strom- und Gasrechnung können Sie nach dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) Geld unter bestimmten Voraussetzungen sparen, unabhängig von einer GIS-Gebühren-Befreiung.



**GIS Gebühren Info Service GmbH**

Hotline: T +43 810 001080

[kundenservice@gis.at](mailto:kundenservice@gis.at)

[www.gis.at/befreien](http://www.gis.at/befreien) und Befreiungsrechner

Antragsformulare:

**Wohnsitzgemeinde**

**GIS**

# Familienhärteausgleich

Der Familienhärteausgleich ist eine einmalige Überbrückungshilfe in finanziellen Notlagen. Beantragen können ihn Familien oder werdende Mütter unter folgenden Voraussetzungen:

- es wird für mindestens ein Kind Familienbeihilfe bezogen bzw. es wird ein Kind erwartet.
- Grund für die finanzielle Notlage ist ein unverschuldetes und unabwendbares Ereignis (z.B. Todesfall, Krankheit, Unfall oder Naturkatastrophe).
- die Notlage kann auch nach Inanspruchnahme aller gesetzlich zustehenden Leistungen und sonstiger Hilfen nicht bewältigt werden.

Es gibt keinen rechtlichen Anspruch auf den Familienhärteausgleich.



## **Antragsformulare**

telefonisch oder per E-Mail

---

## **Bundeskanzleramt**

Familienservice: T +43 800 240 262

familienhilfe@bka.gv.at

[www.bundeskanzleramt.gv.at](http://www.bundeskanzleramt.gv.at) (Familie)

---

**[www.oesterreich.gv.at](http://www.oesterreich.gv.at)**

# Steuervorteile für Familien

Die finanziellen Verpflichtungen gegenüber Kindern und dem (Ehe-)Partner werden steuerlich berücksichtigt.

## Familienbonus Plus

Seit 1.1.2019 ersetzt der Familienbonus Plus die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten und den Kinderfreibetrag.

Der Familienbonus Plus ist ein Steuerabsetzbetrag, der die Steuerlast direkt reduziert (höchstens auf null). Den Familienbonus Plus gibt es, solange für ein Kind Familienbeihilfe bezogen wird. Für Kinder bis zum 18. Geburtstag beträgt der Familienbonus Plus in den Jahren 2019, 2020 und 2021 pro Jahr € 1.500,00 und ab 2022 jährlich € 2.000,00.

Für Kinder, für die noch ab dem 18. Geburtstag Familienbeihilfe bezogen wird, steht ein reduzierter Familienbonus Plus zu: In den Jahren 2019, 2020, 2021 jährlich € 500,00, 2022 und 2023 € 650,00 und ab 2024 € 700,00 pro Jahr.

## Wahl zwischen monatlicher oder jährlicher Steuerentlastung

Der Familienbonus Plus kann entweder durch den Arbeitgebenden/die Arbeitgebende monatlich über die laufende Lohnverrechnung berücksichtigt werden (Formular E30) oder erst im Nachhinein im Zuge der Einkommenssteuererklärung bzw. Arbeitnehmerveranlagung für das vergangene Jahr (Formular L1 und Beilage L1k). Die Antragformulare stehen unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) (Formulare) oder beim Finanzamt zur Verfügung.

## Aufteilungsmöglichkeiten

Der Familienbonus Plus kann entweder von einem Elternteil zur Gänze oder zu gleichen Teilen in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch für getrennt lebende bzw. geschiedene Eltern. Einigen sich diese nicht, erfolgt die Aufteilung 50:50.

**Hinweis:** Für die Jahre 2019 bis 2021 kann der Familienbonus Plus im Verhältnis 90:10 aufgeteilt werden, wenn einer der getrennt lebenden Elternteile hauptsächlich für die Kinderbetreuungskosten (mind. € 1.000,00/Jahr) aufkommt.

Der unterhaltspflichtige Elternteil kann den Familienbonus Plus nur für die Anzahl der Monate beanspruchen, in denen er den Unterhalt voll zahlt bzw. ihm ein Unterhaltsabsetzbetrag zusteht.

## Kindermehrbetrag

Wenn das Einkommen so niedrig ist, dass wenig oder keine Lohnsteuer oder Einkommensteuer entrichtet wird, entfällt auch die Möglichkeit, durch den Familienbonus eine Steuerrückstattung zu erhalten. Diese erhalten dann den Kindermehrbetrag pro Jahr und Kind als Negativsteuer, d.h. der Betrag wird vom Finanzamt gutgeschrieben. Konkret besteht ab der Veranlagung 2022 Anspruch auf den Kindermehrbetrag, wenn der Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht und eine errechnete Tarifsteuer unter 700 Euro (2022, 2023: 550 Euro) vorliegt oder wenn in einer (Ehe)Partnerschaft beide Partner Einkünfte erzielen und die darauf entfallende Tarifsteuer jeweils weniger als 700 Euro (2022, 2023: 550 Euro) beträgt.

Der Kindermehrbetrag steht in diesen Fällen nur einmal pro Kind der familienbeihilfenberechtigten Person zu. Der jährliche Kindermehrbetrag steigt auch aufgrund der Teuerung von € 250,00 pro Kind auf € 550,00 (für die Veranlagung 2022). Ab der Veranlagung 2024 (d.h. mit 1.1.2024) wird der Kindermehrbetrag auf 700 Euro erhöht. Wird für das gesamte Jahr Kinderbetreuungsgeld oder Pflegekarenzgeld bezogen, steht der Betrag ebenfalls zu.

Der Kindermehrbetrag wird im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung/Einkommenssteuererklärung automatisch berücksichtigt.

Voraussetzung für den Kindermehrbetrag ist auch, dass zumindest 30 Tage im Kalenderjahr steuerpflichtige Erwerbseinkünfte erzielt werden (darunter fallen Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus selbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb oder aus nichtselbständiger Arbeit). **Die Voraussetzungen können beispielsweise auch bei Bezug von Krankengeld oder Rehabilitationsgeld vorliegen.**

**Hinweise:** Anders als beim Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag führt der Familienbonus Plus bei geringem Einkommen nicht zu einer Negativsteuer (Gutschrift beim Finanzamt), sondern im besten Fall zu einer gänzlichen Befreiung von der Steuerlast.

Die Steuerersparnis durch den Familienbonus Plus und den Kindermehrbetrag kann mit dem **Brutto-Netto-Rechner** [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) (Service/Berechnungsprogramme) selbst berechnet werden.



[www.familienbonusplus.at](http://www.familienbonusplus.at)

**Bundesministerium Finanzen**

**Brutto-Netto-Rechner**

[www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) (Service/Berechnungsprogramme)

### **Kinderabsetzbetrag**

Personen, denen Familienbeihilfe gewährt wird, steht ein Kinderabsetzbetrag zu. Der monatliche Kinderabsetzbetrag in der Höhe von € 67,80 pro Kind wird zwölfmal jährlich gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlt. Ein gesonderter Antrag ist nicht nötig.

### **Unterhaltsabsetzbetrag**

Wer für ein Kind, das nicht im gemeinsamen Haushalt lebt, nachweislich gesetzlichen Unterhalt (Alimente) leistet und dafür keine Familienbeihilfe bezieht, hat Anspruch auf einen Unterhaltsabsetzbetrag von monatlich

€ 35,00 für das erste Kind,	<hr/>
€ 52,00 für das zweite Kind,	<hr/>
€ 69,00 für jedes weitere Kind.	<hr/>

Die Berücksichtigung erfolgt nur im Wege der Arbeitnehmerveranlagung bzw. Einkommenssteuererklärung beim Finanzamt.

### Mehrkindzuschlag

Den Mehrkindzuschlag können Eltern mit drei oder mehr Kindern erhalten. Dieser beträgt monatlich € 23,30 für das dritte und jedes weitere Kind (für das Familienhilfe bezogen wird) und wird beim Finanzamt beantragt. Er muss für jedes Kalenderjahr gesondert geltend gemacht werden und wird im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung ausgezahlt bzw. bei der Einkommenssteuererklärung berücksichtigt. Das Familieneinkommen darf dabei im vorigen Kalenderjahr € 55.000,00 nicht übersteigen.

**Hinweis:** Wenn die Einkünfte so niedrig sind, dass sie nicht steuerpflichtig sind, ist eine direkte Auszahlung möglich.

### Absetzbetrag für Alleinverdienende/ Alleinerziehende

Die Absetzbeträge stehen alleinverdienenden und alleinerziehenden Personen zu.

#### Alleinverdienend ist,

- wer mehr als sechs Monate im Kalenderjahr mit einem (Ehe-)Partner zusammenlebt, dessen Einkünfte höchstens € 6.937,00 jährlich betragen und
- wenn einer der beiden Partner in diesem Zeitraum für mindestens ein Kind Familienbeihilfe bezieht.

#### Alleinerziehend ist,

- wer mehr als sechs Monate im Jahr nicht in einer ehelichen oder eheähnlichen Gemeinschaft lebt und
- für mindestens ein Kind in diesem Zeitraum Familienbeihilfe bezieht.

### Die Höhe des Alleinverdiener (-erzieher)- absetzbetrages beträgt:

mit einem Kind	€ 572,00 jährlich
mit zwei Kindern	€ 774,00 jährlich
für jedes weitere Kind	+ € 255,00 jährlich

Der Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag kann entweder durch den Arbeitgeber/ die Arbeitgeberin beim Gehalt berücksichtigt werden oder im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung bzw. der Einkommenssteuererklärung für das abgelaufene Kalenderjahr beim Finanzamt beantragt werden.

Informationen darüber, welche Einkünfte für die Berechnung der Einkommensgrenzen heranzuziehen sind, erhalten Sie bei Ihrem **Finanzamt** oder auch in der **Steuerrechtsabteilung der Arbeiterkammer**,  
T +43 50 258 3100.

**Hinweise:** Ist die errechnete Einkommensteuer so niedrig, dass sich der Alleinverdienerabsetzbetrag bei mindestens einem Kind bzw. der Alleinerzieherabsetzbetrag nicht auswirken, wird der Absetzbetrag vom Finanzamt gutgeschrieben (Negativsteuer). Hierfür ist eine Arbeitnehmerveranlagung (Steuererklärung) notwendig.

Bei Kindern, die in einem anderen EU/EWR-Land oder der Schweiz leben, werden alle Familienabsetzbeträge an das Preisniveau des jeweiligen Landes angepasst.

### Zuschuss zu Kinderbetreuungskosten

Arbeitgebende haben die Möglichkeit, ihren Arbeitnehmenden für die Betreuung von Kindern unter vierzehn Jahren einen steuer- und sozialversicherungsfreien Zuschuss für Kinderbetreuungskosten bis zu € 2.000,00 pro Jahr und Kind zu leisten. Dies kann in Form von Gutscheinen oder Zahlungen direkt an eine private oder öffentliche Betreuungseinrichtung bzw. pädagogisch qualifizierte Betreuungsperson erfolgen. Ab dem Jahr 2024 können die Kosten der Kinderbetreuung auch durch die Arbeitnehmenden verausgabt und durch die Arbeitgebenden (teilweise) ersetzt werden.

**Hinweise:** Absetzbeträge werden in voller Höhe von der Steuer abgezogen, Freibeträge (außergewöhnliche Belastungen, Sonderausgaben usw.) verringern das zu versteuernde Bruttoeinkommen.

Im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung bzw. Einkommenssteuererklärung können neben dem Mehrkindzuschlag und den diversen Absetzbeträgen auch außergewöhnliche Belastungen und Sonderausgaben (z.B. Krankheitskosten, Pflegekosten, Adoptionskosten usw.) geltend gemacht werden.

### Weitere Entlastungen zur Teuerung

Zur Entlastung der Bevölkerung hat die Bundesregierung mehrere Pakete mit Sofortmaßnahmen sowie strukturelle und steuerliche Maßnahmen geschnürt – mit dem Ziel, die Kaufkraft trotz aktueller Preissteigerungen zu sichern und soziale Härten zu vermeiden (z.B. Klimabonus, Teuerungsbonus, jährliche Anpassung von Steuerstufen und Absetzbeträgen an die Teuerung, Negativsteuer).



#### Finanzamt Österreich

T +43 50 233 233

#### Bundesministerium Finanzen

[www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) (Steuern)

[www.oesterreich.gv.at](http://www.oesterreich.gv.at) (Familie und Partnerschaft)

# Gesundheit

## **Xsund – Vorarlberger Gesundheitsapp**

Die Vorarlberger Gesundheitsapp bietet Kontakte und Öffnungszeiten der Gesundheitsdienste (Ärztinnen und Ärzte, Apotheken usw.), Notrufnummern und Helpines, wichtige aktuelle Informationen aus dem Gesundheitsbereich und im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie.



## **Abteilung Gesundheit und Sport**

Amt der Vorarlberger Landesregierung  
gesundheitundsport@vorarlberg.at  
T +43 5574 511 24205  
xsund@vorarlberg.at  
[www.vorarlberg.at/xsund](http://www.vorarlberg.at/xsund)

# Schwangerschaft

In Vorarlberg gibt es mehrere Beratungseinrichtungen, in denen schwangere Frauen kostenlos und auf Wunsch anonym beraten, begleitet und aktiv unterstützt werden: z.B. bei Fragen rund um Schwangerschaft und Geburt, bei ungewollter Schwangerschaft, wenn Befunde oder Diagnosen Ängste auslösen, bei organisatorischen, rechtlichen und finanziellen Problemen, bei Fehlgeburt und Kindstod, bei Problemen nach einem Abbruch, bei unerfülltem Kinderwunsch u.v.m. Detaillierte Informationen zu den konkreten Angeboten der Organisationen sind auf deren Internetseiten (siehe Seite 48) abrufbar.

## **Arztwahl**

Das Internetportal [www.medicus-online.at](http://www.medicus-online.at) bietet Hilfestellung bei der Suche nach Ärzten und Ärztinnen, die Frauen in der Zeit der Schwangerschaft und Geburt betreuen und das Kind in der Entwicklung medizinisch begleiten.

## **Eltern-Kind-Pass**

Die Eltern-Kind-Pass-Untersuchungen helfen, dass Mütter und Kinder bei bester Gesundheit bleiben. Sie beginnen in der Schwangerschaft und enden mit dem fünften Lebensjahr des Kindes. Die Untersuchungen sind bei Inanspruchnahme von Vertragsärzten und Vertragsärztinnen der Krankenversicherungsträger kostenlos.

Die erste Untersuchung sollte vor dem Ende der 16. Schwangerschaftswoche erfolgen. Dabei wird der Eltern-Kind-Pass ausgehändigt.

In der 18. bis zur 22. Schwangerschaftswoche gibt es den Anspruch auf eine kostenfreie Hebammenberatung (siehe Seite 50).

**Hinweis:** Zu beachten ist, dass für den Bezug von Kinderbetreuungsgeld die Eltern-Kind-Pass-Untersuchungen zeitgerecht durchzuführen und nachzuweisen sind (siehe Seite 24).

### Gesundheitsvorsorge

Die aks gesundheit GmbH bietet von der Gesundheitsvorsorge bis zur Therapie ein breites Angebot an Dienstleistungen. Diese fördern die Gesundheit und das Wohlbefinden für Mutter und Kind in der Zeit von Schwangerschaft, Geburt und den ersten Lebensjahren.

### Gesundheit der Frau

Die körperliche, geistige, emotionale und soziale Gesundheit von Frauen zu stärken, ist das Ziel des FrauenInformationszentrums femail. Neben psychosozialer Beratung werden Informationen zur Gesundheitsversorgung geboten. Frauen erhalten unabhängige Informationen und Entscheidungshilfen zu medizinischen Behandlungsmöglichkeiten sowie Beratung zu Themen wie Brustgesundheit, Familienplanung, Endometriose, Stressbewältigung, Lebensstil und Vorsorge.

Auf Anfrage bietet eine Gynäkologin Gruppenberatung zu Themen der Frauenheilkunde und sexuellen Gesundheit an. In vertrauter Atmosphäre können Fragen zu Verhütung, Schwangerschaft, Geburt, Beckenboden u.v.m. geklärt werden. Die Angebote sind kostenfrei und finden in geschütztem Rahmen statt.

### Ernährung in der Schwangerschaft und Stillzeit

#### „Richtig essen von Anfang an!“

Dieses Programm der **Österreichischen Gesundheitskassen** unterstützt Eltern und deren Angehörige in der Schwangerschaft und Stillzeit, im Beikostalter und im Kleinkindalter. Informationen zur richtigen Ernährung und Gesundheit des Kindes werden in Form von Kursen und Webinaren vermittelt. Die Teilnahme ist kostenlos.

### Ernährungsberatung und Diättherapie

Die Diätologinnen der aks gesundheit GmbH informieren landesweit über gesunde Ernährung vor, während und nach der Schwangerschaft. Beratungsadressen und weitere Informationen gibt es im Internet unter [www.aks.or.at](http://www.aks.or.at) oder im Flyer „**aks Ernährungsberatung & Diättherapie**“, Terminvereinbarung T +43 664 80283664.

## **Bindung**

Die **bebi-Broschüre „Sichere Bindung“** empfiehlt schon während der Schwangerschaft eine Beziehung zum Baby aufzubauen: sich Zeit zu nehmen, das Baby zu spüren, zu fühlen und mit ihm zu sprechen. Weitere Informationen, auch für die Zeit nach der Geburt, gibt es im Internet unter **www.bebi.or.at**.



### **aks gesundheit GmbH**

Bregenz, T +43 5574 202 0  
gesundheit@aks.or.at  
www.aks.or.at

---

### **aktion leben vorarlberg**

Dornbirn, T +43 664 75309700  
aktion.leben.vbg@aon.at  
www.aktionleben-vorarlberg.at

---

### **Fachstelle Frauengesundheit im femail**

T +43 5522 31002  
info@femail.at  
www.femail.at

---

### **Beratungsstellen des Institut für Sozialdienste – ifs**

T +43 5 1755 530  
ifs@ifs.at  
www.ifs.at

---

### **Verein Amazone**

Bregenz, T +43 5574 45801  
beratung@amazone.or.at  
www.amazone.or.at

---

### **schwanger.li**

Beratungsstelle Feldkirch  
Hotline: T +43 5522 70270 13  
beratung@schwanger.li  
www.schwanger.li

---

### **Ehe- und Familienzentrum**

Feldkirch, Dornbirn, Bregenz  
T +43 5522 74139  
beratung@efz.at  
www.efz.at

---

### **Österreichische Gesundheitskasse**

T +43 50 766 191649  
richtigessen-19@oegk.at  
www.gesundheitskasse.at/revan

---

## Ambulanzen

Für spezielle Untersuchungen und Abklärungen während der Schwangerschaft und in der Stillzeit haben die gynäkologischen Abteilungen der Krankenhäuser verschiedene Ambulanzen eingerichtet:

- Gynäkologische Ambulanz
- Schwangerenambulanz
- Pränatalambulanz
- Sprechstunde für Risiko-Schwangere
- Schwangerschaftsdiabetes
- Beckenendlage
- Notfälle in der Schwangerschaft
- Hebammensprechstunde bzw. -ambulanz
- Stillambulanz
- Brustambulanz

Detaillierte Informationen zu den Angeboten, den Zugang und Kontaktdaten sind auf den jeweiligen Internetseiten der Krankenhäuser.



### **Landeskrankenhaus Bregenz**

T +43 5574 401

[www.landesspital.at/bregenz](http://www.landesspital.at/bregenz)

### **Krankenhaus Dornbirn**

T +43 5572 303

<https://krankenhaus.dornbirn.at>

(Fachabteilung Geburtshilfe)

### **Landeskrankenhaus Feldkirch**

T +43 5522 303

[www.landesspital.at/feldkirch](http://www.landesspital.at/feldkirch)

### **Landeskrankenhaus Bludenz**

T +43 5552 603

[www.landesspital.at/bludenz](http://www.landesspital.at/bludenz)

# Geburt

Die Entscheidung für eine Hausgeburt, eine Geburt im Krankenhaus oder eine ambulante Geburt, bei der das Krankenhaus nach wenigen Stunden wieder verlassen werden darf, wird am besten gemeinsam mit dem Arzt bzw. der Ärztin oder Hebamme getroffen.

## Hebammen

Als „starke Frauen mit sanften Händen“ verstehen sich Vorarlbergs Hebammen. Sie begleiten und betreuen werdende Mütter während der Schwangerschaft, der Geburt, im Wochenbett und beim Stillen. Jede Frau kann die Hilfe einer Hebamme in Anspruch nehmen. Hebammenhilfe ist eine Leistung der Krankenkassen.

Eine Hebammenberatung im Rahmen des Eltern-Kind-Passes in der 18. bis zur 22. Schwangerschaftswoche ist kostenfrei.

Die wesentlichen Angebote der Hebammen:

- Schwangerenvorsorge und Beratung
- Geburtsvorbereitung
- Geburtshilfe
- Wochenbettbetreuung
- Versorgung und Pflege des Neugeborenen bis zum ersten Lebensjahr
- Stillberatung
- Rückbildungs- u. Beckenbodengymnastik



Eine Liste aller Hebammen, nähere Informationen zu den angebotenen Dienstleistungen und zu den Kosten gibt es im Internet unter [www.hebammen.at](http://www.hebammen.at) oder beim **Österreichischen Hebammengremium**, Landesgeschäftsstelle Vorarlberg [vorarlberg@hebammen.at](mailto:vorarlberg@hebammen.at)

## Geburten im Spital

Die Geburtstationen der Landeskrankenhäuser Bregenz, Feldkirch und Bludenz und das Krankenhaus der Stadt Dornbirn bieten grundsätzlich Informationsabende und Führungen durch den Entbindungsbereich, die Wochenbettstation und die Kinderabteilung an. Hebammen, Pflegepersonal, Ärzte und Ärztinnen stehen für Fragen und Gespräche über Schwangerschaft und Geburt zur Verfügung.

**Hinweis:** Aktuelle Informationen über Führungen und Angebote sind auf der jeweiligen Internetseite der Krankenhäuser und können auch telefonisch nachgefragt werden.

### Landeskrankenhaus Bregenz

T +43 5574 401 2200

[www.landeskrankenhaus.at/bregenz/gynaekologie-geburtshilfe](http://www.landeskrankenhaus.at/bregenz/gynaekologie-geburtshilfe)

### Krankenhaus Dornbirn

T +43 5572 303 2456

<https://krankenhaus.dornbirn.at>  
(Fachabteilung Geburtshilfe)

### Landeskrankenhaus Feldkirch

T +43 5522 303 2200

[www.landeskrankenhaus.at/feldkirch/gynaekologie-geburtshilfe](http://www.landeskrankenhaus.at/feldkirch/gynaekologie-geburtshilfe)

### Landeskrankenhaus Bludenz

T +43 5552 603 2230

[www.landeskrankenhaus.at/bludenz/gynaekologie-geburtshilfe](http://www.landeskrankenhaus.at/bludenz/gynaekologie-geburtshilfe)

# Entwicklung des Kindes

Verschiedene Initiativen und Organisationen in Vorarlberg bieten eine Vielzahl von Angeboten für die Vorsorge und Gesundheitsförderung von Kindern. Der medizinische, gesundheitsvorsorgliche und therapeutische Bereich wird überwiegend von der aks gesundheit, vom ifs – Institut für Sozialdienste und der connexia – Gesellschaft für Gesundheit und Pflege gem. GmbH abgedeckt.

## Elternberatung

In rund 70 Beratungsstellen in Vorarlberg bietet die connexia Elternberatung kostenlose Beratung durch erfahrene Hebammen und diplomierte Pflegekräfte für Eltern mit Babys und Kleinkindern bis zum vierten Lebensjahr an. Eltern haben die Möglichkeit, in der Elternberatungsstelle der Gemeinde oder im Rahmen eines Hausbesuchs ihre Fragen zu Themen wie Ernährung, Entwicklung und Pflege des Kindes zu besprechen und das Kind wiegen und messen zu lassen.

Die Kurse „Babymassage“, „natürliche Pflegemethoden“ und Elterngespräche in Kleingruppen werden ebenfalls landesweit angeboten.

Die aktuellen Angebote, Kontakte (Telefonnummern der Beraterinnen) und Öffnungszeiten der Beratungsstellen sind auf der Website [www.eltern.care](http://www.eltern.care) zu finden.

Die Elternberatung ist eine Dienstleistung der connexia – Gesellschaft für Gesundheit und Pflege gem. GmbH im Auftrag des Vorarlberger Sozialfonds. Mit großer Erfahrung und hohem fachlichen Wissen arbeiten die Elternberaterinnen mit anderen sozialen Institutionen zusammen.



## Wohnsitzgemeinde

### connexia – Gesellschaft für Gesundheit und Pflege gem. GmbH

T +43 5574 48787 32  
[elternberatung@connexia.at](mailto:elternberatung@connexia.at)  
[www.eltern.care](http://www.eltern.care)

## Familien-, Kinder- und Jugendberatung

Das Heranwachsen und die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen verlaufen in Etappen. Diese können mit Schwierigkeiten und Belastungen verbunden sein. Erziehungsberatung, psychologische Beratung und Psychotherapie können entlastend wirken. In der Beratung werden Hilfesuchende unterstützt, die eigenen Kräfte wiederzufinden und alternative Umgangsweisen zu erarbeiten. In den ifs Beratungsstellen erhalten sowohl Eltern als auch Kinder und Jugendliche Unterstützung.



## Institut für Sozialdienste – ifs

Bregenz T +43 5 1755 510  
Dornbirn T +43 5 1755 530  
Hohenems T +43 5 1755 540  
Feldkirch T +43 5 1755 550  
Bludenz T +43 5 1755 560  
Egg T +43 5 1755 520  
[ifs@ifs.at](mailto:ifs@ifs.at)  
[www.ifs.at](http://www.ifs.at)

## Ehe- und Familienzentrum

Feldkirch, Dornbirn, Bregenz  
T + 43 5522 74139  
[beratung@efz.at](mailto:beratung@efz.at)  
[www.efz.at](http://www.efz.at)

## Stillen

Die Stillberaterinnen, Hebammen und Dipl. Kinderkrankenpflegerinnen der Elternberatungsstellen und Krankenhäuser helfen mit, das Stillen für Mütter und Kinder zu einer rundum positiven Erfahrung zu machen.



### Vorarlberger Hebammen

[www.hebammen.at](http://www.hebammen.at)

### bebi-Broschüre „Stillen & Fläschchen“

Empfehlungen zum Stillen und Fläschchen  
[www.bebi.or.at](http://www.bebi.or.at)

### Stillcafe und Elternakademie

LKH Bregenz Personalwohnheim EG

Di und Do: 9.00–11.30 Uhr, kostenlos

Anmeldung erforderlich: T +43 5574 401 2200

[www.stillcafeundelternakademie.at](http://www.stillcafeundelternakademie.at)

**Stillambulanzen** in den Krankenhäusern  
(siehe Seite 50)

## Schlafen

In der **bebi-Broschüre „Sicherer Schlaf“** gibt es Empfehlungen und Tipps, wie Risikofaktoren für den plötzlichen Säuglingstod vermieden werden können.



### aks gesundheit GmbH

T +43 5574 202 0, [gesundheitsbildung@aks.or.at](mailto:gesundheitsbildung@aks.or.at)  
[www.aks.or.at](http://www.aks.or.at), [www.bebi.or.at](http://www.bebi.or.at)

## Ernährung

Wertvolle Tipps zur Ernährung, z.B. wann mit der Beikost begonnen werden sollte, gibt es in den Elternberatungsstellen sowie den aks Ernährungsberatungs- & Diättherapiestellen und in der **bebi-Broschüre „Beikost“** ([www.bebi.or.at](http://www.bebi.or.at)).

Das **“x-team“** Gruppenprogramm ist auf den drei Säulen Ernährung, Bewegung und Psychosoziales aufgebaut. Mit vielen Tipps und Workshops werden Kinder zwischen acht und 13 Jahren auf ihrem Weg zum gesunden Wohlfühlgewicht begleitet ([x-team@aks.or.at](mailto:x-team@aks.or.at)).

## „Richtig essen von Anfang an!“

Dieses Programm der **Österreichischen Gesundheitskassen** unterstützt Eltern und deren Angehörige in der Schwangerschaft und Stillzeit, im Beikostalter und im Kleinkindalter. Informationen zur richtigen Ernährung und Gesundheit des Kindes werden in Form von Kursen und Webinaren vermittelt. Die Teilnahme ist kostenlos.



### Österreichische Gesundheitskasse

T +43 50 766 191648

[richtigessen-19@oegk.at](mailto:richtigessen-19@oegk.at)

[www.gesundheitskasse.at/revan](http://www.gesundheitskasse.at/revan)

## Impfungen

Impfungen schützen vor Erkrankungen sowie möglichen schweren Krankheitsfolgen. Zusätzlich können sie dazu beitragen, die Übertragung von Krankheiten auf Personen, die nicht geimpft werden können, zu vermeiden. Wann Kinder welche Impfungen bekommen sollen, besprechen die Eltern am besten mit dem Kinderarzt/der Kinderärztin bzw. Hausarzt/Hausärztin. Die Impfungen laut Kinderimpfprogramm sind bis zum 15. Lebensjahr kostenfrei und erfordern das Einverständnis der Eltern. Detaillierte Informationen zu den Impfungen für Kleinkinder gibt es unter: **[www.rund-ums-impfen.at](http://www.rund-ums-impfen.at)**

## Zahngesundheit

Die Zahngesundheitsberaterinnen der Zahnprophylaxe Vorarlberg (ZPV) informieren mit Max Prophylaxe in den Kindergärten und Schulen über richtiges Zähne putzen, zahngesunde Ernährung, Schutz durch Fluoride und Fissurenversiegelungen. Zusätzlich untersuchen die Zahnärztinnen der ZPV im Dentomobil die Zähne der Kinder in den ersten und dritten Volksschulklassen auf Karies und Zahnfehlstellungen.



### Zahnprophylaxe Vorarlberg GmbH

T +43 664 802 83552  
 fragmax@zpv.or.at  
[www.maxprophylax.at](http://www.maxprophylax.at)

## Kieferorthopädie und gratis Zahnspangen

Wenn bei einem Kind oder Jugendlichen eine erhebliche Zahn- oder Kieferfehlstellung besteht, werden die Kosten für die kieferorthopädische Behandlung von der Krankenkasse übernommen. Mit der Behandlung muss vor dem 18. Geburtstag begonnen werden. Der Anspruch ist unabhängig vom Einkommen der Eltern.

Leistungen:

- Kieferorthopädische Erstberatung, ob eine schwerwiegende Fehlstellung vorliegt
- Frühkindliche, kieferorthopädische Behandlung ab dem sechsten Lebensjahr
- Festsitzende, kieferorthopädische Behandlung zwischen dem zwölften und 18. Lebensjahr



beim zuständigen **Sozialversicherungsträger**  
[www.sozialversicherung.at](http://www.sozialversicherung.at)  
[www.gesundheitskasse.at](http://www.gesundheitskasse.at)

## Zahnärztliche Narkosebehandlung bei Kindern mit Behinderung

Für Kinder mit Behinderung ist eine Zahnbehandlung oft nur unter Narkose möglich. Es gibt eine Reihe von Zahnärztinnen und Zahnärzten, die dies in Vorarlberg anbieten.



[www.behinderung-vorarlberg.at](http://www.behinderung-vorarlberg.at)  
 (Narkosebehandlungen)

## Mobile Kinderkrankenpflege connexia

Das Angebot der connexia beinhaltet eine landesweite medizinische Fachkrankenpflege zu Hause – für frühgeborene Kinder, Säuglinge, Kinder und Jugendliche mit akuten bzw. chronischen Erkrankungen und für sterbende Kinder. Eltern bzw. die Bezugspersonen werden beraten und unterstützt. Der Übergang von der Spitalpflege in die häusliche Pflege wird organisiert und begleitet sowie bedarfsgerecht mit den Institutionen des sozialen Netzes in Vorarlberg zusammengearbeitet.



### connexia – Gesellschaft für Gesundheit und Pflege gem. GmbH

T +43 650 48787 57  
[info@connexia.at](mailto:info@connexia.at)  
[www.connexia.at](http://www.connexia.at)

## Sprach- und Leseförderung

### „Sprich mit mir und hör mir zu!“

Der Elternratgeber informiert Eltern kurz und alltagsnah, wie sie die Sprachentwicklung ihrer Kinder vom ersten Tag an begleiten und unterstützen können. Er ist in den Sprachen Türkisch/Deutsch, Bosnisch-Kroatisch-Serbisch/Deutsch, Russisch/Deutsch, Spanisch/Deutsch, Englisch/Deutsch, Portugiesisch/Deutsch und Arabisch/Deutsch erhältlich. Die Inhalte sind für alle Eltern von kleinen Kindern relevant, insbesondere aber für die zwei- und mehrsprachige Erziehung. In Vorarlberg wird dieser kostenlose Elternratgeber über Elternberatungsinstitutionen, Kommunen, Arztpraxen, Krankenhäuser, vorschulische Bildungsinstitutionen, Migrantenvereine, Bibliotheken usw. verteilt.



### okay.zusammen leben

T +43 5572 398102

Download und Bezug (auch größere Mengen):

office@okay-line.at

www.okay-line.at

## Sprechen

Die **bebi-Broschüre „Sprechen“** empfiehlt möglichst viel und früh mit dem Kind zu sprechen und auf seine Lautäußerungen zu reagieren. Mehr Tipps unter [www.bebi.or.at](http://www.bebi.or.at).

### „Kinder lieben Lesen“

Die Initiative des Landes Vorarlberg unterstützt Eltern mit Kindern zwischen null und vier Jahren bei der frühen Sprach- und Leseförderung mit drei kostenlosen Buchpaketen. In diesen sind altersgerechte Kinderbücher und wertvolle Tipps enthalten. Aktuelle Veranstaltungs- und Buchtipps erhalten Eltern auch im **Kinder lieben Lesen-Newsletter**.



### „Kinder lieben Lesen“

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Anmeldung unter: T +43 5574 511 22175

kinderliebenlesen@vorarlberg.at

[www.vorarlberg.at/kinderliebenlesen](http://www.vorarlberg.at/kinderliebenlesen)

## Kindliche Entwicklung Therapie und Beratung

Die Kinderdienste der aks gesundheit GmbH bieten eine Vielzahl von Angeboten für die Entwicklungsförderung von Kindern. Für die Inanspruchnahme ist eine Zuweisung durch den Kinderarzt/die Kinderärztin bzw. Hausarzt/Hausärztin mit einem Reha-Schein erforderlich.

Therapieangebote:

- **Heilpädagogische Frühförderung und Familienbegleitung:** Unterstützung der Entfaltung und Entwicklung des Kindes.
- **Logopädie:** Auffälligkeiten bei Nahrungsaufnahme sowie Sprech- und Sprachentwicklung.
- **Physiotherapie:** Förderung der motorischen Fähigkeiten, Begleitung von Frühgeborenen, Information über Umgang mit Babyhilfen.
- **Ergotherapie:** Förderung von Wahrnehmung, Aufmerksamkeit, Motorik.
- **Musiktherapie:** Gezielter Einsatz von Musik im Rahmen einer therapeutischen Beziehung zur Wiederherstellung, Erhaltung und Förderung seelischer, körperlicher und geistiger Gesundheit.
- **Klinische Psychologie:** Diagnostik und Behandlung von Kindern im Einzel- und Gruppensetting, Eltern- und Umfeldberatung.

Weitere Angebote:

- **Sprechstunde für Schrei-, Schlaf- und Fütterberatung:** Rat, Unterstützung und Begleitung.
- **Autismusberatung:** Abklärung, Beratung und Therapie bei Fragen zu Autismus-Spektrum-Störungen.
- **Kiesel:** Angebot für Kinder von Eltern mit psychischen Erkrankungen.
- **Kinderneurologischer Sprechtag:** In einer Erstuntersuchung wird der Entwicklungsstand festgestellt und bei Auffälligkeiten frühzeitig geeignete Förder- und Therapiemaßnahmen eingeleitet.
- **Kinder- und Jugendpsychiatrischer Sprechtag:** Erkennung, Behandlung, Begutachtung bei psychischen Störungen sowie psychosozialen Auffälligkeiten, einleiten notwendiger Therapiemaßnahmen.
- **Orthopädischer Sprechtag:** In enger Kooperation mit Kinderneurologen und Kinderneurologinnen sowie Physiotherapeuten und Physiotherapeutinnen werden Indikationen für Hilfsmittel, Therapiegipse und chirurgisch-orthopädische Operationen geklärt.



**aks Kinderdienste**

Bregenz T +43 5574 202 5300  
 Bürs T +43 5574 202 5500  
 Dornbirn T +43 5574 202 5200  
 Feldkirch T +43 5574 202 5000  
 Götzis T +43 5574 202 4000  
 Höchst T +43 5574 202 5400  
 Hirschegg T +43 5574 202 5700  
 Lingenau T +43 5574 202 5100  
 Lustenau T +43 5574 202 5400  
 gesundheit@aks.or.at  
 www.aks.or.at

**Kinder mit Beeinträchtigung**

Die Diagnose „Behinderung“ eines Kindes ist für Familien ein vieles veränderndes Ereignis. Viele Fragen, Unsicherheiten und auch Ängste begleiten Eltern in dieser Zeit. Vielen hilft dabei das Gespräch, der Austausch mit anderen betroffenen Familien. Das Netzwerk Eltern Selbsthilfe koordiniert die Elternvereine und -initiativen in Vorarlberg. Unter deren Dach gibt es verschiedene Vereine, die den Familien beratend zur Seite stehen.



**Netzwerk Eltern Selbsthilfe**

T +43 660 7075245  
 www.selbsthilfe-vorarlberg.at/  
 netzwerk-eltern-selbsthilfe

**Info-Pool für Menschen mit Beeinträchtigung**

www.behinderung-vorarlberg.at

Weitere Informationen bzw. Beratungsstellen ab Seite 70.

# Notfälle

## Internationaler Notruf

T 112

## Rettungsdienste

T 144

## Ärztendienst

T 141

## Gesundheitshotline

T 1450

## Telefonseelsorge

T 142

## Vergiftungen

### Vergiftungszentrale Österreich

Notruf durchgehend erreichbar

T +43 1 406 4343

[www.goeg.at/Vergiftungsinformation](http://www.goeg.at/Vergiftungsinformation)

### Tox Info Suisse

T +41 44251 5151 (Notfälle)

T +41 44251 6666 (Auskunft)

[info@toxinfo.ch](mailto:info@toxinfo.ch)

[www.toxinfo.ch](http://www.toxinfo.ch)

## Wochenenddienste/Erreichbarkeit außerhalb der Ordinationszeiten

finden Sie in den Vorarlberger Tageszeitungen, den Gemeindeblättern oder im Internet unter [www.medicus-online.at](http://www.medicus-online.at) (Allgemeinmedizin) bzw. <https://vlbg.zahnaerztekammer.at> (PatientInnen/Notdienstsuche).

## Ambulanzen für Kinder und Jugendliche

### Landeskrankenhaus Bregenz

T +43 5574 401 2985

### Krankenhaus Dornbirn

T +43 5572 303 2350

### Landeskrankenhaus Feldkirch

T +43 5522 303 2900

Im Landeskrankenhaus Bludenz gibt es keine Kinderambulanz. Im Areal des LKH Bludenz hat die Gemeinschaftspraxis Jochum-Bereuter (Kinderfachärzte) die Betreuung kranker Kinder übernommen: T +43 5552 603 2900.

## Erste-Hilfe-Kurse

Das Österreichische Rote Kreuz hat einen Erste-Hilfe-Säuglings- und Kindernotfallkurs im Umfang von acht Stunden im Ausbildungsprogramm, der im ganzen Land übers Jahr verteilt angeboten wird. Die Inhalte des Kurses reichen von Unfallverhütung, richtigem Verhalten beim Verschlucken von Fremdkörpern oder bei Verbrennungen, bis hin zur Wiederbelebung.



### Österreichisches Rotes Kreuz

Erste-Hilfe-Bildungszentrum

T +43 5522 77000 9042

[kurs@v.roteskruz.at](mailto:kurs@v.roteskruz.at)

[www.roteskruz.at/vorarlberg](http://www.roteskruz.at/vorarlberg)

## Gewalt in der Familie

In Vorarlberg gibt es verschiedene Organisationen, die kostenlos, anonym und professionell von Gewalt betroffene Menschen beraten und unterstützen.

Der Funktionsbereich Frauen und Gleichstellung im Amt der Vorarlberger Landesregierung bietet dazu diverse Broschüren zum Thema an:

- „Gegen Gewalt an Frauen“  
Hilfseinrichtungen zum Opferschutz, gut lesbar in sieben Sprachen (DE, E, TR, RU, AR, FRZ, UKR)
- „Wie kann ich helfen?“ – Gewalt gegen Frauen in Ehe und Partnerschaft  
Leitfaden für Angehörige, Verwandte, Freunde, Freundinnen, Bekannte usw.
- „Gewalt in Familie und Partnerschaft“  
Erkennen – benennen – Betroffene informieren
- Sicherheitstipps für Frauen und Mädchen zum Schutz gegen Männer-Gewalt: Broschüre mit Anregungen und Überblick zu Hilfsangeboten

Bestellung und Download dieser und weiterer Broschüren unter [www.vorarlberg.at/frauen](http://www.vorarlberg.at/frauen).



### Funktionsbereich Frauen und Gleichstellung

Amt der Vorarlberger Landesregierung  
T +43 5574 511 22190  
[frauen.gleichstellung@vorarlberg.at](mailto:frauen.gleichstellung@vorarlberg.at)  
[www.vorarlberg.at/frauen](http://www.vorarlberg.at/frauen)

Beratung, Information und Unterstützung für Opfer von häuslicher Gewalt:

### Gewaltschutzzentrum Vorarlberg

Mo bis Fr: 08.00–13.00 Uhr

T +43 5 1755 535

[office.vorarlberg@gewaltschutzzentrum.at](mailto:office.vorarlberg@gewaltschutzzentrum.at)

[www.gewaltschutzzentrum.at/vorarlberg](http://www.gewaltschutzzentrum.at/vorarlberg)

Schutz und Unterkunft für von Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder:

### gewaltifs FrauennotWohnung

T +43 5 1755 577 (24 Stunden)

[frauennotwohnung@ifs.at](mailto:frauennotwohnung@ifs.at)

[www.ifs.at/frauennotwohnung](http://www.ifs.at/frauennotwohnung)

Beratung und Unterstützung für Kinder und Jugendliche, die von Gewalt betroffen sind:

### ifs Kinderschutz

T +43 5 1755 505

[kinderschutz@ifs.at](mailto:kinderschutz@ifs.at), [www.ifs.at/kinderschutz](http://www.ifs.at/kinderschutz)

Beratung und Information für Frauen und Mädchen, die von sexueller Gewalt betroffen sind:

### ifs Frauenberatungsstelle bei sexueller Gewalt

T +43 5 1755 536

[frauenberatungsstelle@ifs.at](mailto:frauenberatungsstelle@ifs.at)

[www.ifs.at/frauenberatungsstelle-bei-sexueller-gewalt](http://www.ifs.at/frauenberatungsstelle-bei-sexueller-gewalt)

Beratung für von Gewalt betroffene/gefährdete Mädchen und junge Frauen im Alter von zehn bis 25 Jahren:

### Verein Amazone

Bregenz, T +43 5574 45801

[beratung@amazone.or.at](mailto:beratung@amazone.or.at), [www.amazone.or.at](http://www.amazone.or.at)

Männerberatung

### Ehe- und Familienzentrum

Mo: 17.00–19.00 Uhr

Anmeldung unter: T +43 5522 74139

[maennerberatung@efz.at](mailto:maennerberatung@efz.at), [www.efz.at](http://www.efz.at)

[www.frauenhelpline.at](http://www.frauenhelpline.at): T +43 800 222 555

[www.haltdergewalt.at](http://www.haltdergewalt.at) (HelpChat)

# Sicherheit zu Hause

Die Sicherheit von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen umfasst viele Bereiche. Dazu gehören im weiteren Sinne auch Themen wie Notfälle (Seite 56) oder auch finanzielle Sicherheit (ab Seite 17).

Es ist wichtig, das Kind von Anfang an zu schützen und insbesondere auf die Sicherheit im Haushalt zu achten. Oft werden die Entwicklungsfortschritte unterschätzt oder finden völlig überraschend statt, z.B. beim Wickeln, beim Erkunden in Haus und Garten, krabbelnd und laufend. Mögliche Gefahrenquellen frühzeitig zu erkennen und das Umfeld für das Kind sicher zu gestalten, entlastet auch die Eltern bei der Intensität der Betreuung.

## **Wickeln/Wippe/Hochstühle**

- Baby nie allein auf dem Wickeltisch lassen und immer mit mindestens einer Hand sichern
- Nötige Utensilien griffbereit zurechtlegen
- Ablenkungen durch Telefon, Türklingel oder Ähnliches vermeiden
- Baby in der Wippe immer anschnallen und auf den Boden stellen, nicht auf Sessel oder Tische
- stabile und kipp sichere Hochstühle verwenden, den Gurt immer anlegen

## **Badezimmer**

- Kinder nicht aus den Augen lassen, in Griffweite sein
- Wassertemperatur vor dem Baden des Kindes überprüfen
- Badewanne/Dusche mit Anti-Rutsch-Matte ausstatten

## **Haushalt**

- Vorsicht bei kleinteiligen Spielsachen, nur hochwertige, geprüfte technische Geräte benutzen
- Putz-/Waschmittel außerhalb der Reichweite von Kindern verwahren
- Bei allen Steckdosen Kindersicherungen anbringen
- Gefährliche Ecken/Kanten mit Schutz versehen
- Fenster und Balkontüren mit versperrbaren Griffen ausstatten (dient auch als Einbruchssicherung)
- Stiegenschutzgitter anbringen
- Bett mit „Rausfallschutz“ versehen
- Möbel und Geräte kipp sicher montieren
- Kabel für Kinder unerreichbar hinlegen (z.B. beim Wasserkocher)
- Defekte Akkus austauschen
- Herd mit Herdschutzgitter ausstatten und hintere Herdplatten benutzen
- Pfannenstiele und Kochtopfgriffe nach hinten drehen
- Küchenmesser und Besteck kindersicher verwahren

### Garten/Trampoline/Pool

- Trampoline auf ebenen, harten Untergrund stellen und in sicherer Entfernung zu Gefahrenstellen (Mauer, Grill)
- Trampoline mit Sicherheitsnetz ausstatten, Metallfedern und Trampolinrahmen dick polstern
- Biotope/Pools mit Abdeckungen oder Zäunen sichern, auch in der Nachbarschaft

### Tipps für mehr Kindersicherheit

Interessierte erhalten halbjährlich, jeweils passend zum Alter des Kindes, die genau richtigen Informationen und Tipps (per Post oder digital). Erziehungsberechtigte von Kindern von null bis sechs Jahren können sich kostenlos für die Zusendung aller OBACHT-Ausgaben anmelden.



#### **Sicheres Vorarlberg Organisation für Unfallprävention**

T +43 5572 54343

[info@sicheresvorarlberg.at](mailto:info@sicheresvorarlberg.at)

[www.sicheresvorarlberg.at](http://www.sicheresvorarlberg.at)

#### **Anmeldung zu OBACHT:**

[www.obacht-kindersicherheit.at/anmeldung](http://www.obacht-kindersicherheit.at/anmeldung)

#### **bebi-Broschüre „Sicherheit“**

[www.bebi.or.at](http://www.bebi.or.at)

# Sicherheit im Straßenverkehr

## Kindertransport im Auto

Beim Autokindersitz ist auf die körpergerechte Größe, Gurt-Führung sowie die sichere Befestigung im Auto zu achten. Umfangreiche Informationen bieten die Tests der Automobilclubs ([www.oeamtc.at/test](http://www.oeamtc.at/test)) und [www.autokindersitz.at](http://www.autokindersitz.at).

## Buggy/Kinderwagen

Beim Kauf ist es wichtig, dass der Kinderwagen stabil ist und über eine gute Bremse, Gurte zur Sicherung und ausreichende reflektierende Flächen verfügt. Lassen Sie das Kind – auch wenn es schläft – nie unbeaufsichtigt im Kinderwagen.

## Fahrrad und weitere Fortbewegungsmittel/ Spielgeräte

Kinder sind im Straßenverkehr schnell abgelenkt, reagieren oft spontan und sind, je nach Entwicklungsstand, mit komplexen Situationen überfordert. Aufgrund ihrer Größe haben sie im Straßenverkehr auch weniger Überblick als Erwachsene.

Für Kinder bis zwölf Jahren gibt es eine **gesetzliche Helmpflicht**, wenn sie selbst Radfahren oder wenn sie auf einem Fahrrad (zum Beispiel im Kindersitz) oder in einem Fahrradanhänger mitgenommen werden. Die Begleitperson hat die Aufsichtspflicht.

## Kindersitz auf Fahrrädern und Fahrradanhänger

- Wer ein Kind auf dem Fahrrad mitnimmt, muss mindestens 16 Jahre alt sein.
- Kinder dürfen nicht ohne Fahrradhelm oder unangegurtet transportiert werden.
- Für Kinder bis acht Jahre ist ein Kindersitz vorgeschrieben, der nur hinter dem Fahrer angebracht werden darf und fest mit dem Rahmen verbunden sein muss.
- Es muss sichergestellt sein, dass das Kind nicht in die Speichen des Fahrrades oder Anhängers geraten kann. Auch hinaushängende Schals und dergleichen können sehr gefährlich sein.
- Fahrradanhänger müssen mit den vorgeschriebenen Rückstrahlern ausgestattet sein (vorne weiß, seitlich gelb, hinten rot). Bei schlechter Sicht und Dunkelheit zusätzlich mit einer vom Fahrrad unabhängigen (zugelassenen) Lichtanlage – zumindest mit einem roten Rücklicht, bei Anhängerbreiten über 60 cm mit zwei Rücklichtern.

## Fahrrad

- Bevor es das erste Mal gemeinsam auf die Straße geht, müssen Kinder das Radfahren gut beherrschen – etwa alleine aufsteigen, zurückschauen und losfahren, lenken, bremsen und anhalten oder ausweichen können.
- Unter zwölf Jahren dürfen Kinder nur unter Aufsicht einer Begleitperson, die mindestens 16 Jahre alt ist, auf öffentlichen Straßen Radfahren. Begleitet nur eine Person, fährt diese am besten hinter dem Kind und bei schwierigen Stellen vorne.
- Die Straßenverkehrsordnung erlaubt einer Begleitperson eines fahrradfahrenden Kindes unter zwölf Jahren das Nebeneinanderfahren.

- Ab erfolgreich bestandener freiwilliger Radfahrprüfung ist Kindern das Fahren auf öffentlichen Straßen erlaubt. Diese Prüfung können Kinder ab dem vollendeten zehnten Lebensjahr ablegen oder ab dem vollendeten neunten Lebensjahr, wenn sie die vierte Schulstufe besuchen.

### **Kickboards und andere Kleinfahrzeuge**

Diese dürfen Kinder mit Erwachsenenbegleitung als Spielzeug benützen und sind ohne Begleitung in Spielstraßen, die für den gesamten Fahrzeugverkehr gesperrt sind, erlaubt.

### **Skateboard, Scooter, Dreirad, Roller, Tretautos und andere Kleinfahrzeuge**

Diese dürfen Kinder in Erwachsenenbegleitung auf Gehsteigen, in Fußgängerzonen, in Wohn- oder Spielstraßen als Kinderspielzeug benützen, wenn andere Verkehrsteilnehmenden nicht behindert werden. Sie sind ohne Begleitung in Spielstraßen, die für den Fahrzeugverkehr gesperrt sind, erlaubt. Das Fahren auf der Fahrbahn, am Radweg und auf Radstreifen ist verboten.

### **E-Scooter (Elektro-Kleintretroller)**

Es gelten im Wesentlichen die Bestimmungen, die auch für das Fahrrad/Radfahren gelten, wenn der E-Kleintretroller eine höchstzulässige Leistung von nicht mehr als 600 Watt und eine Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h aufweist. Geräte mit höherer Leistung sind nicht zugelassen.

### **Inlineskaten**

- Dies ist auf Gehsteigen, Radwegen im Ortsgebiet, in Wohn- und Spielstraßen sowie Fußgängerzonen erlaubt. Auch kombinierte Geh- und Radwege dürfen benützt werden.
- Fahrbahn, Mehrzweckstreifen oder markierte Fahrstreifen, in denen der Radverkehr gegen die Einbahn erlaubt ist, sind für Skater tabu.

### **Sehen und gesehen werden**

Dunkel gekleidete Personen werden in der Nacht nur sehr schlecht wahrgenommen (ca. 30 m). Mit Reflektoren sind diese bereits aus großer Entfernung sichtbar (ca. 150 m). Dieser Sicherheitsvorteil ist auch beim Kinderwagen wichtig.



### **ÖAMTC Vorarlberg**

T +43 5572 23232  
vorarlberg@oeamtc.at  
[www.oeamtc.at](http://www.oeamtc.at)

### **Sicheres Vorarlberg**

#### **Organisation für Unfallprävention**

T +43 5572 54343  
info@sicheresvorarlberg.at  
[www.sicheresvorarlberg.at](http://www.sicheresvorarlberg.at)

#### **Broschüre „Fahrradfit von klein auf“**

Amt der Vorarlberger Landesregierung  
[www.vorarlberg.at/fahrrad](http://www.vorarlberg.at/fahrrad)

# Versicherungsschutz

Mit der Geburt eines Kindes ist es sinnvoll, sich auch wegen eines ausreichenden Versicherungsschutzes zu informieren. In der **Haushaltsversicherung** sind automatisch alle Mitglieder eines Haushalts versichert. Das heißt im Falle einer Geburt auch das im Haushalt angemeldete Kind.

Im Bereich der **Unfallversicherung**, die freiwillig ist, gibt es von verschiedenen Anbietern unterschiedliche Produkte. Solche, die von vornherein Kinder mit einschließen und andere, bei denen man das Kind zusätzlich mitversichern muss. Eine Kinderunfallversicherung sollte sofort nach der Geburt abgeschlossen werden, da Unfälle bereits im Babyalter passieren können.

Der Versicherungsverein muki übernimmt in seinem Tarif FamilyPlus (**Gesundheits- und Unfallvorsorge** für Familien) unter anderem die Kosten für die Begleitung eines erkrankten Kindes ins Krankenhaus. Auch für den Fall, dass das Kind bei Abschluss dieses Tarifs schon krank bzw. beeinträchtigt ist.



**Versicherungsgesellschaften und -makler**  
muki Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit  
T +43 50 665 1000  
kranken@muki.com  
[www.muki.com](http://www.muki.com)

---

# Betreuung

Werden Kinder gut betreut, ob zu Hause oder in einer Betreuungseinrichtung, trägt das positiv zur Entwicklung ihrer Persönlichkeit bei. Hochwertige Kinderbildung und -betreuung fördert die soziale und emotionale Entwicklung der Kinder. Sämtliche Kinderbetreuungsangebote in Vorarlberg finden Sie im Internet unter <https://kba.ak-vorarlberg.at> (Kinderbetreuungsatlas).

Um Kinderbildung und -betreuung in Vorarlberg leistbar zu machen, wurde ein landesweit einheitliches, sozial gestaffeltes Tarifmodell der Elternbeiträge in Kleinkindgruppen, Kinderspielgruppen und Kindergartengruppen entwickelt (siehe Seite 32 bis 34).

Damit die Gemeinden den Bedarf an Betreuungsplätzen decken können, ist es wichtig, dass die Eltern der Gemeinde frühzeitig ihren Bedarf an Betreuung bekannt geben.

## Kinderspielgruppen

Das Alter der Kinder in Kinderspielgruppen ist meist zwischen zwei und sechs Jahren, eine Ausweitung bis 14 Jahre ist möglich. Die Betreuungszeiten sind unterschiedlich, in der Praxis oft auch länger als die angegebenen drei Stunden. In einer kleinen Gruppe knüpfen die Kinder erste soziale Kontakte außerhalb der Familie und lernen, sich in der Gruppe zu bewegen. Kinderspielgruppen bieten Raum für Erfahrungen in vielen Bereichen. Die Aktivitäten werden weitgehend von den Kindern bestimmt.

## Kleinkindgruppen

In den Kleinkindgruppen werden Kinder bis zum Kindergartenalter betreut, in manchen sogar bis zum Schulalter. Die Einrichtungen sind

ganzjährig mindestens fünf Stunden täglich an fünf Tagen pro Woche geöffnet und schließen max. fünf Wochen pro Jahr. Dadurch wird mindestens eine Teilzeitbeschäftigung möglich.

## Kindergartengruppe

In der Kindergartengruppe werden überwiegend drei- bis sechsjährige Kinder betreut. Sie werden ohne Zeit- und Leistungsdruck auf die Schule vorbereitet. In enger Zusammenarbeit mit den Eltern und der Schule wird dem Kind der Übergang zur Schule erleichtert.

Alle fünfjährigen Kinder, die im Folgejahr schulpflichtig werden, müssen nach den gesetzlichen Vorgaben (KBBG) eine Kindergartengruppe besuchen. Um Sprache als eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Schule mitgeben zu können, werden alle Kinder auf ihren Sprachstand überprüft. Im Falle eines Sprachförderbedarfs werden die Kinder in der Kindergartengruppe auf spielerische Art und Weise gezielt gefördert. Die Besuchspflicht gilt auch für Vierjährige, bei denen ein Sprachförderbedarf festgestellt wurde.



### Fachbereich Elementarpädagogik

Amt der Vorarlberger Landesregierung  
T +43 5574 511 22105  
[elementarpaedagogik@vorarlberg.at](mailto:elementarpaedagogik@vorarlberg.at)  
[www.vorarlberg.at/elementarpaedagogik](http://www.vorarlberg.at/elementarpaedagogik)

### Wohnsitzgemeinde

### Eltern-Kind-Zentren

Servicestelle für Kinderbetreuung,  
Spielgruppen und Eltern-Kind-Zentren  
T +43 650 9095991  
[office@servicestelle-kinderbetreuung.at](mailto:office@servicestelle-kinderbetreuung.at)  
[www.servicestelle-kinderbetreuung.at](http://www.servicestelle-kinderbetreuung.at)

### **Inklusion bei der Kinderbetreuung**

Kinder mit Beeinträchtigungen werden, wie alle Kinder, in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (Kindergarten-, Kleinkind- und Kinderspielgruppe) aufgenommen, um im gemeinsamen Spiel miteinander und voneinander zu lernen. Für eventuelle Vorbereitungen in den Einrichtungen ist es sinnvoll, frühzeitig Kontakt mit der jeweiligen Einrichtung oder der Wohnsitzgemeinde aufzunehmen. Beratung und Unterstützung für Eltern bietet der Verein „Integration Vorarlberg“.



#### **Wohnsitzgemeinde**

##### **Servicestelle für Kinderbetreuung, Spielgruppen und Eltern-Kind-Zentren**

T +43 650 9095991

office@servicestelle-kinderbetreuung.at  
www.servicestelle-kinderbetreuung.at

##### **Integration Vorarlberg**

integration-vorarlberg@gmx.at  
T +43 650 5122835  
www.integration-vorarlberg.at

### **Schulkindgruppe**

Im Rahmen der Schulkindgruppe können Schulkinder im Pflichtschulalter entweder an ganztägigen Schulen oder in außerschulischen Betreuungseinrichtungen betreut werden. Das Angebot der Betreuung richtet sich nach dem Bedarf der Eltern und dem jeweiligen Angebot des Schulerhalters.

Ab einer bestimmten Anzahl von angemeldeten Schülern und Schülerinnen wird eine Betreuung in einer Ganztagschule in getrennter oder ver-

schränkter Form angeboten. Der Betreuungsteil umfasst hier ein ausgewogenes Freizeitangebot inkl. Mittagstisch sowie Lernförderung. Manche Schulerhalter bieten auch eine Betreuung an schulfreien Tagen sowie während der Ferien an. Der Bedarf an einer Schüler- bzw. Ferienbetreuung wird entweder bei der Schule oder beim Schulerhalter (in der Regel die Gemeinde) gemeldet.



#### **Funktionsbereich Schule und zentrale Dienste**

Amt der Vorarlberger Landesregierung  
T +43 5574 511 22105  
bildung.gesellschaft@vorarlberg.at  
www.vorarlberg.at/schuelerbetreuung

### **Au-Pair-Vermittlungen**

Als Au-Pair betreuen Jugendliche zwischen 18 und 30 Jahren in verschiedenen Ländern Kinder und helfen im Haushalt mit.



#### **aha – Jugendinformation**

T +43 5572 52212  
aha@aha.or.at  
www.aha.or.at/au-pair

### **Ferienheime**

In Vorarlberg gibt es verschiedene Möglichkeiten für Kinder zwischen sechs und zwölf Jahren, die einen Teil ihrer Ferien im Ferienheim verbringen möchten. In jeweils mehreren Turnussen von zwölf bis 14 Tagen wird pädagogisch sinnvolle, kreativitätsfördernde Freizeitgestaltung geboten. Weitere Informationen sind auf Seite 82.

### Tagesmütter und Tagesväter

Für Kinder ab zwei Monaten gibt es die Möglichkeit einer zeitlich flexiblen Betreuung durch eine Tagesmutter oder einen Tagesvater in einem Kinderneest. Die Kinderbetreuung Vorarlberg gGmbH übernimmt landesweit die Vermittlung von Betreuungsplätzen. Für ein Kinderneest stellt eine Betreuungsperson die eigenen Wohnräume zur Verfügung. Durch fachliche Begleitung und Weiterbildungsmöglichkeiten für jede Betreuungsperson sorgt die Organisation für ein qualifiziertes Angebot.



#### Kinderbetreuung Vorarlberg gGmbH

T +43 5522 71840

office@kibe-vlb.g.at

www.kinderbetreuung-vorarlberg.at

Bezirksstellen in:

Bregenz T +43 5522 71840 380

Dornbirn T +43 5522 71840 370

Feldkirch T +43 5522 71840 360

Bludenz T +43 5522 71840 350

---

### Babysitterdienste

In mehr als 60 Gemeinden vermittelt der Vorarlberger Familienverband „Frau Holle“-Babysitterdienste. Die Jugendlichen im Alter ab 14 Jahren werden in Kursen in Zusammenarbeit mit den Vorarlberger Volkshochschulen ausgebildet. Das Babysitternetzwerk wird von zahlreichen Gemeinden ergänzt, die über Jugendzentren, Sozialsprengel, Pfarreien usw. weitere Dienste mit geschulten Babysittern und Babysitterinnen anbieten.



#### Vorarlberger Familienverband

T +43 5574 47671

info@familie.or.at

www.familie.or.at/babysitting

---

#### Wohnsitzgemeinde

---

### „Leihoma“

Die Aktion „Leihoma“ ist eine Initiative des Vorarlberger Familienbundes. Eltern können dieses Angebot regelmäßig zu geregelten Zeiten in Anspruch nehmen. Die Begegnung von Alt und Jung steht im Vordergrund.



#### Vorarlberger Familienbund

Koordination „Leihoma“

T +43 650 4109360

Mi telefonisch: 10.00–12.00 Uhr

info@leihoma.at

www.leihoma.at

---

# Treffpunkte

## **Eltern-Kind-Zentren**

Eltern-Kind-Zentren haben die Aufgabe, werdende Eltern, Eltern von Kleinkindern und andere Betreuungspersonen zu begleiten und zu unterstützen. Bereits während der Schwangerschaft, dann in der ersten Zeit nach der Geburt bis ins Schulalter werden die Bedürfnisse der Eltern und Kinder aufgegriffen. Unterstützung wird über verschiedene Programme angeboten.

Die Eltern-Kind-Zentren bilden eine wertvolle Plattform für den Aufbau von Kontakten mit Gleichgesinnten. Sie bieten Raum für die Einbeziehung der Kinder für gemeinsames Tun und fördern Toleranz und Solidarität der verschiedenen Alters- und Sozialgruppen untereinander.



### **Servicestelle für Kinderbetreuung, Spielgruppen und Eltern-Kind-Zentren**

T +43 650 9095991

[office@servicestelle-kinderbetreuung.at](mailto:office@servicestelle-kinderbetreuung.at)

[www.servicestelle-kinderbetreuung.at](http://www.servicestelle-kinderbetreuung.at)

---

### **Wohnsitzgemeinde**

## **Familientreffpunkte – Orte der Begegnung in der Nähe**

Ein Familientreffpunkt ist eine Einrichtung im sozialen Nahraum (Nachbarschaft, Stadtteil, Gemeinde usw.), der als Treffpunkt und Ort der Kommunikation für Familien und das Gemeinwesen dient. Dieser ist für alle Eltern ab Beginn der Schwangerschaft und für alle Familien in unterschiedlichen Lebensphasen und Situationen im Umfeld einer Kinderspiel-, Kleinkind- oder Kindergarteneinrichtung gedacht – egal, ob das Kind eine besucht oder nicht.



---

### **Wohnsitzgemeinde**

---

#### **Gemeinde- und Kirchenzeitungen**

---

#### **Veranstaltungskalender der Tages- und Wochenzeitungen**

---

#### **Vorarlberger Familienverband**

T +43 5574 47671

[www.familie.or.at/ortsverbaende](http://www.familie.or.at/ortsverbaende)

---

#### **Netzwerk Eltern Selbsthilfe**

Angebote für Familien mit Kindern mit Behinderung zum Kennenlernen, Austauschen und Auftanken

T +43 660 7075245

[www.selbsthilfe-vorarlberg/  
netzwerk-eltern-selbsthilfe](http://www.selbsthilfe-vorarlberg/netzwerk-eltern-selbsthilfe)

---

# Unterstützung

## Familienhilfe

Die Mitarbeitenden der Familienhilfe sind ausgebildete Fachkräfte. Sie bieten Familien in ihrem gewohnten Umfeld fachlich qualifizierte Entlastung und umfassende Betreuung an. Sie sorgen für die Aufrechterhaltung des vertrauten Alltages, wenn dieser durch besondere Ereignisse aus der Balance geraten ist, wie z.B. bei Erkrankung der Betreuungsperson, einer Risikoschwangerschaft, der Geburt eines weiteren Kindes oder eines Sterbefalles in der Familie. Die Mitarbeitenden der Familienhilfe betreuen Kinder, kümmern sich um den täglichen Haushalt sowie um kranke Familienmitglieder. Auf Wunsch gibt es auch Beratung und Hilfe mit Tipps zu Kindererziehung, Säuglingspflege und Haushalt.

Die Dauer des Einsatzes ist individuell nach Bedarf möglich, von mindestens halbtags bis zu zwei bis vier Wochen. Eine Verlängerung kann in Ausnahmefällen vereinbart werden. Finanziert wird die Familienhilfe über Beiträge des Landes und der Gemeinden, des Vorarlberger Sozialfonds und über einen Kostenbeitrag der Familien.

Der Kostenbeitrag wird nach einem sozial gestaffelten Tarif errechnet. Laut Tarifblatt 2023 beträgt der Basiskostenbeitrag € 3,10 bis € 5,85 pro Stunde.



### Bezirk Bregenz

Leiblachtal

Sozialsprengel Leiblachtal

T +43 664 88287126

---

Bildstein, Bregenz, Buch, Fussach, Gaissau, Höchst, Kennelbach, Lauterach, Schwarzach, Wolfurt

Vorarlberger Familienverband

T +43 676 83373340

---

Hard

Caritas

T +43 5522 200 1043

---

Vorderwald, Langen b. Bregenz

und Alberschwende

Sozialsprengel Vorderwald

T +43 664 8536724

---

Mittelwald und Hinterwald

Sozialsprengel Mittelwald

T +43 664 4683235

---

Kleinwalsertal

im Auftrag des Gemeindeamtes Mittelberg

Familienpflegewerk Oberallgäu

T +49 1763 1040241 oder

T +49 8323 8079807

---

### Bezirk Dornbirn

Lustenau bis Rankweil

Caritas

T +43 5522 200 1043

---

### Bezirk Feldkirch und Bludenz

Feldkirch bis Bludenz inkl. Seitentäler

Caritas

T +43 5522 200 1049

---

### Wohnsitzgemeinde

---

### Unterstützung im Alltag

Junge Familien, die wenig oder keine private Unterstützung im Alltag haben, werden durch Ehrenamtliche zwei bis drei Stunden pro Woche entlastet. Im Rahmen der Familienimpulse engagieren sich Freiwillige in ganz Vorarlberg für einen vereinbarten Zeitraum und gehen mit Kindern spazieren, spielen, wandern oder radeln, lesen ihnen vor oder werkeln mit ihnen im Garten. Die Koordinatorinnen der Familienimpulse bringen die einzelnen Familien mit den Freiwilligen zusammen, begleiten professionell und garantieren einen reibungslosen Ablauf. Dieses Präventivangebot des Vorarlberger Kinderdorfs wird vom Land Vorarlberg gefördert.

Ansuchen auf Unterstützung oder Angebot als freiwillige HelferIn/freiwilliger Helfer: Vorarlberger Kinderdorf von Mo bis Fr, 8.30-11.30 Uhr.



#### **Vorarlberger Kinderdorf**

##### **Familienimpulse**

T +43 676 4992078

familienimpulse@voki.at

[www.vorarlberger-kinderdorf.at/familienimpulse](http://www.vorarlberger-kinderdorf.at/familienimpulse)

### Gutes und günstiges Essen für Kinder

Seit 1. September 2022 wird die Maßnahme „Gutes und günstiges Essen für Kinder“ in Vorarlberg umgesetzt. Die Maßnahme dient der Verhinderung von (Kinder-)Armut und sozialer Ausgrenzung (siehe Seite 38).

### Unterstützung bei Krankheit

Eine Krankheit in der Familie bedeutet fast immer auch ein Notfall. Vor allem dann, wenn aus dem näheren Umfeld niemand zur Verfügung steht, um die Kinder zu betreuen. Genau dort wird der Verein KiB mit der Initiative Notfallmama aktiv. Egal ob Mama, Papa oder ein Kind erkrankt, eine Notfallmama unterstützt bei der Betreuung der Kinder zu Hause.

KiB unterstützt Mitgliedsfamilien auch, wenn ein Kind ins Krankenhaus muss, bei den Begleitkosten und beim Organisieren einer Notfallmama für die gesunden Geschwister zu Hause. Gleichzeitig setzt sich der Verein für alle Familien für die Rechte der Kinder im Krankenhaus ein.

Kosten: Mitgliedsbeitrag € 14,50 pro Monat und Familie



#### **KiB children care**

täglich durchgehend erreichbar

T +43 664 6203040

[info@notfallmama.or.at](mailto:info@notfallmama.or.at)

[www.kib.or.at](http://www.kib.or.at)

### Mobile Familienentlastung für Kinder mit besonderen Bedürfnissen

Zusätzlich zum Pflegegeld (siehe Seite 36) können Familien von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung „mobile Familienentlastung“ beantragen. Bei Gewährung werden sogenannte Leistungsbons ausgestellt. Mit diesen Bons kann durch die unten angeführten Einrichtungen stundenweise Betreuung erfolgen. Mit einem Leistungsbons werden 90 Prozent der Kosten einer Betreuungsstunde übernommen. An Selbstbehalt verbleiben 10 Prozent der Kosten, wofür das Pflegegeld eingesetzt werden kann. Die Mobile Familienentlastung ist eine Leistung der Integrationshilfe die aus den Mitteln des Sozialfonds finanziert wird.

Zusätzlich gibt es die Möglichkeit, beim Sozialministeriumservice einen Antrag auf „Urlaubsunterstützung für pflegende Angehörige“ zu stellen.

Einrichtungen, bei denen Leistungsbons eingelöst werden können:

- Caritas Vorarlberg
- Familienhilfe Bregenzerwald
- Familienhilfe Sozialsprengel Leiblachtal
- Füranand
- Institut für Sozialdienste – ifs
- Kinderbetreuung Vorarlberg gGmbH
- Lebenshilfe Vorarlberg
- Mobile Hilfsdienste (MOHI)
- Persönliche Assistenz Vorarlberg
- Schulheim Mäder
- Vorarlberger Familienverband – Familienhilfe
- Zeitpolster – Verein für Zeitvorsorge



#### Fachbereich Chancengleichheit

Amt der Vorarlberger Landesregierung

T +43 5574 511 24105

[soziales-integration@vorarlberg.at](mailto:soziales-integration@vorarlberg.at)

#### Informationen und Formulare:

[www.vorarlberg.at/familienentlastung](http://www.vorarlberg.at/familienentlastung)

Informationen auch bei den **jeweiligen Leistungsanbietern** oder bei den **Frühförderstellen der aks Kinderdienste** (siehe Seite 55).

[www.sozialministeriumservice.at](http://www.sozialministeriumservice.at)

# Beratung/Elternbildung

Das Land Vorarlberg fördert Bildungsangebote rund um die Erziehung, Gesundheit, Beziehungen, Familienalltag u.v.m. Darüber hinaus gibt es ein breites Beratungsangebot für Menschen jeden Alters, das in herausfordernden Lebenssituationen unterstützt und Orientierung bietet.

Über Möglichkeiten im medizinischen und gesundheitsvorsorglichen Bereich informieren Sie sich bitte im Kapitel „Gesundheit“ ab Seite 46.

## Elternbildung in Vorarlberg



Erfahrungen mit anderen Eltern austauschen, praktische Anregungen für den Erziehungsalltag mitnehmen, eigene Stärken entdecken, eine Auszeit vom Alltag nehmen und das Zusammensein mit Kindern in entspannter Atmosphäre erleben, ist das Ziel von Weiterbildungsangeboten.

Eltern und Erziehungsberechtigte erhalten mit dem Vorarlberger Familienpass bei allen vom Land geförderten Veranstaltungen eine Ermäßigung.

**Hinweis:** Informationen zum Vorarlberger Familienpass sind auf Seite 79.



[www.vorarlberg.at/familie](http://www.vorarlberg.at/familie) (Elternbildung)  
[www.pfiffikus.at](http://www.pfiffikus.at)

### **Ermäßigung von 30 Prozent:**

**Bildungshaus Batschuns**  
Zwischenwasser, T +43 5522 442900  
[www.bildungshaus-batschuns.at](http://www.bildungshaus-batschuns.at)

„Familiengespräche“  
„Vernetzungsplattform für Alleinerziehende“

**Vorarlberger Familienverband**  
Bregenz, T +43 5574 47671  
[www.familie.or.at](http://www.familie.or.at)

**Jugend- und Bildungshaus St. Arbogast**  
Götzis, T +43 5522 36006  
[www.arbogast.at](http://www.arbogast.at)

**Katholische ArbeitnehmerInnen-Bewegung Vorarlberg**  
Götzis, T +43 664 2146651  
[www.kab-vorarlberg.com](http://www.kab-vorarlberg.com)

**Katholisches Bildungswerk Vorarlberg**  
Feldkirch, T +43 5522 34850  
[www.elternbildung-vorarlberg.at](http://www.elternbildung-vorarlberg.at)

**Volkshochschule Bludenz**  
Bludenz, T +43 5552 65205  
[www.vhs-bludenz.at](http://www.vhs-bludenz.at)

**Volkshochschule Bregenz**  
Bregenz, T +43 5574 525240  
[www.vhs-bregenz.at](http://www.vhs-bregenz.at)

### **Volkshochschule Rankweil**

Rankweil, T +43 5522 46562  
[www.schlosserhus.at](http://www.schlosserhus.at)

---

### **Vergünstigte Angebote:**

„Eltern-chat“ &  
„Purzelbaum-Eltern-Kind-Gruppen“  
**Katholisches Bildungswerk Vorarlberg**  
Feldkirch, T +43 5522 34850  
[www.elternbildung-vorarlberg.at](http://www.elternbildung-vorarlberg.at)

---

„Gigagampfa®“  
**Ehe- und Familienzentrum  
der Diözese Feldkirch**  
Feldkirch, T +43 5522 74139  
[www.gigagampfa.at](http://www.gigagampfa.at)

---

„Kinder brauchen Antworten“  
**ifs – Institut für Sozialdienste**  
Röthis, T +43 5 1755 530  
[www.ifs.at](http://www.ifs.at)

---

„Wertvolle Kinder“ & „Familienimpulse“  
**Vorarlberger Kinderdorf**  
Bregenz, T +43 5574 49920  
[www.vorarlberger-kinderdorf.at](http://www.vorarlberger-kinderdorf.at)

---

### **Weitere Anbietende:**

**Bodenseeakademie**  
Dornbirn, T +43 5572 33064  
[www.bodenseeakademie.at](http://www.bodenseeakademie.at)

---

**connexia – Gesellschaft für Gesundheit  
und Pflege gem. GmbH**  
Bregenz, T +43 5574 4878713  
[www.eltern.care](http://www.eltern.care)

---

### **Initiative LEGA Vorarlberg**

Dornbirn, T +43 43 660 8643538  
[www.lega.at](http://www.lega.at)

---

### **Landeselternverband Vorarlberg**

Dornbirn, T +43 5572 206767  
[www.levv.at](http://www.levv.at)

---

### **Netzwerk Familie**

Dornbirn, T +43 5572 200262  
[www.netzwerk-familie.at](http://www.netzwerk-familie.at)

---

### **okay.zusammen leben – Projektstelle für Zuwanderung und Integration**

Dornbirn, T +43 5572 3981020  
[www.okay-line.at](http://www.okay-line.at)

---

### **Rettet das Kind Vorarlberg**

Feldkirch, T +43 664 9171418  
[www.rettet-das-kind-vbg.at](http://www.rettet-das-kind-vbg.at)

---

### **Servicestelle für Kinderbetreuung, Spielgruppen und Eltern-Kind-Zentren**

Zwischenwasser, T +43 650 9095991  
[www.servicestelle-kinderbetreuung.at](http://www.servicestelle-kinderbetreuung.at)

---

### **Supro – Gesundheitsförderung und Prävention**

Göttzis, T +43 5523 54941  
[www.supro.at](http://www.supro.at)

---

Koordination Leihoma  
**Vorarlberger Familienbund**  
Bregenz, T +43 650 4109360  
T +43 664 4329931  
[www.vlbg-familienbund.at](http://www.vlbg-familienbund.at)

---

**Vorarlberger Kinderfreunde**  
Bregenz, T +43 664 9120446  
[www.vbg.kinderfreunde.at](http://www.vbg.kinderfreunde.at)

---

### **Volkshochschule Götzis**

Götzis, T +43 5523 55150 0  
[www.vhs-goetzis.at](http://www.vhs-goetzis.at)

### **Welt der Kinder**

Bregenz, T +43 664 2220131  
[www.weltderkinder.at](http://www.weltderkinder.at)

### **Volkshochschule Hohenems**

Hohenems, T +43 5576 73383  
[www.vhs-hohenems.at](http://www.vhs-hohenems.at)

## Familien-, Ehe-, Partner- und Lebensberatungsstellen

Ein breites und flächendeckendes Angebot zu unterschiedlichsten Themen sowie Informationen bieten:

### **Ehe- und Familienzentrum**

Beratungen in Feldkirch, Dornbirn und Bregenz  
Anmeldung unter T +43 5522 74139  
[beratung@efz.at](mailto:beratung@efz.at)  
[www.efz.at](http://www.efz.at)

### **Institut für Sozialdienste – ifs**

Beratungsstellen in  
Bregenz T +43 5 1755 510  
Dornbirn T +43 5 1755 530  
Hohenems T +43 5 1755 540  
Feldkirch T +43 5 1755 550  
Bludenz T +43 5 1755 560  
Egg T +43 5 1755 520  
[www.ifs.at](http://www.ifs.at)

**Info-Pool für Menschen mit Beeinträchtigungen:** [www.behinderung-vorarlberg.at](http://www.behinderung-vorarlberg.at)

### **Beratung für Eltern mit Babys und Kleinkindern**

Die erfahrenen Hebammen und diplomierten Pflegefachkräfte der connexia Elternberatung sind Ansprechpartner, Ansprechpartnerin und Begleitung, wenn es darum geht, das Vertrauen und die Sicherheit für die eigenen Fähigkeiten der Eltern zu stärken. In rund 70 Beratungsstellen erhalten Eltern mit Babys und Kleinkindern bis zum vierten Lebensjahr individuelle Beratung und Unterstützung im geschützten Rahmen (siehe auch Seite 51).



### **Wohnsitzgemeinde**

**connexia – Gesellschaft für Gesundheit und Pflege gem. GmbH**  
T +43 5574 48787 32  
[elternberatung@connexia.at](mailto:elternberatung@connexia.at)  
[www.eltern.care](http://www.eltern.care)

### Frühe Hilfen durch Netzwerk Familie

Die Geburt eines Kindes ist ein außergewöhnliches Ereignis und bringt für jede Familie einschneidende Lebensveränderungen mit sich. Besondere Herausforderungen – eine Früh- oder Mehrlingsgeburt, die Krankheit eines Elternteils, eine Trennung und vieles mehr – können junge Eltern stark beanspruchen und „aus dem Konzept bringen“.

Netzwerk Familie hilft, damit ein guter Start ins Leben gelingt und eine nachhaltig positive Entwicklung von Kindern und Eltern in Familie und Gesellschaft möglich ist. Es klärt frühzeitig den Bedarf an Unterstützungsleistungen von werdenden Eltern und Familien mit Säuglingen und Kleinkindern bis zum dritten Lebensjahr. Netzwerk Familie kennt die regionalen Angebote und hilft, die geeigneten Hilfen zu finden und den Kontakt herzustellen. Es steht bis zu zwei Jahre begleitend zur Seite.

Netzwerk Familie gründete sich auf Initiative des Landes Vorarlberg und wird vom Land und den Gemeinden Vorarlbergs finanziert. Es ist ein Angebot des Vorarlberger Kinderdorfs, der als Gesundheitsbildung und der Vorarlberger Kinder- und Jugendfachärzteschaft.



#### Netzwerk Familie

T +43 5572 200262  
info@netzwerk-familie.at  
www.netzwerk-familie.at

### Sonderpädagogik und Inklusion

Die Weiterentwicklung inklusiver Lernsettings kann in Vorarlberg auf eine lange Tradition der Integration und Kompetenz in der Sonderpädago-

gik verweisen. Der Schulbesuch von Kindern mit besonderen Bedürfnissen kann integrativ in einer Volks- oder Mittelschule oder einer Sonderschule erfolgen. An einigen Standorten kann auch situationsangepasst zwischen Angeboten der Volksschule und der Sonderschule gewechselt werden. Für eine individuelle Beratung über schulische Angebote stehen die Diversitätsmanager und -managerinnen des Fachbereichs für Diversität, Inklusion und Sonderpädagogik sowie der zuständige Schulqualitätsmanager Christian Kompatscher in der Bildungsdirektion zur Verfügung.



[www.cis.vobs.at](http://www.cis.vobs.at)

#### Bildungsdirektion für Vorarlberg

Christian Kompatscher, MA  
Koordination Fachbereich Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik  
T +43 5574 4960 305  
office@bildung-vbg.gv.at  
www.bildung-vbg.gv.at

### Beratung für Familien von Kindern mit einer Beeinträchtigung

Wird bei einem Kind die Diagnose „Beeinträchtigung“ gestellt, so ist dies für die ganze Familie eine neue, herausfordernde Situation. Die ifs Soziale Integration bietet Beratung und Unterstützung bei notwendigen Antragstellungen und hilft dabei, passende Entlastungsmöglichkeiten und neue Perspektiven für das ganze Familiensystem zu finden.



#### ifs Soziale Integration

T +43 5 1755 520  
soziale.integration@ifs.at  
www.ifs.at/soziale-integration

### **Angehörigengespräch**

Pflegende Angehörige, die auf Grund der häuslichen Pflege und Betreuung belastet sind, können als unterstützende Maßnahme das „Angehörigengespräch“ in Anspruch nehmen. Durchgeführt wird diese vertrauliche Möglichkeit zur Aussprache durch Psychologen und Psychologinnen und können sowohl zu Hause, an einem anderen Ort, telefonisch oder online erfolgen. Bei Bedarf können bis zu zehn Termine kostenlos vereinbart werden.

### **Young Carers Austria**

Die Webseite bietet einen Überblick zu bestehenden (Hilfs-)Angeboten für Betroffene und deren Familien. Auch Eltern, Lehrpersonen oder sonstige Wegbegleiter und Wegbegleiterinnen können sich mittels App oder Webseite informieren.



### **Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz**

[www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at) (Broschürenservice)

[www.young-carers-austria.at](http://www.young-carers-austria.at)

Informationsplattform in leicht verständlicher Sprache: [www.pflege.gv.at](http://www.pflege.gv.at)

### **Erziehungs- und Jugendberatung**

Die Möglichkeiten der Erziehungs- und Jugendberatung stehen für alle Menschen offen, die eine Unterstützung bei der Bewältigung von Krisen wünschen oder brauchen. In schwierigen Situationen kann ein Gespräch mit einem qualifizierten Berater oder einer qualifizierten Beraterin sehr hilfreich und entlastend sein. Diese können aufgrund ihrer Erfahrungen und ihres Fachwissens neue Wege aufzeigen und alle Beteiligten kompetent begleiten.



### **Institut für Sozialdienste – ifs**

Beratungsstellen in

Bregenz T +43 5 1755 510

Dornbirn T +43 5 1755 530

Hohenems T +43 5 1755 540

Feldkirch T +43 5 1755 550

Bludenz T +43 5 1755 560

Egg T +43 5 1755 520

[www.ifs.at](http://www.ifs.at)

### **Ehe- und Familienzentrum**

Beratungen in Feldkirch, Dornbirn und Bregenz

Anmeldung unter: T +43 5522 74139

[beratung@efz.at](mailto:beratung@efz.at)

[www.efz.at](http://www.efz.at)

Beim Fachbereich Jugend und Familie im Amt der Landesregierung erhalten Sie kostenlose Broschüren mit hilfreichen Tipps für den Alltag:

**„8 Sachen, die Erziehung stark machen“**

**„Stark durch Beziehung“**

T +43 5574 511 22175

[familie@vorarlberg.at](mailto:familie@vorarlberg.at)

[www.vorarlberg.at/familie](http://www.vorarlberg.at/familie)

### **Kinder- und Jugendanwaltschaft**

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft (KiJa) ist eine Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche in Vorarlberg – kostenlos, vertraulich und anonym. Sie unterstützt Kinder, Jugendliche, Eltern, Großeltern und alle, die mit und für Kinder und Jugendliche arbeiten und vermittelt bei Fragen und Problemen.

Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaft:

- Informationen zu den Rechten
- Hilfe bei Problemen mit Eltern, Schule usw.
- Unterstützung gegenüber Behörden
- Sprachrohr für Kinder- und Jugendinteressen



#### **Kinder- und Jugendanwaltschaft für Vorarlberg**

T +43 5522 84900  
kija@vorarlberg.at  
[www.vorarlberg.kija.at](http://www.vorarlberg.kija.at)

---

### **Schuldenprävention**

#### **Taschengeld**

Das Thema Taschengeld ist im Hinblick auf Schuldenprävention ein wichtiger Aspekt. Mit dem eigenen Geld kann ein guter Umgang geübt und gelernt werden. Frühestens ab Schuleintritt sind Kinder reif dafür, mit dem Freiraum, den das Taschengeld bietet, umzugehen. Bei Fragen zur Höhe und der Häufigkeit der Auszahlung helfen die Informationen der ifs Schuldenberatung weiter.

#### **Budgetberatung**

Die Budgetberatung bietet Unterstützung bei Fragen, Sorgen und Unklarheiten rund um das eigene Budget. Sie richtet sich an nicht überschuldete Personen, deren Einkommenssituation sich gerade verändert (z.B. Scheidung, Pensionierung, Familienzuwachs) oder die über ein niedriges Einkommen verfügen. Ziel ist es, Schulden präventiv zu verhindern und individuelle Unterstützung in der Planung von Haushaltsbudgets zu bieten.



#### **ifs Schuldenberatung**

Bregenz und Feldkirch  
T +43 5 1755 580  
schuldenberatung@ifs.at  
[www.ifs.at/schuldenberatung](http://www.ifs.at/schuldenberatung)  
[www.fitfuersgeld.at](http://www.fitfuersgeld.at) (Finanzführerschein)

---

### Frauenberatung

Das FrauenInformationszentrum femail bietet Frauen anonyme Beratung, Information und Orientierungshilfe in deutscher und türkischer Sprache sowie rasche Hilfestellung zu Themen wie Geld, Familie, Beruf und Bildung. Die Fachstelle Frauengesundheit stärkt und informiert Frauen auch bei Fragen und Themen die Gesundheit betreffend (z.B. „Lebensstilberatung“ und Entlastungsgespräche). Ein besonderer Schwerpunkt der Beratung erfasst die zugezogenen Frauen, sowohl in (fremden-) rechtlichen Fragestellungen, als auch in Bildungs- und Berufsorientierungsfragen. Zudem bietet das femail eine Rechtsberatung, laufende Veranstaltungen und Workshops zu verschiedenen (aktuellen) Themen an.

### Rechtsberatung für Frauen

Der Funktionsbereich Frauen und Gleichstellung bietet Frauen, die eine Rechtsberatung in Ehe- und Scheidungsfragen wünschen, eine einmalige kostengünstige Beratung (Selbstbehalt € 20,00) im Ausmaß von längstens 45 Minuten bei Rechtsanwältinnen in Vorarlberg an.



### Funktionsbereich Frauen und Gleichstellung

Amt der Vorarlberger Landesregierung

T +43 5574 511 22192

[frauen.gleichstellung@vorarlberg.at](mailto:frauen.gleichstellung@vorarlberg.at)

[www.vorarlberg.at/frauen](http://www.vorarlberg.at/frauen)

### femail FrauenInformationszentrum

#### Vorarlberg

T +43 5522 31002

[info@femail.at](mailto:info@femail.at)

[www.femail.at](http://www.femail.at)

### Verein Amazone

Bregenz, T +43 5574 45801

[beratung@amazone.or.at](mailto:beratung@amazone.or.at)

[www.amazone.or.at](http://www.amazone.or.at)

Beratung und Information für von Gewalt betroffene Frauen sind auf Seite 57.

### Plattform für Alleinerziehende

Informationen, Förderungen, Links und weiterführende Adressen, zudem eine Möglichkeit zur Vernetzung und zum Austausch bietet die Plattform für Alleinerziehende unter:

[www.alleinerziehend-vorarlberg.at](http://www.alleinerziehend-vorarlberg.at)

### Männerberatung

Für Themen und Fragen, die für Männer wichtig sind und die sie ganz persönlich betreffen, gibt es verschiedene Angebote. Diese gehen praktisch von „Mann zu Mann“ kompetent und sensibel auf Fragen ein. Im Bildungshaus St. Arbogast werden regelmäßig Seminare für Männer angeboten.



### Männerberatung

#### Ehe- und Familienzentrum

Mo: 17.00–19.00 Uhr

Anmeldung unter: T +43 5522 74139

[maennerberatung@efz.at](mailto:maennerberatung@efz.at)

[www.efz.at](http://www.efz.at)

#### ifs Gewaltberatung

T +43 5 1755 515

[gewaltberatung@ifs.at](mailto:gewaltberatung@ifs.at)

[www.ifs.at/gewaltberatung](http://www.ifs.at/gewaltberatung)

### Online-Beratung für Männer

[www.vordermann.at](http://www.vordermann.at)

[www.maennerberatung.net](http://www.maennerberatung.net)

### Jugend- und Bildungshaus St. Arbogast

T +43 5523 625010

[www.arbogast.at](http://www.arbogast.at)

### Familien- und Scheidungsberatung

An den Bezirksgerichten gibt es eine kostenlose Familien- und Scheidungsberatung:

Bregenz, Di: 8.30–10.30 Uhr

Dornbirn, Di: 8.30–10.30 Uhr

Feldkirch, Di: 10.00–12.00 Uhr

(Angebot des Ehe- und Familienzentrums)

Feldkirch, Di: 8.00–10.00 Uhr

Bludenz, Di: 8.00–12.00 Uhr

(Angebot des Institut für Sozialdienste - ifs)

Es ist keine Terminvereinbarung notwendig.

Beratung, Begleitung und Selbsthilfe (auch auf Türkisch) in Trennungs- und Scheidungssituationen sowie kostenlose erste Rechtsberatung durch eine Anwältin:

### femail FrauenInformationszentrum

#### Vorarlberg

Feldkirch, von Mo bis Do: 9.00–12.00 Uhr,

Di: 14.00–16.00 Uhr, nach Terminvereinbarung

Außenstelle Lustenau, Do: 8.00–13.00 Uhr,

nach Terminvereinbarung (in den Schulferien geschlossen)

Außenstelle Bludenz, Di: 13.00–16.00 Uhr,

Do: 8.30–13.00 Uhr

### Institut für Sozialdienste – ifs

Beratungsstellen in

Bregenz T +43 5 1755 510

Dornbirn T +43 5 1755 530

Hohenems T +43 5 1755 540

Feldkirch T +43 5 1755 550

Bludenz T +43 5 1755 560

Egg T +43 5 1755 520

[www.ifs.at](http://www.ifs.at)

**Gigagampfa®** des Ehe- und Familienzentrums begleitet und stärkt Kinder bei einer Trennung der Eltern. Gigagampfa®-Gruppen gibt es für Kinder und Jugendliche von vier bis 14 Jahren. Zusätzlich finden unterstützende Elterngespräche statt. Für interessierte Eltern werden begleitete Treffen für Impulse, Informationen und gegenseitigem Austausch angeboten.



### Ehe- und Familienzentrum

Anmeldung unter: [www.gigagampfa.at](http://www.gigagampfa.at)

T +43 5522 74139

[info@efz.at](mailto:info@efz.at)

[www.efz.at](http://www.efz.at)

## Telefonberatung

### Telefonseelsorge – 142

Über die Notrufnummer 142 kann die gesamte Vorarlberger Bevölkerung – in schwierigen Lebenssituationen, persönlichen Krisen oder sonstigen Gefahren – sofort, rund um die Uhr, kostenlos und vertraulich mit einem anderen Menschen Kontakt aufnehmen. Die Ansprechpersonen sind bereit und fähig, Sie anzuhören, lösungsorientierte Ansätze zu entdecken und neue Handlungsmöglichkeiten zu entwickeln.

Die Hotline wird mit einem Beratungsangebot über das Internet ergänzt. Anonyme, sichere und professionelle Hilfe und Unterstützung unter: **www.142online.at**

Informationen über Beratungen, die über den telefonischen, E-Mail oder Chat-Kontakt hinausgehen, bekommen Sie am Telefon.

### femail – Telefonberatung in türkischer Sprache für Frauen

jeden Di und Do: 14.00–16.00 Uhr

T +43 664 3560603 (siehe auch Seite 75)

### Verein Amazone

T +43 5574 45801

Beratungszeiten unter: [www.amazone.or.at](http://www.amazone.or.at)

## Trauerberatung

### Hospizbegleitung für Kinder und Jugendliche – HOKI

Wenn Kinder oder Jugendliche lebensbedrohlich erkranken, beginnt für die betroffenen Familien eine Zeit großer Belastungen und Sorgen. Das HOKI-Team unterstützt und berät kostenlos und ist zu Hause, im Krankenhaus, in Betreuungseinrichtungen und Schulen im Einsatz. Begleitangebote gibt es nicht nur für erkrankte Kinder, auch deren Geschwister werden betreut.

Trauern Kinder oder Jugendliche um Angehörige oder Freunde, unterstützt HOKI ebenfalls und begleitet Familien in Notsituationen (z.B. wenn eine lebensbedrohliche Erkrankung bei Familienangehörigen diagnostiziert wurde oder nach einem Suizid).



### Hospizbegleitung für Kinder und Jugendliche – HOKI

Region Unterland: T +43 676 88420 5112

Region Oberland: T +43 676 88420 5115

[hospiz.kinder@caritas.at](mailto:hospiz.kinder@caritas.at)

[www.hospiz-vorarlberg.at](http://www.hospiz-vorarlberg.at)

# Freizeitgestaltung

In und rundum Vorarlberg gibt es für Familien in verschiedensten Bereichen viel zu entdecken und zu erleben. Das Land Vorarlberg bietet gemeinsam mit zahlreichen Anbietern für die Freizeitgestaltung unterschiedliche Möglichkeiten an.



## Vorarlberger Familienpass

Der Familienpass bietet zahlreiche Vorteile bei über 200 Partnerbetrieben aus den Bereichen Sport, Kultur, Freizeit und Elternbildung. Der Pass soll zu einer abwechslungsreichen Freizeitgestaltung anregen und Familien gleichzeitig finanziell entlasten.

## Familienpass App

Kostenlos im App Store und bei Google Play gibt es die Familienpass-App. Damit ist der digitale Familienpass immer griffbereit und alle Partnerbetriebe und Angebote auf dem Smartphone mit dabei. Aktivierte Push-Mitteilungen informieren über aktuelle und neue Aktionen. Zudem gibt es die Möglichkeit, die Jahreskarten des Vorarlberger Verkehrsverbundes in die Familienpass-App zu laden.

## Großeltern

Bei zahlreichen Partnerbetrieben profitieren auch Großeltern von den speziellen Familienpasskonditionen, wenn sie gemeinsam mit den Enkelkindern unterwegs sind. Attraktiv sind auch die Ermäßigungen mit dem Familienpass bei öffentlichen Verkehrsmitteln (siehe Seite 80). Großeltern können den Familienpass der Erziehungsberechtigten mitnehmen oder die Familienpass-App auf ihr Smartphone laden.

## Anmeldung und Information

Erziehungsberechtigte können den Familienpass kostenlos auf dem Wohnsitzgemeindeamt beantragen. Er wird dann jedes Jahr automatisch zugestellt, bis die Kinder das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei Verlust der Karte oder bei einer Änderung der Daten (z.B. Umzug) kann im Gemeindeamt einfach ein neuer Familienpass abgeholt werden. Beantragung und Änderungen sowie die Anmeldung zum E-Mail Newsletter sind auch online unter [www.vorarlberg.at/familienpass](http://www.vorarlberg.at/familienpass) möglich. Der Zugangscode für die Familienpass-App kann unter [info@familienpass-vorarlberg.at](mailto:info@familienpass-vorarlberg.at) angefordert werden.



## Vorarlberger Familienpass

Amt der Vorarlberger Landesregierung

T +43 5574 511 22198

[info@familienpass-vorarlberg.at](mailto:info@familienpass-vorarlberg.at)

[www.vorarlberg.at/familienpass](http://www.vorarlberg.at/familienpass)

**Wohnsitzgemeinde**

### **Bibliotheken und Spielotheken**

In Vorarlbergs Bibliotheken finden sich eine Vielzahl von Medien und Spielen, die besonders auch von Familien genutzt werden können. Über das Verleihen hinaus gibt es viele Angebote und Projekte, die die Bibliotheken auch zu einem Ort machen – und das in nahezu jeder Gemeinde – bei dem Freizeit verbracht, gelernt, gespielt und auch Veranstaltungen besucht werden können.



#### **Wohnsitzgemeinde**

[www.bibliotheken-vorarlberg.at](http://www.bibliotheken-vorarlberg.at)

### **Mediathek Vorarlberg**

Rund um die Uhr lesen, hören, staunen, genießen, sich bilden und informieren. In der Mediathek Vorarlberg steht das breite Angebot aus rund 25.000 E-Medien (E-Books, E-Papers, E-Magazine und E-Audios) allen Kundinnen und Kunden von öffentlichen Bibliotheken in Vorarlberg kostenlos zur Verfügung.



#### **Landesbüchereistelle**

Amt der Vorarlberger Landesregierung  
T +43 5574 511 22250  
[mediathek@vorarlberg.at](mailto:mediathek@vorarlberg.at)  
[www.vorarlberg.at/mediathek](http://www.vorarlberg.at/mediathek)

### **Kulturpass**

Die Initiative „Hunger auf Kunst und Kultur“ hat sich zum Ziel gesetzt, Menschen mit finanziellen Engpässen bzw. niedrigem Einkommen freien Eintritt bei derzeit 120 kulturellen Einrichtungen in Vorarlberg zu ermöglichen.

Darüber hinaus ermöglichen 13 Organisationen der Erwachsenenbildung eine kostenlose bzw. ermäßigte Teilnahme am Bildungsprogramm.

Der Kulturpass kann bei vielen karitativen Hilfs- und Betreuungsorganisationen sowie Gemeinden beantragt werden (siehe Ausgabestellen auf der Website). Dieser ist für ein Jahr und nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis gültig. Der Kulturpass ist nicht übertragbar.



#### **Kulturpass in Vorarlberg**

Broschüre „Hunger auf Kunst und Kultur“

Initiative und Koordinationsstelle Theater

KOSMOS, T +43 5574 44034 12

[hungeraufkunstundkultur@theaterkosmos.at](mailto:hungeraufkunstundkultur@theaterkosmos.at)

[www.hungeraufkunstundkultur.at/vorarlberg](http://www.hungeraufkunstundkultur.at/vorarlberg)

### **Freizeit für Kinder und Jugendliche mit Behinderung**

Auch Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen möchten ihre Freizeit nach ihren Interessen und in ihrem Sozialraum gestalten. Manchmal braucht es dafür eine Begleitung oder Assistenz, damit Inklusion vor Ort – im Sportverein, im Chor oder bei der Feuerwehr – für alle gelingt.



#### **Integration Vorarlberg**

T +43 650 51 22 835

[www.integration-vorarlberg.at](http://www.integration-vorarlberg.at)

[integration-vorarlberg@gmx.at](mailto:integration-vorarlberg@gmx.at)

# Mobilität

Der Verkehrsverbund Vorarlberg und seine Partner machen es möglich, dass Familien in ganz Vorarlberg mit Bus und Bahn gut unterwegs sind.

Ein Ticket gilt für die gewünschte Strecke innerhalb Vorarlbergs – für jedes öffentliche Verkehrsmittel, ob Stadtbus, Landbus, Ortsbus, Regionalzug oder Railjet Züge der ÖBB.

## Ermäßigungen

- Kinder bis fünf Jahre in Begleitung fahren gratis (pro Begleitperson bis zwei Kinder).
- Kinder bis einen Tag vor dem 15. Geburtstag erhalten Einzeltickets und Tagestickets zum Halbp reis.
- Junge Menschen ab 14 Jahren und bis einen Tag vor dem 26. Geburtstag erhalten mit Ausweis oder aha-Card alle KlimaTickets VMOBIL zum Tarif Jugend.
- Mit dem SL+ sind Schüler, Schülerinnen und Lehrlinge in der Freizeit günstig unterwegs.

## Familienpass-Ermäßigung

Bei Bus und Bahn in Vorarlberg zahlt ein Elternteil den Normalpreis, die zweite im Familienpass eingetragene Person und die eingetragenen Kinder fahren gratis mit. Dies gilt auch für KlimaTickets VMOBIL. Um den Familienbonus nutzen zu können, muss mindestens ein Kind, das im Familienpass eingetragen ist, dabei sein.

Mit dem Familienpass gibt es auch die ÖBB-Vorteilscard zu besonderen Konditionen: Ein auf dem Familienpass eingetragener Erwachsener bekommt die **Vorteilscard Family** in den ÖBB

Reisezentren Bregenz, Dornbirn und Feldkirch, sowie bei den VV Verkaufsstellen Hohenems und Bludenz kostenlos (statt € 19,00).

## Bodensee Ticket – Bahn, Bus, Fähre

Für Tages- und Mehrtagesausflüge im Bodenseeraum gibt es das Bodensee Ticket für einen Tag oder drei Tage, gültig bei Bahn, Bus und Fähren. Der Kindertarif gilt von sechs Jahren und bis einen Tag vor dem 16. Geburtstag, Kleinkinder unter sechs Jahren reisen umsonst. Für Familien gibt es den Kleingruppentarif (ein bis zwei Erwachsene und ein bis vier Kinder). Infos unter **www.bodensee-ticket.com**.

## Behindertenpass

Für Kinder mit Behinderung kann ein Behindertenpass beantragt werden. Dieser bringt einige Vergünstigungen und Vorteile auch im Mobilitätsbereich.



## Verkehrsverbund Vorarlberg

T +43 5522 83951  
info@vmobil.at  
www.vmobil.at

## Vorarlberger Familienpass

Amt der Vorarlberger Landesregierung  
T +43 5574 511 22198  
info@familienpass-vorarlberg.at  
www.vorarlberg.at/familienpass

## Sozialministerium

www.sozialministerium.at (Menschen mit Behinderung/Behindertenpass)

# Ferien

## Ferienheime

In Vorarlberg gibt es verschiedene Möglichkeiten für Kinder zwischen sechs und zwölf Jahren, die einen Teil ihrer Ferien im Ferienheim verbringen möchten. In jeweils mehreren Turnussen von zwölf bis 14 Tagen wird pädagogisch sinnvolle, kreativitätsfördernde Freizeitgestaltung geboten.

### Ferienheim Maien

T +43 664 3817311  
[www.ferienheim-maien.at](http://www.ferienheim-maien.at)

---

### Ferienheim Oberbildstein

T +43 676 7629218  
[www.oberbildstein.at](http://www.oberbildstein.at)

---

### Lustenauer Ferienheim Bolgenach

T +43 5513 6240  
[www.ferienheimbolgenach.at](http://www.ferienheimbolgenach.at)

---

### Pfadiheim Koblach (Neuburg)

T +43 664 75082354  
[www.pfadis-vorarlberg.com](http://www.pfadis-vorarlberg.com)



### Fachbereich Elementarpädagogik

Amt der Vorarlberger Landesregierung  
T +43 5574 511 22105  
[elementarpaedagogik@vorarlberg.at](mailto:elementarpaedagogik@vorarlberg.at)  
[www.vorarlberg.at/elementarpaedagogik](http://www.vorarlberg.at/elementarpaedagogik)

## Ferienaktionen

Zahlreiche Städte und Gemeinden bieten ein vielfältiges und buntes Programm an, damit in den Sommerferien keine Langeweile aufkommt. Diese Ferienangebote – speziell für Kinder und Jugendliche ab dem Volksschulalter – werden meist in Kooperation mit verschiedenen Vereinen, Institutionen und Privatpersonen durchgeführt. Diese sind breit gefächert von Natur über Sport, Kreativität, Musik, soziales Engagement usw. und je nach Gemeinde unterschiedlich.



---

## Wohnsitzgemeinde

---

## Familienurlaub

### Familienwochen

Der Fachbereich Jugend und Familie im Amt der Landesregierung fördert während der Sommerferien die Familienwochen im Jugendheim Lech-Stubenbach und in den Jugend- und Familiengästehäusern (Jufa) Bregenz, Montafon und Laterns. In mehreren Turnussen können Familien bei vielseitigem Programm eine Woche gemeinsame Erholung genießen.

Vor allem kinderreiche Familien mit Kleinkindern und Alleinerziehende können zu günstigen Preisen einen Urlaub mit ihren Kindern verbringen. Auf Wunsch gibt es auch eine haus-eigene Kinderbetreuung.

Voraussetzung für die Teilnahme an den Familienwochen ist der Vorarlberger Familienpass.



### Jugendheim–Lech Stubenbach

T +43 5583 2419

[office@jugendheim-lech.at](mailto:office@jugendheim-lech.at)

[www.jugendheim-lech.at](http://www.jugendheim-lech.at)

### Jufa Hotel Bregenz am Bodensee

T +43 5 7083 540

[bregenz@jufahotels.com](mailto:bregenz@jufahotels.com)

[www.jufahotels.com/hotel/bregenz](http://www.jufahotels.com/hotel/bregenz)

### JUFA Hotel Montafon\*\*\*

T +43 5 7083 550

[montafon@jufahotels.com](mailto:montafon@jufahotels.com)

[www.jufahotels.com/hotel/montafon](http://www.jufahotels.com/hotel/montafon)

### Jufa Hotel Laterns\*\*\*s

T +43 5 7083 67010

[laterns@jufahotels.com](mailto:laterns@jufahotels.com)

[www.jufahotels.com/hotel/laterns-klangholzhus](http://www.jufahotels.com/hotel/laterns-klangholzhus)

## Bunte Ferientage für Klein & Groß

Ob Groß- oder Kleinfamilie, Ein-Eltern-Familie oder Großeltern mit Enkeln – das vielseitige Rahmenprogramm des ambitionierten Teams bietet für jeden etwas: Gemeinschaftliches Erleben, spezielle Angebote sowohl für die Kinder als auch für die Erwachsenen. Eine Sommerwo- che und ein Kurzurlaub außerhalb der großen Ferien stehen zur Auswahl.



### Ehe- und Familienzentrum

T +43 5522 74139

[info@efz.at](mailto:info@efz.at)

[www.efz.at](http://www.efz.at)

# Stichwortverzeichnis

## A

Abfertigung	10
Adoptions- u. Pflegekinder (Karenz)	9
aks gesundheit GmbH	47-48, 52-55
aktion leben vorarlberg	48
Alleinverdienende/Alleinerziehende	44, 70, 76
Amazone	48, 57, 76, 78
Ambulanzen	49, 56
AMS	16, 35
Arbeiterkammer Vbg.	6-27, 44
Arbeitsrechtliche Situation	6
Arztwahl	46
Ärztliche Notdienste – Notfälle	56
Au-Pair-Vermittlungen	64
Ausländische Staatsangehörige	12, 18, 28

## B

Babysitterdienste	65
bebi	48, 52, 54
Behinderung (Kinder)	15, 18, 36, 53, 55, 64, 66, 69, 72, 73, 80, 81
Behörden und Dokumente (Geburt)	12
Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld	24
Beitragsbefreiungen	40
Betriebshilfe	17
Bibliotheken und Spielotheken	80
Bildungsdirektion	73
Bindung	48
Budgetberatung	75

## C

Caritas	38, 67, 69, 78
connexia Elternberatung	51, 53, 71, 72

## D

Dokumente (Geburt)	12
--------------------	----

## E

EAG-Kosten-Befreiung	40
Ehe- und Familienzentrum	48, 51, 57, 71, 74, 76, 77, 83

Ehe-, Partner-, Familien- und Lebensberatung	72
Einkommensabhängiges KBG	21
Elternberatung	51
Elternbildung	70
Eltern-Kind-Pass	24, 46
Eltern-Kind-Zentren	66
Elternteilzeit	10
Entwicklung des Kindes	51-55
Ernährung	47, 52
Erste-Hilfe-Kurse	56
Erziehungs- und Jugendberatung	74

## F

Fahrrad (-Anhänger)	60
Familienbeihilfe	18
Familienbeihilfenrechner	19
Familienberatung	51, 72, 76
Familienbonus Plus	42
Familienbund	65
Familienhärteausgleich	41
Familienhilfe	67
Familienhospizkarenz	9
Familienimpulse	68
Familienpass	70, 78, 80
Familienservice des Bundes	9, 19, 41
Familienurlaub	83
Familienverband	65-67, 69
Familienwochen	82
Familienzeitbonus	27
Familienzuschuss des Landes	29
femail	9, 13, 15, 16, 47, 48, 76-78
Ferienaktionen	82
Ferienheime	64, 82
Frauenberatung	57, 76
FrauennotWohnung	57
Freistellung Väter – „Papamonat“	7, 27
Freizeitgestaltung	79
Frühe Hilfen	73

**G**

Geburt	12, 50
Geburtsmeldung/-urkunde	12
Gebühren- und Beitragsbefreiungen	40
Gesundheitsberatung	46-55
Gesundheitsvorsorge	47
Gewaltberatung	57
Gigagampfa®	77
GIS Gebühren	40

**H**

Haushaltversicherung	62
Hebammen	50
Heizkostenzuschuss	39
Hospizbegleitung für Kinder	78

**I**

Impfungen	52
Inklusion	64, 73
Institut für Sozialdienste – ifs	48, 51, 57, 72-77
Integration	64, 73

**K**

Karenz	8, 26
KiB – children care	68
Kieferorthopädie	53
„Kinder lieben Lesen“	54
Kinder- und Jugendanwaltschaft	75
Kinder- und Jugendberatung	51, 74
Kinderabsetzbetrag	43
Kinderambulanzen bzw. -stationen	56
Kinderbetreuung (Einrichtungen)	32-35, 63
Kinderbetreuungsbeihilfe	35
Kinderbetreuungsgeld (KBG)	20-26
Kinderbetreuungsgeld-Konto	21
Kinderbetreuungskosten	45
Kindererziehungszeiten	15
Kindergartengruppe	34, 63
Kindermehrbetrag	43

## Kinderspielgruppen/

Kindergartengruppen	32, 34, 63
Kindertransport	60
Kinderzuschuss (Wohnen)	39
Kirchenbeitrag	40
Kleinfahrzeuge	61
Kleinkindgruppe	32
Krankenhäuser	50, 56
Krankenpflege mobil	53
Krankenversicherung	15, 25
Krankheit Kinder (Unterstützung)	53, 68, 78
Kündigungs- und Entlassungsschutz	6
Kulturpass	80

**L**

Leihoma	65
Leistbare Kinderbetreuung	32
Lesen	54

**M**

Männerberatung	76
Mediathek	80
Mehrkinderzuschlag	44
Mehrlingsgeburten	7, 24, 44
Mobile Familientlastung	69
Mobile Kinderkrankenpflege	53
Mobilität/Familien unterwegs	60, 81
Mutterschutz	7

**N**

Netzwerk Eltern Selbsthilfe	55, 66
Netzwerk Familie	73
Nichtösterreicher/innen	12, 18, 28
Notfälle/Notdienste/Notlagen	56, 57

**O**

Obsorge (Sorgerecht)	13
okay.zusammen leben	54
Ökostrompauschale	40

<b>P</b>		Telefongebührenbefreiung	40
Papamonat	7	Telefonseelsorge	56, 78
Partnerschaftsbonus	24	Teuerung (Entlastung)	42, 44
Pension (Konto, Splitting, Versicherung)	15, 25	Therapie und Beratung für Kinder	54-55
Personalausweis	14	Trauerberatung	78
Pflegefreistellung	11	Treffpunkte Familien	66
Pflegegeld für Kinder m. Behinderung	36		
<b>R</b>		<b>U</b>	
Radio- und Fernsehgebührenbefreiung	40	Unfallversicherung	62
Rechtsberatung	75, 76	Unterhaltsabsetzbetrag	43
Reisepass	14	Unterhaltsvorschuss	36
Rettungsdienste	56	Unterstützung (Betreuung)	35, 63-69
Rezeptgebührenbefreiung	41		
<b>S</b>		<b>V</b>	
Scheidungsberatung	77	Vaterschaftsanerkennung	13
Schlafen	52	Vergiftungen	56
Schuldenprävention	75	Verhinderungskarenz	9
Schulkindgruppe	64	Versicherungsleistungen (KBG)	25
Schwangerschaft	6, 46-49	Verkehr (öffentlich)	79-81
Selbstversicherung	15	Versicherungsschutz allgemein	62
Sicheres Vorarlberg/OBACHT	58-61	Versicherungsschutz Karenz	15, 17, 25
Sicherheit im Straßenverkehr	60	Vorarlberger Familienbund	65
Sicherheit zu Hause	58	Vorarlberger Familienpass	70, 79, 81
Sonderpädagogik und Inklusion	64, 73	Vorarlberger Familienverband	65-67, 69
Sorgerecht (Obsorge)	13		
Sozialhilfe	37	<b>W</b>	
Spielotheken und Bibliotheken	80	Wiedereinstieg ins Berufsleben	16
Sprach- und Leseförderung	54	Wochenenddienste Ärzte	56
Staatsbürgerschaftsnachweis	13	Wohngeld	17
Steuervorteile für Familien	42	Wohnen (Beihilfe, Sanierung, Kredit)	38-39
Stillen	52	Wohnsitzanmeldung (Geburt)	12
Straßenverkehr (Sicherheit)	60		
<b>T</b>		<b>X</b>	
Tagesmütter und Tagesväter	65	Xsund – Vorarlberger Gesundheitsapp	46
Tarifmodell Kinderbetreuung	32, 63		
Taschengeld	75	<b>Z</b>	
Telefonberatung	57, 78	Zahngesundheit	53
		Zahnspange gratis	53
		Zuverdienst Karenz und KBG	26

# Notizen

**Amt der Vorarlberger Landesregierung**

Abteilung Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft

Fachbereich Jugend und Familie

Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz

T +43 5574 511 22175

[familie@vorarlberg.at](mailto:familie@vorarlberg.at)

[www.vorarlberg.at/familie](http://www.vorarlberg.at/familie)

Stand: Jänner 2024